

# **Die Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft in Deutschland**

**Die Frage der nicht-staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der  
aktuelle Status und die möglichen Konsequenzen für islamische  
Gemeinden bei einer Erteilung**

Muhammet Yanık

Bremen, 2012

Die vorliegende PDF-Datei wurde mit X<sub>Y</sub>L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X erstellt. Einige Inkompatibilitäten konnten im Zuge des Veröffentlichungsprozesses leider nicht aufgelöst werden, es sollte daher mit unerwarteten Ergebnissen gerechnet werden. Bezüglich der Fragen zu X<sub>Y</sub>L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X danke ich Dr. Tilman Hannemann für die hilfreiche Unterstützung.

©Muhammet Yanık 2012. Alle Rechte vorbehalten. Die Weitergabe und Vervielfältigung ist nur im Rahmen des persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauchs zulässig. Bei Zitaten muss grundsätzlich die ursprüngliche URL des Dokuments angegeben werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>3</b>
1.1 Die juristische Bedeutung der Körperschaft d.ö.R. bzw. vergleichbarer Staatsverträge für religiöse Gemeinschaften . . . . .	7
1.2 Bisheriger Status islamischer und christlicher Gemeinden in Deutschland . . . . .	15
1.3 Erste Versuche (und das Scheitern) der öffentlichen Anerkennung einiger islamischer Gemeinden in Deutschland . . . . .	19
<b>2 Bremen, Hamburg und Niedersachsen als konkrete Beispiele in Deutschland</b>	<b>22</b>
2.1 Bremen . . . . .	22
2.1.1 Bisheriger historischer Verlauf . . . . .	22
2.1.2 Aktueller Status . . . . .	23
2.2 Hamburg . . . . .	26
2.2.1 Bisheriger historischer Verlauf . . . . .	26
2.2.2 Aktueller Status . . . . .	28
2.3 Niedersachsen . . . . .	31
2.3.1 Bisheriger historischer Verlauf . . . . .	31
2.3.2 Aktueller Status . . . . .	31
2.4 Zwischenfazit . . . . .	34
<b>3 Prognosen und mögliche Konsequenzen für die islamischen Verbände</b>	<b>35</b>
3.1 Bremen . . . . .	35
3.2 Hamburg . . . . .	36
3.3 Niedersachsen . . . . .	37
<b>4 Schlussbetrachtung</b>	<b>39</b>
<b>Anhang</b>	<b>45</b>
Vorstellung der islamischen Organisationen . . . . .	46
Verband Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ) . . . . .	46
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB) . . . . .	49
SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. . . . .	53

Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. . . . . .	54
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. . . . .	56
Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) . . . . .	58
Islamische Föderation Bremen (IFB) . . . . .	61
Rechte die mit der K.d.ö.R verbunden sind . . . . .	62
Die Bezeichnung „nicht-staatlich“ . . . . .	63
Dienstherrnfähigkeit . . . . .	63
Disziplinargewalt . . . . .	64
Vereidigungsrecht . . . . .	64
Organisationsgewalt . . . . .	65
Res Sacrae . . . . .	65
Autonomie . . . . .	66
Parochialrecht . . . . .	66
„Privilegienbündel“ . . . . .	67
Träger von Friedhöfen . . . . .	67
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	68
Grafiken und Tabellen . . . . .	70
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	<b>77</b>
Unveröffentlichte Dokumente . . . . .	77
Veröffentlichte Dokumente . . . . .	78

# Vorwort

Wer die Medien aufmerksam verfolgt, wird feststellen, dass seit etwa 10 Jahren eine sich fortlaufend vermehrende Berichterstattung über den Islam stattfindet, sodass man von einer „aktuellen Popularität“ des Islam sprechen könnte. Die „Berichterstattungen“ gliedern sich in mediale Debatten, öffentliche Auseinandersetzungen, zahlreiche Publikationen wissenschaftlicher bzw. populärer Natur und vieles mehr. An dieser Popularität hat sich seither im Grunde nichts geändert. Es bestehen einerseits noch immer Erwartungshaltungen, bezüglich einer gelungeneren Integration gegenüber Muslimen. Ebenso gibt es dauerhafte und sich wiederholende Versuche von Muslimen, an der Gesellschaft zu partizipieren.

In dieser Studie geht es um die (bisher gescheiterten) Versuche von islamischen Gemeinden in Deutschland, den Status der *nicht-staatlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts* bzw. vergleichbare *Staatsverträge* zu erhalten, um dieselben Rechte wie die evangelische bzw. katholische Kirche und einige andere Religionsgemeinschaften in Deutschland zu genießen. Mit der Erlangung der Körperschaft steht vor allem die Klärung der Frage nach der Vereinbarkeit von Menschenrechten, Demokratie und Islam in den Bereichen Recht, Journalismus, Pädagogik und vor allem Politik im Raum.

Nachfolgend werde ich ein Resümee vorliegender Beiträge ziehen, meine eigene Position vor diesem Hintergrund in Form einer Prognose verdeutlichen und diese in der Schlussbetrachtung kritisch reflektieren. Die drei Bundesländer Bremen, Hamburg und Niedersachsen sollen in dieser Zusammenstellung vorrangig als Beispiele dienen, da die Verhandlungen (insbesondere in den beiden Stadtstaaten) schon seit längerer Zeit in der Endphase stehen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die dortigen Verhandlungen und Vorgehensweisen großen Einfluss auf islamische Gemeinden andernorts ausüben werden. Daher ist der Blick umso deutlicher auf die Ergebnisse der Stadtstaaten zu richten. Diese Arbeit enthält eine Fülle von Nebeninformationen, sodass (beim ersten Lesen) zum Beispiel das Kapitel 1 den Eindruck erwecken mag, die Fragestellung bzw. den Handlungsgegenstand aus den Augen verloren zu haben. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Insbesondere die Arbeitsmigration nach Deutschland, die islamischen Verbände samt ihrer Historie, deren Motivationen und Konflikte (mit der Gesellschaft und untereinander) sind deutlich hervorzuheben und von unabdingbarer Relevanz. Ich möchte daher empfehlen, die Nebeninformationen nicht wörtlich als „nebensächliche“ Informationen zu sehen, sondern den Querverweisen, Anmerkungen und Erläuterungen aufmerksam nachzugehen, um Zusammenhänge besser zu verstehen. Die Vorstellung der islamischen Organisationen, um die es in dieser Publikation geht (ebenso wie die Erläuterungen der Rechte, die mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergehen), erfolgt im Appendix der Arbeit – diese wurden aus Platzgründen dorthin verlegt. In der Arbeit finden sich viele türkische Begriffe, deren Übersetzung ausnahmslos von mir vorgenommen wurde (sofern nicht anders angegeben).

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur eine geschlechtliche Form in der Pluralform personenbezogener Substantive verwendet, die neutral verstanden wird. Wenn von Muslimen die Rede ist, bedeutet dies, dass sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind.

# 1 Einführung

Am 30.10.1961 wurde das Anwerbeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei geschlossen, welches zu einer der größten Veränderungen in der deutschen Bevölkerungszusammensetzung führte: die Wandlung von einer weitgehend homogenen Gesellschaft hin zu einer nunmehr heterogenen, religiös sowie ethnisch pluralisierten. Obwohl die vertraglichen Vereinbarungen eine *maximale Aufenthaltsdauer* von zwei Jahren vorsahen – Verlängerung ausgeschlossen – begannen die türkischen, sogenannten „Gastarbeiter“ sich (als erste merklich größere Gruppe) in Deutschland niederzulassen. Aktuell leben zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime in Deutschland (davon rund 63% türkischstämmig).<sup>1</sup> Die Einwanderung türkischer Gastarbeiter kann daher durchaus als Grundsteinlegung für muslimisches Leben in Deutschland betrachtet werden (auf diesen Punkt wird noch einige Male Bezug genommen).<sup>2</sup>

Die Folgen, die dieses Ereignis nach sich ziehen würde, konnte zum damaligen Zeitpunkt niemand ahnen. Einerseits war die deutsche Gesellschaft nun mit Menschen konfrontiert, deren Werte und (insbesondere) religiöse Normen dieserorts größtenteils unbekannt waren (vor allem die etwas späteren Gründungen islamischer Verbände waren neu). Daraus folgt logischerweise, dass die deutsche Gesellschaft erst einmal bestimmte Erwartungshaltungen an die Zugezogenen stellte (und noch stellt). Andererseits standen die, ab sofort hier lebenden, Muslime vor der Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Erwartungen (die der Aufenthaltsstaat an sie herantrug und noch immer trägt) und die eigenen religiösen Normen und Werte dauerhaft miteinander auszutariieren.<sup>3</sup> Nach einer „Eingewöhnungszeit“ folgten erste Konflikte um die mangelnden

---

<sup>1</sup>Vgl. DIK 2009, S. 1f. Siehe dazu Abb. 1.1 auf S. 70. Bei vielen Islamwissenschaftlern sind *Schätzungen* von etwa 5 Millionen Muslimen zu finden.

<sup>2</sup>Dies meint nicht das historisch *erstmalige* Vorkommen von Muslimen in der BRD, sondern die Signifikanz, die sich erst durch die angesprochene Einwanderung ab den 1960er Jahren begründet. Es ist anzumerken, dass die Türkei eines der „Hauptländer“ der islamischen Welt ist. Der Anteil der Muslime an der Bevölkerung beträgt mehr als 90%, von denen wiederum 85% sunnitisch geprägt sind. Vgl. dazu AUSWÄRTIGES AMT 2012 sowie ELGER und STOLLEIS 2006 (unter dem Punkt „Sunniten“).

<sup>3</sup>Vgl. KLINKHAMMER 2002, S. 185.

sprachlichen Kompetenzen der „Muslime“, bis heute fortwährende „Kopftuchdebatten“, öffentliche Auseinandersetzungen, Diskussionen mit Bezug auf Aktivitäten islamischen Ursprungs, und vieles mehr.<sup>4</sup>

Man könnte diese öffentlichen Auseinandersetzungen, die sich in der deutschen Gesellschaft wiederfinden, zwar als die „wechselseitigen Anerkennungsforderungen im Rahmen eines voranschreitenden Integrationsprozesses“<sup>5</sup> beschreiben. Es bleibt aber dennoch klarzustellen, dass der deutsche Staat damals *nicht* auf diese Entwicklungen reagiert hat und daher, anders als andere Mitgliedstaaten der EU, keine besonderen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen kennt, die das Verhältnis zwischen dem Islam (bzw. ihm zugehörigen Religionsgemeinschaften) und dem Staat regeln.<sup>6</sup> Daran hat sich bis heute nichts geändert. Der Wunsch, gleiche Rechte zu genießen wie islamische Gemeinschaften in den angesprochenen EU-Ländern bzw. die beiden Großkirchen, der Zentralverband der Juden und die Heilsarmee in Deutschland, ist nicht nur für islamische Gemeinden ein nachvollziehbarer Wunsch, der seit ihrer Präsenz in Deutschland besteht. Wie präsent die islamischen Gemeinden in Deutschland sind, zeigen zwei Zahlenbeispiele: (1) es existieren mittlerweile 2.342 islamische (einschließlich alevitische) Organisationen mit Gebetsräumlichkeiten in Deutschland.<sup>7</sup> (2) die meisten Gemeinden sind in den Zeiträumen 1980-1989 (33,8%) und 1990-1999 (29,4%) entstanden (an diesen Gemeindegründungen ist erkennbar, dass die Muslime begonnen haben, sich in Deutschland niederzulassen).<sup>8</sup>

### Über die islamischen Gemeinden bzw. islamischen Verbände in Deutschland

Bevor an dieser Stelle die konkrete Fragestellung dieser Arbeit bzw. deren Handlungsgegenstand, nämlich die Körperschaft des öffentlichen Rechts (oder vergleichbare Staatsverträge) besprochen wird, sind ein paar Worte über die islamischen Verbände, deren

---

<sup>4</sup>Es ist hierbei insbesondere ein sprachlicher Wandel im Umgang mit Themen islamischer Prägung festzustellen, der auch die Wissenschaft nicht unberührt ließ, vgl. SCHNEIDERS 2009, S. 145f. Forschungen haben darüber hinaus gezeigt, dass innerhalb der deutschen Bevölkerung seit den 1960er Jahren starke Vorurteile gegenüber dem Islam bzw. Muslimen herrschen, s. dazu LEIBOLD und KÜHNEL 2003, S. 100-119.

<sup>5</sup>SCHNEIDERS 2009, S. 146.

<sup>6</sup>Vgl. DE WALL 2004, S. 6. DE WALL führt in seiner Aufzählung als konkrete Beispiele Österreich (dort existiert seit 1912 ein Gesetz, das die Rechtsstellung des Islam regelt), Polen und Spanien an (in Spanien existiert seit 1992 ein Kooperationsabkommen mit der „islamischen Kommission“ Spaniens).

<sup>7</sup>Vgl. DIK 2012, S. 58.

<sup>8</sup>Vgl. DIK 2012, S. 61. Statistisch kumuliert 63,2% aller Gemeinden, s. Tab. 1.2 auf S. 75.



---

Organisationsstruktur und Motivation nötig.<sup>9</sup> Die Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime ist türkischer Herkunft.<sup>10</sup> Dieses Bild spiegelt sich auch in der Landschaft von islamischen Vereinen und islamischen Gemeinden wider. Die Verbände, die in dieser Arbeit besprochen werden, sind daher ebenfalls türkisch-islamische Organisationen.<sup>11</sup>

Da sich die Muslime in Deutschland bisher nirgends einer Körperschaft erfreuen können, organisieren sich die meisten islamischen Gemeinden anders, um ihre Ideen und Wünsche in konkretes Handeln umzusetzen: sie treten als eingetragene Vereine (e.V.) gemäß dem deutschen Vereinsrecht auf.<sup>12</sup> Eine Besonderheit bei diesem Auftreten ist, dass die meisten Organisationen ehrenamtlich tätige Mitglieder haben (es gibt – wenn überhaupt – nur wenige Hauptbeschäftigte; Ausnahmen sind in der Regel Geistliche), und sich somit über Mitglieder organisiert, die meist einer hauptberuflichen Vollzeittätigkeit aus einem ganz anderen Bereich nachgehen und buchstäblich *nebenbei* ehrenamtlich für ihre Gemeinde bzw. den Verein tätig sind.

Entgegen vieler Vorurteile, Muslime würden sich durch Vereinsgründungen zum Beispiel nur irgendetwas sichtbar machen wollen (oder sonstiges<sup>13</sup>), verfolgt dieses Auftreten jedoch einen ganz anderen Zweck: die Gemeinden können sich durch diese Rechtsform Handlungsfähigkeit als juristische Person sichern.<sup>14</sup> Es braucht nicht gesagt zu werden, dass viele Vorurteile über die islamischen Organisationen bei genauerem Hinsehen kaum bestätigt werden können, da ihre zivilgesellschaftliche Einbindung fortgeschrittener ist als vermutet wird.<sup>15</sup> Dass sich die Muslime die Handlungsfähigkeit als juristische Person nur durch ein Auftreten als Verein sichern können, ist ein anschauliches Beispiel für das Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung, Politik und Religion. An dieser Stelle

---

<sup>9</sup>Detailliertere Darstellungen über die einzelnen Verbände finden sich im Anhang ab S. 46.

<sup>10</sup>Siehe dazu Abb. 1.1 auf S. 70.

<sup>11</sup>Insgesamt sind von allen islamischen Organisationen in Deutschland 64,1% türkischer Herkunft (s. Tab. 1.1 auf S. 74). Die Anzahl der in Deutschland lebenden Muslime nach Herkunftsregionen (s. Abb. 1.1 auf S. 70), bildet diesen Zusammenhang ab.

<sup>12</sup>Siehe dazu DIK 2012, S. 62: „Die Gemeinden sind zu 91% als eingetragene Vereine organisiert, 2% bezeichnen sich als Initiativen oder Netzwerke, 1% als sonstige Zusammenschlüsse. Dabei ergeben sich keine Unterschiede nach Gründungszeitraum oder dominierender Herkunftsgruppe.“

<sup>13</sup>Siehe dazu TRAUTNER 2000, S. 57: „Die Aktivitäten türkischer Organisationen in Deutschland, speziell islamischer, werden [...] mißtrauisch beäugt. Unlautere Motive und – in Verbindung mit Untersuchungen über deren Gefolgschaft unter türkischen Jugendlichen – sogar das Potential zur Unterwanderung der deutschen Gesellschaft werden ihnen mehr oder minder offen unterstellt.“

<sup>14</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 7. Die Handlungsmöglichkeiten sind im Verhältnis zu den Rechten, die mit der KdöR verbunden sind (siehe ab S. 62), allerdings sehr gering.

<sup>15</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 65.

wird aber auch die oben angesprochene Diskrepanz zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und den religiösen Normen und Werten (die miteinander austariert werden müssen) deutlich, da diese Rechtsform *nicht* dem Selbstverständnis der islamischen Gemeinden entspricht. Der Islamwissenschaftler Thomas LEMMEN erläutert die Hintergründe dieser Diskrepanz:<sup>16</sup>

„Der Islam kennt eigentlich keine besonderen Strukturen und Organisationsformen, sondern vielmehr nur die alle Muslime umfassende islamische Gemeinschaft, die ‚umma‘, die alle Muslime im gemeinsamen Bekenntnis und der Ausübung der religiösen Pflichten eint.“

Viele Wissenschaftler betrachten es – gerade wegen des Selbstverständnisses – als Phänomen, dass die einzelnen islamischen Vereine zu übergeordneten Verbänden oder Vereinigungen gehören.<sup>17</sup> Es existieren zwar grundsätzlich viele eigenständige Islamische Zentren, aber die meisten islamischen Vereine in Deutschland sind einem türkisch-islamischen Dachverband zugeordnet.<sup>18</sup>

Ein weiteres Phänomen wird auch bei Betrachtungen der Mitgliederzahlen eines der Vereine sichtbar, da „zumeist nur die männlichen Haushaltsvorstände die Mitgliedschaft beantragen, de facto damit aber die gesamte Familie [...] in einen Verein eingebunden [ist; M.Y.]“.<sup>19</sup> In der Literatur wird daher meist bewusst auf die Nennung von Mitgliederzahlen der einzelnen islamischen Organisationen verzichtet bzw. in der Regel darauf verwiesen, dass die individuellen Zugehörigkeitsgefühle der Gemeindemitglieder zu einem bestimmten Verband in Umfragen deutlich von den existierenden Mitgliederzahlen abweichen (daher sind geschätzte Angaben über Mitgliederzahlen noch unsicherer).<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup>LEM MEN 1998, S. 9. Zur umfassenderen Erläuterung des Begriffs siehe ELGER und STOLLEIS 2006 sowie KREISLER und WIELANDT 1992 (unter dem Punkt „Umma“). Die „Strukturen“ und „Organisationsformen“ die LEM MEN hier anspricht, sind in der Literatur häufig als „kirchenähnliche Hierarchien“ (oder leicht abgewandelt) wieder zu finden. Darauf wird später noch einmal eingegangen.

<sup>17</sup>Hier sollen stellvertretend für alle anderen besonders RAMADAN, KUHN und FRIEDLI 2001 stehen.

<sup>18</sup>Vgl. LEM MEN 1998, S. 16. LEM MEN nennt in seiner Aufzählung auch Zusammenschlüsse verschiedener, anderer Nationalitäten (umfassende Liste siehe unter DIK 2012, S. 57). Eine aktuelle Studie der Deutschen Islamkonferenz nennt in diesem Zusammenhang die aktuellsten Verbandszugehörigkeiten. Siehe unter DIK 2012, S. 57 (in absoluten Zahlen; Einfachnennung), sowie Abb. 1.2 (S. 71) und Abb. 1.3 (S. 72): DİTİB (Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion) = 514, VIKZ (Verband der Islamischen Kulturzentren) = 190, IGMG (Islamische Gemeinschaft Millî Görüş) = 220.

<sup>19</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 61. TRAUTNER schlägt vor, die Anzahl der Mitglieder mindestens mit dem Faktor drei zu multiplizieren, um einen groben, realitätsnahen Wert zu ermitteln.

<sup>20</sup>Vgl. SPULER-STEGEMANN 1998, S. 102f. In der Vorstellung der islamischen Gemeinden im Anhang dieser Arbeit (ab S. 46) wird ebenfalls auf die Nennung von Mitgliederzahlen verzichtet, die Nennung der Verbandszugehörigkeiten von Gemeinden wird hingegen explizit vorgenommen.

Aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang die Verbandszugehörigkeiten der einzelnen Gemeinden, deren Zugehörigkeit und Anzahl mehrheitlich gesichert ist.<sup>21</sup>

## 1.1 Die juristische Bedeutung der Körperschaft d.ö.R. bzw. vergleichbarer Staatsverträge für religiöse Gemeinschaften

Muslimen versuchen seit geraumer Zeit ihre Rechte vor Gerichten geltend zu machen und fordern ein, was ihnen ihrer Meinung nach zusteht. Dies wirft die Frage der Nachhaltigkeit dieses Vorhabens in den Raum. Während die angesprochene Immigration der türkischen Gastarbeiter die Grundsteinlegung muslimischen Lebens in Deutschland war, sind die Forderungen nach mehr Rechten langfristige Ziele, um nachfolgenden Generationen einen festen Platz mit entsprechenden Rechten in der Gesellschaft zu bieten.<sup>22</sup> Diese rechtlichen Unternehmungen sind, trotz aller Vorurteile und Gegenstimmen, Partizipationsversuche im Hinblick auf die Mehrheitsgesellschaft und sie zeigen, dass der Islam als Akteur bzw. Diskussionsgegenstand wahrgenommen wird und in der Moderne angekommen ist.<sup>23</sup> Es existieren einige Kriterien, die an islamische Gemeinden herangezogen werden, um den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen, und

---

<sup>21</sup>Die Deutsche Islamkonferenz hat eine Studie in Auftrag gegeben, die jüngst veröffentlicht wurde (siehe unter DIK 2012). Darin sind 1.141 Gemeinden interviewt und untersucht worden, sodass diese Studie als neueste Referenz dienen soll. Die Zahlen gelten als verhältnismäßig sicher und werden daher verwendet. Die Verbandszugehörigkeit wurde in Einfachnennungen und Mehrfachnennungen eingeteilt, sodass die Einfachnennungen als *lower-limit* dienen sollen, die Mehrfachnennungen hingegen als *higher-limit*. Siehe dazu die Abb. 1.2 (S. 71) und Abb. 1.3 (S. 72) als Beispiele.

<sup>22</sup>Auch der Islamwissenschaftler Tariq RAMADAN bewertet diese Rechtsstreitigkeiten und das Anrufen von Gerichten aller Instanzen als „bewusste Bemühungen“, die verstärkt von jüngeren Generationen gemacht werden, da diese ihr „Leben auf eine Existenz in dieser Gesellschaft ausrichten“, s. RAMADAN, KUHN und FRIEDLI 2001, S. 171. In der Gesellschaft ist dieser Sachverhalt bereits ebenfalls verwurzelt, was der ehemalige Bundespräsident Christian WULFF zusammenfasst, s. WULFF 2010, S. 6: „Das Christentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das Judentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das ist unsere christlich-jüdische Geschichte. Aber der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland.“

<sup>23</sup>Siehe dazu FRESE 2004, S. 444: „Die Forderung nach Respekt und *Anerkennung* ist jedoch eine ausgesprochen moderne!“, wobei FRESE weiterführend auf TAYLOR 1997 hinweist (Hervorhebung im Original). FRESE erläutert in seinem Aufsatz die Bemühungen um Moscheebauten in der heutigen Zeit (die an einigen Orten als solche erkennbar sind und keine „Hinterhofmoscheen“ mehr) und fasst diese zusammen: „Der Islam soll sichtbar sein!“ Zwar aus dem Zusammenhang gerissen, lassen sich diese Bemühungen um mehr Rechte jedoch ohne weiteres auch mit den rechtlichen Bemühungen um eine Gleichstellung des Islam in Verbindung setzen: der Islam soll sichtbar sein!

die damit einhergehenden Rechte genießen zu können.<sup>24</sup> Diese Kriterien ergeben sich im allgemeinen aus dem Artikel 140 GG i.V.m. Abs. (5) der Weimarer Reichsverfassung, wobei gesagt werden muss, dass die einzelnen Anträge von islamischen Organisationen einer rechtlichen Einzelfallprüfung unterzogen werden, um juristische Bedenken und in der Vergangenheit gemachte Fehler zu vermeiden (siehe ausführlich in Kap. 1.3). Nachfolgend sollen die einzelnen Kriterien durchleuchtet werden, um nachvollziehen zu können, welchen Hürden sich die islamischen Organisationen im Zuge des Antragsverfahrens stellen müssen.

### **Vorliegen einer Organisationsordnung (Ansprechpartner des Staates)**

Die Bundesregierung zählt in ihrem Kriterienkatalog an erster Stelle das „Vorliegen einer Organisationsordnung (Satzung, Verfassung), die mindestens der Satzung eines eingetragenen Vereins entspricht“ als ein „präzisiertes Kriterium“ für die Erlangung der Körperschaft des öffentlichen Rechts auf.<sup>25</sup> Aus der Organisationsordnung muss zudem ein klarer Ansprechpartner des Staates zu erkennen sein, um dem Staat bei „religiös-theologischen Problemlagen [...] der Gemeinschaft“<sup>26</sup> Einschätzungen geben zu können. Zusammengefasst verlangt der Staat im Grunde „Instanzen, die in Glaubensdingen verbindlich sprechen können.“<sup>27</sup>

Wie oben gezeigt wurde, widerspricht auch dieser Aspekt dem Selbstverständnis der islamischen Gemeinden, weil vor allem sunnitische Muslime ein Gelehrtenamt als unverbindlich betrachten. Da die islamischen Gemeinden oftmals an diesem Kriterium scheiterten, lässt sich vor allem in den letzten Jahren ein verändertes Selbstverständnis vieler Organisationen beobachten.<sup>28</sup> Die Organisationen haben einen „Obersten Rat“ oder vergleichbares ins Leben gerufen, um verbindliche Einschätzungen geben zu können und das Kriterium des Ansprechpartners zu erfüllen.<sup>29</sup> Die Voraussetzung der Organisationsordnung ist für die islamischen Gemeinschaften in den letzten Jahren ein

---

<sup>24</sup>Als Ergänzung dazu finden sich Erläuterungen zu den wichtigsten Rechten, die die Körperschaft des öffentlichen Rechts enthält, im Anhang ab S. 62. Die nachfolgende Auflistung der Kriterien ist analog zu den Auflistungen in BUNDESREGIERUNG 2000, KLINKHAMMER 2002 und ALBRECHT 1995. Die Begriffe in Klammern sind die geläufigeren Begrifflichkeiten innerhalb der Literatur.

<sup>25</sup>BUNDESREGIERUNG 2000, S. 35. Beide Zitate.

<sup>26</sup>KLINKHAMMER 2002, S. 191.

<sup>27</sup>ALBRECHT 1995, S. 30.

<sup>28</sup>Vgl. KLINKHAMMER 2002, S. 191.

<sup>29</sup>Die Islamwissenschaftlerin Gritt KLINKHAMMER führt einige Beispiele für das veränderte Selbstverständnis an, s. KLINKHAMMER 2002, S. 191f.

vertrautes Vorhaben geworden, da sie als eingetragene Vereine auftreten und mit diesem Auftritt bereits eine Satzung vorhanden sein *muss*. Der Ausbau der vorhandenen und die Ausgestaltung einer weiteren Satzung ist verhältnismäßig betrachtet ein kleineres Problem. Da die Antragsteller die KdöR für Religionsgemeinschaften beantragen, muss in Verbindung mit der Organisationsordnung erst einmal die Frage geklärt sein, ob die betreffende Organisation überhaupt eine Religionsgemeinschaft nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. (5) WRV darstellt. Dieser Aspekt stellt eine große Hürde für die antragstellenden islamischen Verbände dar, da sich diese vor Antragstellung bzw. in der Anfangsphase einer (kirchen-)rechtlichen und religionswissenschaftlichen Begutachtung unterziehen müssen.

### **Größe der Mitgliederzahl (Relevanz der Religionsgemeinschaft)**

Die Bundesregierung verweist auf eine Mindestgröße der Mitgliederzahl, „die auf eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben schließen lässt.“<sup>30</sup> Der allgemeine Richtwert, der die Mitgliederzahl der islamischen Organisation in Relation zu der Bevölkerungszahl im jeweiligen Bundesland setzt, liegt bei  $\frac{1}{1000}$ . Dieser Wert ist einer der Gründe warum frühere Anträge bereits im Vorfeld von der Regierung abgelehnt wurden, da viele islamische Verbände dieses Bevölkerungsverhältnis nicht einmal *formell* erfüllen konnten.<sup>31</sup> Der Auftritt der islamischen Gemeinschaften als Vereine ist ein wichtiger Aspekt bei diesem Kriterium. Eingetragene Vereine müssen nach §§ 21-26 BGB eine Satzung vorlegen, sowie Mitglieder- und Mitgliedschaftsregelungen vorweisen können.

Wie bereits angesprochen, reicht es Muslimen, sich einer Gemeinde zugehörig *zu fühlen*, anstatt ein „ordentliches Mitglied“ (mit einer nachweisbaren formellen Mitgliedschaft) in einer islamischen Gemeinde oder Organisation zu sein. Die islamischen Gemeinden haben bisher zwar stets einige wenige Mitglieder vorbringen können, um die Gemeinde als Verein eintragen zu lassen, aber die fehlende formelle Mitgliedschaft (von der Mehrheit der Gemeindemitglieder) stellt für die islamischen Gemeinden ein wachsendes Problem dar. Die DITIB hat gegenüber den anderen islamischen Gemeinschaften in diesem Punkt einen großen Vorteil, da sie bereits seit ihrem Bestehen in Deutsch-

---

<sup>30</sup>BUNDESREGIERUNG 2000, S. 35.

<sup>31</sup>Dieses Kriterium scheint aber kein *notwendiges* zu sein, sondern ein *hinreichendes*. Deutlich macht dies ROHE 2001, S. 240 (Fn. 36): „Die Verwaltungspraxis ist hierbei uneinheitlich [...] man [geht; M.Y.] im allgemeinen von einer Mindestzahl von einem Tausendstel der Einwohnerzahl des betreffenden Landes aus. In Bayern wurde allerdings 1998 auch dem Deutschen Orden mit einer nur wenige Dutzend umfassenden Mitgliederzahl der Körperschaftsstatus verliehen.“

land Mitgliedslisten und Mitgliedschaften nachweisen kann.<sup>32</sup> Außerdem müssen die islamischen Organisationen für den Körperschaftsstatus die Freiwilligkeit ihrer Mitglieder nachweisen können.<sup>33</sup> Ein häufig eingebrachtes Argument ist der Vorwurf, dass die Mitgliedschaften islamischer Organisationen absolut undurchschaubar seien und somit nicht gewährleistet werden könne, mit wem genau Verträge geschlossen werden.<sup>34</sup>

### Stabilität bzw. Gewähr der Dauer

In Kap. 1.3 wird aufgezeigt, dass in den 1980er Jahren ein regelrechter „Krieg“ zwischen den islamischen Verbänden stattfand (vor allem zwischen dem VIKZ und der DITIB). Grundsätzlich herrscht ungeklärte Konkurrenz zwischen den islamischen Vereinen, welche als eine Bedrohung des Rechtsfriedens gewertet wird.<sup>35</sup> Die Verweigerung von staatlichen Vereinbarungen oder einer Körperschaft aufgrund von Bedenken im Bezug auf den Rechtsfrieden, zwingt die islamischen Gemeinschaften zu langfristigen Kooperationen – wobei Organisationen gleichen Bekenntnisses (juristisch gesehen) nicht zusammengeschlossen werden *müssen*.<sup>36</sup>

Die islamischen Organisationen (siehe im Anhang ab S. 46) dokumentieren die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in ihren Satzungen, sodass bei einigen Gemeinschaften sogar Zusammenschließungsvereinbarungen zustande gekommen sind. Die Bedenken in Bezug auf den Rechtsfrieden durch Instabilität sind vor einigen Jahren stärker gewesen als heute. Insbesondere die islamischen Verbände auf Landesebene (Schuren und DITIB) kooperieren und versuchen, den früheren Bedenken entgegenzuwirken. Als Bei-

---

<sup>32</sup>Siehe dazu die Vorstellung des Verbandes im Anhang ab S. 49.

<sup>33</sup>Vgl. MUCKEL 1995, S. 315. Da alle islamischen Organisationen eine Satzung und klare Mitgliedschaftsregelungen (der Ein- und Austritt muss formell festgelegt und möglich sein) in dieser Satzung vorweisen können, ist dieser Aspekt bei allen islamischen Verbänden erfüllt. Noch 1995 waren die Bedenken um die Verfassungsstrukturen ernster als heute, wie ALBRECHT 1995, S. 27 aufzeigt: „Voraussetzung ist daher Rechtssicherheit für deren Religionsfreiheit gegenüber der hoheitlichen Korporationsgewalt. Voraussetzungen [sic!] einer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Verleihung von Körperschaftsrechten sind eine Gewähr für ein Mitgliedschaftsrecht auf der Basis von Freiwilligkeit und für ein Recht auf Austritt. Das erfordert entsprechende Verfassungsstrukturen. Eine [bloße; M.Y.] Anerkennung der Rechtsordnung der Bundesrepublik in der Satzung reicht dafür nicht aus.“

<sup>34</sup>Zu diesem Argument äußerte der Jurist OEBBECKE (bei einem öffentlichen *Hearing* in Bremen), dass auch eine durch Befragungen eingeordnete Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit juristisch gesehen ausreiche, um die *Relevanz der Religionsgemeinschaft* nachzuweisen. Diese Praxis sei zwar unüblich, reiche aber vollkommen aus, da sie im Gegenzug sogar die aktuellste Sachlage widerspiegele.

<sup>35</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 92f.

<sup>36</sup>Vgl. MUCKEL 1995, S. 315.

spiel für Instabilitäts-Bedenken eignet sich der VIKZ, welcher lange als *dialogoffen* galt.<sup>37</sup> Nach dem Austritt des VIKZ aus dem ZMD im Jahr 2000 änderte sich dieser Ruf.<sup>38</sup> Die rechtliche Auslegung um den Aspekt *Gewähr der Dauer* war lange Zeit unklar, sodass islamische Gemeinschaften bei den ersten Antragsverfahren vereinzelt argumentierten, der Islam bestehe seit Jahrhunderten als Religion.<sup>39</sup> Diese Argumentation wurde jedoch vom Gesetzgeber nicht akzeptiert, sodass eine Einschränkung folgte, nämlich die Dauer des Bestehens von mindestens 30 Jahren.

### **Dauer des Bestehens von mindestens 30 Jahren**

Die mindestens 30-jährige Dauer des Bestehens hängt eng mit der *Gewähr der Dauer* zusammen. Dass der Gesetzgeber die Argumentation, der Islam sei eine Jahrhunderte alte und dadurch bekannte Religion, nicht akzeptierte, lag an einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1954: eine Religionsgemeinschaft biete erst dann die Gewähr der Dauer, „wenn sie sich im allgemeinen Rechtsleben des Landes als gefügte Organisation zeitlich bewährt hat.“<sup>40</sup>

Dieser Aspekt verdeutlicht (trotz Gegenstimmen), dass nicht der Islam als solches zur Disposition steht, sondern explizite Religionsgemeinschaften, die konkrete Anträge stellen und Bemühungen unternehmen. Die 30-jährige Dauer des Bestehens bietet von allen noch vorhandenen Verbänden in Deutschland *aktuell* nur der VIKZ: dies hängt mit der Entstehungsphase der meisten Gemeinden in Deutschland zusammen (s. Fn. 8 auf S. 4).

### **Ausreichende Finanzausstattung**

Im Punkt ausreichende Finanzausstattung stehen die islamischen Gemeinden vor demselben Problem wie beim Nachweis der Mitgliederzahlen bzw. Mitgliederlisten. In muslimischen Gemeinden ist es üblich, „regelmäßig über Spenden das Moscheeleben aufrecht zu erhalten.“<sup>41</sup> Verglichen mit den Kirchen haben Moscheen daher kaum Ersparnisse bzw. Vermögen, das außerhalb von bereits verplanten Geldmitteln übrig bleibt.

---

<sup>37</sup>Vgl. KLINKHAMMER 2002, S. 194, sowie SPULER-STEGEMANN 2001, S. 223.

<sup>38</sup>Siehe dazu SPULER-STEGEMANN 2001, S. 223: „Heute ist er verschlossen wie eine Auster, und es bestehen nur noch vereinzelte Außenwelt-Kontakte.“ Siehe darüber hinaus ROHE 2001, S. 236: „Die jüngste Entwicklung im Zentralrat der Muslime in Deutschland zeigt jedoch, wie instabil die organisatorischen Verhältnisse noch weitgehend sind.“

<sup>39</sup>Vgl. KLINKHAMMER 2002, S. 189.

<sup>40</sup>ROHE 2001, S. 236.

<sup>41</sup>KLINKHAMMER 2002, S. 193.

Dieser plus-/minus-Null-Status reicht zwar aus, um dieses Kriterium zu erfüllen<sup>42</sup>, jedoch stehen die islamischen Gemeinden unter dem Druck, ihre Mitgliedschaftsregelungen stärker in Angriff zu nehmen, um geregeltere Finanzverhältnisse herzustellen (das zeugt von einer finanziellen Stabilität, die argumentativ oftmals zusammen mit der Gewähr der Dauer erwähnt wird – dies wäre also nur ein positiver Nebeneffekt).

### Rechtstreue („Staatstreue“)

Als das wichtigste Kriterium ist die Rechtstreue (seltener auch *Staatstreue* bzw. *Staatsloyalität*) an letzter Stelle aufgeführt. Wird bei einem oder mehreren Antragstellern zwar der Status „Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG“ festgestellt, der Aspekt Rechtstreue aber in Begutachtungen verneint, so wird der Antrag auf Körperschaft abgelehnt. Die Rechtstreue gilt daher als unabdingbares, absolut *notwendiges* Kriterium, was auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde.<sup>43</sup> Der Staat ist auf Rechtssicherheiten angewiesen, wodurch „die Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Kulturbasis des politischen Gemeinwesens ein zusätzliches und im Verleihungsverfahren speziell zu prüfendes Kriterium ist.“<sup>44</sup> Die meisten islamischen Verbände äußern sich aufgrund dieses Kriteriums in ihren Satzungen explizit bejahend gegenüber der deutschen Verfassung (wobei dies allein nicht ausreicht<sup>45</sup>).

In diesem Zusammenhang spielt Hauptproblem, dass bei Entscheidungsträgern und Funktionären aus den Bereichen Journalismus, Pädagogik, Recht und vor allem Politik noch nicht einmal die Frage nach der Vereinbarkeit von Menschenrechten, Demokratie und Islam geklärt ist, eine wichtige Rolle. Es sind externe Gutachten nötig, um die Rechtstreue einer islamischen Gemeinschaft zu belegen, da in der Öffentlichkeit einige Fragen (zum Beispiel nach der Stellung der Frau im Islam) als kritisch angesehen werden – gleiche Kritikpunkte gelten oftmals für die rechtlichen Bereiche. „Paradoxerweise gelten für die katholische Kirche im religiösen Bereich ähnliche Vorstellungen von geschlechtlicher Differenz, die aber durch den Körperschaftsstatus der Kirche nicht mehr in den Rechtsbereich des Staates fallen.“<sup>46</sup> Islamische Organisationen fühlen sich, unter Berufung auf dieses Paradoxon, ungerecht behandelt, da die Großkirchen Nutzen

---

<sup>42</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 18f.

<sup>43</sup>Siehe unter BVerfGE 102, 370, 384 ff., zitiert nach BUNDESREGIERUNG 2007, S. 26.

<sup>44</sup>ALBRECHT 1995, S. 26.

<sup>45</sup>Siehe Fn. 33 auf S. 10.

<sup>46</sup>KLINKHAMMER 2002, S. 195f. KLINKHAMMER nennt als konkretes Beispiel den Zugang zu bestimmten kirchlichen Ämtern (die nach kanonischem Recht nur von Männern besetzt werden dürfen).



aus der Übernahmeregelung des Grundgesetzes bezüglich den Statuten der Weimarer Reichsverfassung (WRV)<sup>47</sup> ziehen würden. Die beiden Großkirchen würden von dieser Regelung nur profitieren, weil sie – anders als islamische Gemeinden – bereits vorher den Körperschaftsstatus inne hatten. Islamische Organisationen nutzen vor diesem Hintergrund daher weiterführend das Argument, dass die Großkirchen nachträglich keiner Prüfung unterzogen wurden und jetzt auch keinerlei Prüfung mehr stattfinden könne (bzw. stattfindet), da die internen Umstrukturierungen innerhalb der Kirchen keine Staatsangelegenheit mehr sind (die Anzweiflung der Körperschaft ist in diesem Zusammenhang sogar strafbar, siehe dazu das *Privilegienbündel*, welches mit der Körperschaft einhergeht, im Anhang auf S. 67). Darüber hinaus hätten die Kirchen, selbst bei einer veranlassten Prüfung, mehr als 50 Jahre Zeit gehabt, um zu beweisen, dass sie die genannten Kriterien erfüllen.

Die Rechtstreue als solches galt lange Zeit als einhergehend mit den „transparenten“ kirchlichen Strukturen (die bei den islamischen Organisationen aufgrund von Glaubensvorstellungen fehlen). Diese fehlenden kirchlichen Strukturen werden daher oftmals – insbesondere von Juristen, Journalisten und Religionswissenschaftlern – als Verweigerungsgründe für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Schließung von Staatsverträgen angeführt bzw. verstanden. Auch der Religionswissenschaftler Hans G. KIPPENBERG bewertet den Sachverhalt auf diese Weise:<sup>48</sup>

„Die Organisation des Islam ist zweifellos eine andere als die der christlichen Kirchen. [...] Das macht den Islam so überaus flexibel, um es in der Sprache des Arbeitsmarktes auszudrücken. [...] Gerade auf Grund dieser klaren Maximen hat der Islam keine Schwierigkeiten, mit seiner ‚Entbettung‘ fertig zu werden. Man wird ihn daher kaum in eine Anstaltsform pressen können. Daß man jedoch diese Struktur zum Grund dafür nimmt, ihm eine öffentliche Anerkennung zu verweigern, ist wiederum sehr fragwürdig. Schließlich hat der Herr auf dem Sinai auch von Mose nicht verlangt, er solle eine Körperschaft öffentlichen Rechts beantragen.“

---

<sup>47</sup>Siehe BUNDESREPUBLIK 1949, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. (5) WRV. Dort heißt es: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.“

<sup>48</sup>KIPPENBERG 2000, S. 111f.

## Kriterien für Staatsverträge

Juristisch betrachtet werden Staatsverträge als „innerstaatlich gewöhnlich politisch besonders bedeutsame und der parlamentarischen Zustimmung bedürftige Verträge“<sup>49</sup> bezeichnet. Artikel 70 Abs. (1) und (2) GG regeln in Deutschland die sogenannte *Gesetzgebungskompetenz* der (Bundes-)Länder, welche auch Staatsverträge einschließt. Gesetzgebungskompetenz bedeutet, dass es den Bundesländern freisteht, Vereinbarungen untereinander, sowie Vereinbarungen mit Institutionen zu schließen. Da die Verleihung der Körperschaft ebenfalls der alleinigen Entscheidungsgewalt der Länder obliegt<sup>50</sup>, steht es den Bundesländern im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen frei, diese für Verträge unter Körperschaftsträgern bereitzustellen. Das bedeutet mit anderen Worten: die Länder dürfen sich aussuchen, ob sie Verträge mit Institutionen abschließen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Körperschaften innerhalb der einzelnen Länder Verträge mit Institutionen oder den Bundesländern selbst schließen (unabhängig von den gesetzlich zugesicherten Rechten die mit der Körperschaft einhergehen).<sup>51</sup> Der *Rundfunkstaatsvertrag* ist das bekannteste Beispiel für diesen Sachverhalt.<sup>52</sup>

Staatsverträge müssen aber nicht nur zwischen Ländern (oder deren Rundfunkanstalten) geschlossen werden, sie können und werden regelmäßig mit kleineren Institutionen, Vereinen, Wohlfahrtsverbänden, Sicherheits- oder Bildungseinrichtungen (wie zum Beispiel Universitäten, die in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts sind) geschlossen. Es bestehen für die Schließung eines solchen Staatsvertrages keine allgemeinen Kriterien. Es wird jedoch nach der *Art der Rechtsquelle* (gleich den Körperschaftsrechten, siehe ab S. 62) unterschieden. Stellt eine Religionsgemeinschaft den Antrag auf Schließung eines Staatsvertrages, so wird überprüft, ob der Antragsteller eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 140 GG ist; stellt eine Universität einen Antrag, so wird überprüft, ob sie tatsächlich eine Bildungseinrichtung im Sinne einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts ist (welche Hochschulabschlüsse verteilen darf); stellt ein Wohlfahrtsverband einen Antrag auf Schließung eines

---

<sup>49</sup>SCHWEISFURTH 2006, S. 59.

<sup>50</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 25.

<sup>51</sup>Vgl. SCHWEISFURTH 2006, S. 59.

<sup>52</sup>Der Rundfunkstaatsvertrag ist ein Staatsvertrag, der zwischen allen 16 Bundesländern abgeschlossen wurde und eine bundeseinheitliche Regelung für den Rundfunkverkehr darstellt. Da die Beteiligung an Rundfunkgremien für Körperschaftsträger ein Privileg darstellt (s. im Anhang ab S. 67), sind die Regelungen, die der Rundfunkstaatsvertrag enthält, naturgemäß bindend für all jene Körperschaften, die die Beteiligung am örtlichen Rundfunk wahrnehmen.

Staatsvertrags, wird überprüft ob der Wohlfahrtsverband ein Gemeinnütziger Verband im Sinne des Steuerrechts bzw. Grundgesetzes ist; usw.

Die Kriterien, die die Erlangung der Körperschaft beinhalten, hängen also nicht unmittelbar mit den Kriterien eines Staatsvertrages zusammen. Das einzige *notwendige* Kriterium ist, dass der Vertragspartner des Landes eine eingetragene juristische Person ist (beispielsweise ein eingetragener Verein, eine Organisation, ein Sportclub, usw.), da die Bundesländer keine Verträge mit natürlichen (Privat-)Personen abschließen (dürfen). Für die islamischen Gemeinden stellen Staatsverträge oftmals eine Art „Vorstufe“ zu der Körperschaft des öffentlichen Rechts dar, da sie dadurch ihre *Stabilität* und die *Gewähr der Dauer* unter Beweis stellen können, um so ihre Chancen für eine Antragstellung auf Körperschaft zu verbessern.<sup>53</sup> Staatsverträge sind die höchste Form einer *Vereinbarung* zwischen einer Institution und einem Land (bzw. einer Landesinstitution, die den Vertrag für das Land schließen darf). Die Körperschaft des öffentlichen Rechts steht in der Hierarchie über dem Staatsvertrag (obwohl die Körperschaft keine Vereinbarung ist, sondern eine zugesprochene Rechtsform).<sup>54</sup>

## 1.2 Bisheriger Status islamischer und christlicher Gemeinden in Deutschland

Die intensive Auseinandersetzung mit muslimischem Leben ist inzwischen fester Bestandteil der öffentlichen Debatten, politischer Auseinandersetzungen und Fragen staatlichen Selbstverständnisses. Während die Anzahl von konkreten Möglichkeiten zur Integration (Integrationskurse oder ähnliches) bis zum Jahr 2000 noch von überschaubarer Größenordnung war, so sind spätestens seit den umfassenden Hartz-Reformen (ab 2003) und dem Beginn der Deutschen Islamkonferenz (ab 2006) die Anliegen und Probleme der in Deutschland lebenden Muslime ein zentraler Bestandteil im Prozess von

---

<sup>53</sup>Aus den Satzungen der islamischen Organisationen ist bisher nichts über die Vorgehensweisen *nach* einer möglichen Verleihung der Körperschaft bzw. zustande gekommenen Staatsvereinbarungen zu entnehmen.

<sup>54</sup>Um nachfolgend den Unterschied zwischen einem Staatsvertrag (als höchste Vertragsform) und einer Vereinbarung niedrigerer Ebene deutlich zu machen, werden die Begriffe *Staatsvertrag* und *Staatsvereinbarung/staatliche Vereinbarung* unterschieden. Staatsvereinbarungen stehen in der Hierarchie *unter* dem Staatsvertrag.

konkreten Integrationsversuchen seitens der Bundesrepublik geworden.<sup>55</sup> Im Gegenzug haben die muslimischen Verbände und Vereinigungen versucht, sich den gegebenen Umständen entsprechend zu organisieren und an der Gesellschaft zu partizipieren. Wie die christlichen Gemeinden auch, verfolgen die muslimischen Zusammenschlüsse bzw. islamischen Organisationen mittel- und unmittelbar das Ziel der Religionsausübung.<sup>56</sup> Als konkretes Beispiel dieser Religionsausübung, fest mit der muslimischen Historie in Deutschland verbunden und darüber hinaus Gegenstand aller Verhandlungen, Streitigkeiten und Unklarheiten, lässt sich über all die Jahre der Religionsunterricht anführen (vor allem der hohe Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler in den Schulen sollte nicht vergessen werden). Trotz einer lange andauernden rechtlichen Unklarheit hängt die Erteilung von Religionsunterricht *nicht* mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammen.<sup>57</sup> Die nachfolgenden drei Teilaspekte um Religionsunterricht sollen eine grundsätzliche Problematik aufzeigen:

1. Es existiert derzeit nur in Berlin eine islamische Religionsgemeinschaft, welche nach Art 7 Abs. (3) GG islamischen Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ eigenverantwortlich erteilen darf, der wiederum nicht im Rahmen eines „Pilotprojekts“ oder eines „Lehrversuchs“ stattfindet.<sup>58</sup> Dass dies bis 2013/2014 *nur in einem Bundesland* möglich ist (s. näheres in Kap. 2.3.2), ist die Konsequenz des Verfahrens, welches mit der Statusfrage der Religionsgemeinschaft einhergeht.

---

<sup>55</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 2. Die sogenannten Hartz-Reformen (genauer: *Gesetze zur Reform des Arbeitsmarktes*; ein Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktes) wurden in einer Kommission unter dem damaligen Bundeskanzler Gerhard SCHRÖDER erarbeitet und im Jahr 2003 mit Beginn der ersten Stufe Hartz I umgesetzt. Hartz II folgte im selben Jahr, Hartz III 2004 und das derzeit aktuelle Modell Hartz IV begann 2005. Dass diese Reformen hier als wichtiger Faktor eingebracht werden, hängt damit zusammen, dass seit den Hartz-Reformen unentgeltliche Kurse der Bundesrepublik angeboten werden, um vor allem Menschen mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache und soziale Gepflogenheiten (sog. *Integrationskurse*) näher zu bringen. Integrationskurse umfassen maximal 635 Stunden, Deutschkurse maximal 300 Stunden. Dieser Aspekt soll nicht bedeuten, dass Muslime bzw. Migranten in der Regel auf staatliche Hilfe angewiesen sind, aber sie haben deutlich schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dies ist empirisch erwiesen, s. dazu Forschungen von LEIBOLD und KÜHNEL 2006, sowie die Beiträge von PEUCKER und LEIBOLD in SCHNEIDERS 2009.

<sup>56</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 59. Als unmittelbare Ziele gelten das Vorhandensein von Gebetsräumen und Moscheen, sowie die Möglichkeiten, als Gruppe die Pilgerfahrt zu absolvieren. Die mittelbaren, vor allem langfristigen Ziele sind Beteiligungen an Lehrplänen, Einrichtung von Kindergärten bzw. Jugendhilfe, islamische Friedhöfe und viele mehr.

<sup>57</sup>Eine Organisation (mit Status Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG) muss einen Antrag auf Erteilung von Religionsunterricht stellen (gemäß Artikel 7 Abs. (3) GG), s. Fn. 214 (auf S. 62).

<sup>58</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 44. Der Unterricht wird von der Islamischen Föderation in Berlin sowie dem Kulturzentrum Anatolischer Aleviten e.V. (mit-)konzipiert (d.h. die Lehr- und Rahmenpläne).

Die Religionsgemeinschaften müssen sich nach Klärung ihres Status mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen und es müssen entsprechende Arbeitsgruppen und Kommissionen gebildet werden, die die Rahmen- und Lehrpläne entwickeln (in Berlin erteilt „nur“ die Gemeinde den Unterricht, nicht das Land). Diese Prozesse sind langwierig und besonders umfangreich, da bereits die rechtliche Prüfung der „Religionsgemeinschaftsfrage“ mindestens ein Jahr dauert.<sup>59</sup>

2. Weil die Religionsgemeinschaften wegen fehlendem Religionsgemeinschafts-Status islamischen Religionsunterricht (nach Art. 7 Abs. (3) GG) nicht eigenverantwortlich gestalten dürfen, gibt es an vielen Schulen die Möglichkeit, religionskundliche Unterweisungen lediglich im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts zu erhalten. Solche Modellversuche gibt es derzeit in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.<sup>60</sup>
3. Die *vereinzelt* Versuche islamischer Gemeinden bzw. Organisationen in der deutschen Bildungslandschaft Fuß zu fassen, sind ebenfalls Konsequenzen der rechtlichen Statusfrage. Diese Versuche ausserhalb Berlins können gezwungenermaßen nur zu drei logischen Ergebnissen führen: (1) die Religionsgemeinschaften nehmen vorläufig (bzw. zeitlich begrenzt) an offenen, allgemeinen Unterrichtsmodellen für alle teil – wie es in Hamburg der Fall ist.<sup>61</sup> (2) sie verzichten, aus welchen Gründen auch immer, auf irgendeine Teilnahme. (3) sie unterweisen Kinder und Jugendliche (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) selbst in islamischer Lehre.<sup>62</sup>

Da die Vermittlung islamischer Lehre eine Aufgabe innerhalb der Religionsausübung darstellt, stehen die Muslime vor dem Problem, sich zwischen den drei erwähnten, lo-

---

<sup>59</sup>Wie beispielsweise die Gutachten von DE WALL: DE WALL 2004, DE WALL 2011a sowie DE WALL 2011b. Die Kirchen haben an dieser Stelle die beiden Vorteile, dass ihr überprüfter Status „Religionsgemeinschaft“ nicht infrage gestellt werden *darf* und dass die Zusammenarbeit in besagten Gremien bereits bewährt und erprobt ist. In den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wurden Anträge auf Erteilung von islamischem Religionsunterricht gestellt, wobei über konkrete Schulversuche hinaus keinerlei feste Regelungen getroffen wurden.

<sup>60</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 45-47.

<sup>61</sup>Die Erläuterungen des Modells finden sich in Kap. 2.2.1 auf S. 26.

<sup>62</sup>Fast jede islamische Gemeinde (95,8%) bietet sogenannte *Qur'an-Kurse* bzw. *Qur'an-Schulen* an – unabhängig davon ob sie an Modellversuchen in der jeweiligen Stadt oder im Land teilnimmt. In den Kursen lernen die Teilnehmer das Lesen des Qur'an, das Verrichten des rituellen Gebets, religiöse Werte und Normen, Geschichten der *Sunna* und aus dem Qur'an, etc. Zusammengefasst: religiöse Erziehung. Diese Kurse finden in den Räumlichkeiten der islamischen Gemeinden statt: den Moscheen vor Ort. Eine Übersicht religiöser Angebote der islamischen Gemeinden findet sich in Tab. 1.3 auf S. 76.

gischen Ergebnissen entscheiden zu müssen. Da die Moschee einen zentralen Punkt innerhalb des Gemeindelebens darstellt, verkörpert sie auch die Präsenz der Gemeinde: bisher vorrangig in Hinterhöfen. Dass Moscheen überwiegend noch immer als *Hinterhofmoscheen* existieren, rückt die Aktivitäten, die in und um die Moschee herum geschehen, ebenfalls in den Hinterhof bzw. in den Hintergrund. Dieser kleine Exkurs ist von großem Belang, um den Status von islamischen und christlichen Gemeinden aufzuzeigen, denn er zeigt anschaulich die grundsätzliche Problematik von islamischen Organisationen und Gemeinden (vor allem innerhalb Deutschlands) auf: ihnen fehlen nicht nur die Vorteile, die mit juristisch zugesprochenen Rechten einhergehen, sondern ihnen fehlt auch die Präsenz sowie der entsprechende Einfluss, um sich stärker in die Öffentlichkeit einbringen zu können.<sup>63</sup>

Islamische Gemeinden und die zugehörigen Verbände führen daher oftmals ein Schattendasein; während die Kirchen auf unterschiedlichste Art und Weise auf sich aufmerksam machen können.<sup>64</sup> Dass Kirchen auf sich aufmerksam machen können, geschieht zusätzlich zu ihren festverankerten Aufgaben und Pflichten in den Orten, wodurch wiederum eine besondere „Nähe zur Bevölkerung“ entsteht, wie sie selten zu finden ist (diese fehlende Präsenz ist ein Grund von vielen, warum Moscheen bzw. der Islam für viele Menschen fremd wirken).

Der bisherige Status von christlichen und islamischen Gemeinden in Deutschland ist in vielerlei Hinsicht also sichtlich unausgeglichen. Den islamischen Organisationen fehlt kurzum ein differenziertes System vielschichtiger, auf verschiedenen organisatorisch strukturierten Ebenen wirkender Ansprechpartner innerhalb der Gesellschaft, wie es bisher nur die Großkirchen und der Staat selbst aufweisen können. Beispiele außerhalb von Religionsunterricht finden sich *satis superque*: die Kirchen betreiben zahlreiche Einrichtungen (Kindertagesstätten und Bildungsstätten aller Art; Bibliotheken; Krankenhäuser; Friedhöfe; Tafeln und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen; eigene Stiftungen für Bildung, Forschung und sonstiges), sie verrichten freiwillige Dienste, die von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden (kirchliche Trauungen; Seelsorge in Anstalten

---

<sup>63</sup>Dies gilt nicht für alle Organisationen und an allen Orten. Diametrale Beispiele finden sich bei FRESE 2004.

<sup>64</sup>Das „Schattendasein“ ist ebenfalls nicht allorts der Fall, jedoch überwiegend. Durch zentrale Veranstaltungen – zum Beispiel den „Tag der offenen Moschee“, der von den Dachverbänden zeitgleich zum Tag der deutschen Einheit eingeführt wurde und in vielen Moscheen durchgeführt wird – ändert sich die vor-Ort-Wahrnehmung bezüglich vieler Moscheen und islamischer Gemeinden bzw. Organisationen. Dies ist hilfreich für ein entsprechendes *Image*, das ebenso nötig ist wie die Präsenz.

sowie ständige Seelsorgebereitschaft bei Not- oder Todesfällen; Ehe- und Familienberatungen; Jugendfreizeiten, pädagogische Fortbildungen von Jugendlichen und sonstige Jugendbetreuung), sie haben ein breites Vermögensspektrum (erwähnte Einrichtungen samt einer Mehrheit der Gegenstände sowie viele unbenutzte Immobilien die an Städte bzw. Gemeinden vermietet werden; sonstiges Kirchenvermögen) und sie zeigen Präsenz in allen übrigen Zusammenhängen (Internet; eigene Printmedien; Filme; Radio; politische Aktivitäten; Ortsfeierlichkeiten und Festivitäten).

### **1.3 Erste Versuche (und das Scheitern) der öffentlichen Anerkennung einiger islamischer Gemeinden in Deutschland**

Im Jahr 1954, noch vor Beginn der großen Arbeitsmigration, wurde in Bayern der erste Antrag einer islamischen Organisation auf Verleihung der Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt.<sup>65</sup> Seit 1954 wurden in Deutschland insgesamt 15 Anträge dieser Art gestellt, von denen neun explizit abgelehnt worden sind und einer nicht weiter verfolgt wurde.<sup>66</sup> Es existieren derzeit fünf Anträge die in Bearbeitung sind und bei denen keine endgültige Entscheidung gefallen ist.<sup>67</sup> Von diesen übrig gebliebenen fünf Anträgen ist der Antrag des Verbands Islamischer Kulturzentren (VIKZ) der älteste und spektakulärste, da er den Umgang mit den oben erläuterten Kriterien, sowie Sorgen und Ängste innerhalb der Gesellschaft veranschaulicht. Die Konkurrenz zwischen den islamischen Organisationen (der angesprochene, regelrechte „Krieg“) hängt ebenfalls unmittelbar mit der Geschichte dieses Antrags zusammen, daher soll darauf nun näher eingegangen werden.

Im Jahr 1979 stellte der VIKZ in Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Verleihung der KdöR, welcher vom zuständigen Kultusministerium freundlich aufgenommen und von dem eine schnelle Bearbeitung zugesichert wurde.<sup>68</sup> Der VIKZ stellte zu der damaligen Zeit den größten islamischen Verband in Deutschland dar. Das türkische Präsidium für Religionsangelegenheiten in Ankara hatte damals nur sehr wenige Ableger-

---

<sup>65</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2000, S. 34.

<sup>66</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 25. Eine detaillierte Aufzählung aller Anträge findet sich bei der Bundesregierung, s. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 26-28, sowie BUNDESREGIERUNG 2000, S. 34-35.

<sup>67</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 27. Einer in Berlin und vier in Nordrhein-Westfalen.

<sup>68</sup>Vgl. JONKER 2002, S. 91.

Einrichtungen in Europa betrieben. Zwei unternommene Versuche, in Deutschland Fuß zu fassen, waren bereits früh gescheitert.<sup>69</sup> Viele nach Deutschland gekommene Arbeiter entdeckten erst in Deutschland „das Recht auf freie religiöse Betätigung und [schüttelten daraufhin; M.Y.] die Repressionen des türkischen Staates ab. *Diyanet* war für sie daher selbstverständlich als Repräsentant eben dieser türkischen Kontrolle nicht gern gesehen.“<sup>70</sup>

Konnte sich der VIKZ bis dato noch einer günstig verlaufenden Situation erfreuen (der gestellte Antrag nahm Gestalt an, er stand sogar kurz vor der Bewilligung), begann kurz darauf eine *Schmutzkampagne* gegen ihn. Viele politische Gegner des türkischen Staates (sowohl links- als auch rechtsextreme) flüchteten aus der Türkei nach Deutschland, sodass die heftigen Auseinandersetzungen in der Türkei auch zwischen den Türken in Deutschland ausgetragen wurden. In diesem Zusammenhang stellte sich der DGB „schützend vor seine linksorientierten türkischen Gewerkschaftsmitglieder und startet im Gewerkschaftsblatt ‚Metall‘ eine Kampagne gegen die ‚Grauen Wölfe‘ [vom türk. *Bozkurtlar* bzw. *Bozkurtçular*, die gängige (auch umgangssprachliche) Bezeichnung für Mitglieder der MHP-Partei; M.Y.] und den MHP [Milliyetçi Hareket Partisi, eine rechtsextreme türkische Partei; M.Y].“<sup>71</sup> Das DGB-Betriebsratmitglied Mete ATSU verfasste im *Informationsblatt für Türkische Arbeitnehmer* einen Artikel, in dem er dem VIKZ ultrarechte Sympathien vorwarf.<sup>72</sup> Als einige türkische Mitglieder daraufhin sofort aus dem

---

<sup>69</sup>Vgl. JONKER 2002, S. 92. Gegen Ende der 1970er Jahre war das Bild der Türkei durch politische Instabilität, wirtschaftliche Probleme und den Terror links- und rechtsextremistischer Gruppen geprägt (während der lange andauernden Unruhen starben mehrere hundert Menschen, von denen einige bei offenen Straßenkämpfen erschossen wurden). Unter der Leitung des damaligen Generalstabschefs Kenan EVREN wurde am 12. September 1980 der dritte Militärputsch in der Geschichte der Türkei durchgeführt. EVREN nannte Gründe für den Putsch, s. EVREN 1980: den umfassenden Schutz der Landeseinheit, die Sicherung der nationalen Einheit und Gemeinsamkeit bzw. Gemeinschaft und die Verhinderung eines blutigen Bürgerkriegs, sowie die Wiederherstellung der Staatsautorität („Girişilen harekatin amacı, ülke bütünlüğünü korumak, milli birlik ve beraberliği sağlamak, muhtemel bir iç savaşı ve kardeş kavgasını önlemek, devlet otoritesini ve varlığını yeniden tesis etmek ve demokratik düzenin işlemesine mani olan sebepleri ortadan kaldırmaktır“).

<sup>70</sup>JONKER 2002, S. 93. Hervorhebung im Original. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Bericht des Deutschen Gewerkschafts Bundes (DGB), s. DGB 1980.

<sup>71</sup>JONKER 2002, S. 93. Es wurde kurz darauf ein DGB-Mitglied ermordet, dessen Täter im Graue-Wölfe-Spektrum vermutet wurde. Dadurch erreichte die Kampagne ihren Höhepunkt und die Stimmung war aufgeheizt.

<sup>72</sup>Siehe dazu ATSU 1979, S. 8, zitiert nach JONKER 2002, S. 94: „Die Süleymanisten haben in der Türkei vor und während des Zweiten Weltkriegs propagiert, Hitler sei Mohammedaner, er würde die Türkei erobern und die vom Christentum beeinflusste damalige gottlose İnönü-Regierung [İsmet İNÖNÜ (1884-1973) war ein Weggefährte ATATÜRKs und als Politiker der CHP-Partei erster Ministerpräsident sowie zweiter Präsident der Türkei; M.Y.] stürzen und einen islamisch-türkischen Staat gründen.“



DGB austraten und offizieller Protest laut wurde, war der DGB alarmiert und angehalten, sich zu positionieren. Er tat dies: gegen den VIKZ und zugunsten der verbliebenen bzw. bleibenden türkischen Gewerkschafter aus den eigenen Reihen. Gegen den VIKZ wurden mit der Positionierung des DGB schwere Vorwürfe erhoben, er sei eine „islamische Sekte“ [...] die zudem vom türkischen Amt für Religionsangelegenheiten (*Diyanet*) ‚völlig abgelehnt wird.‘<sup>73</sup> Der DGB berief sich für diese Meinungsbildung auf einen türkischen Lexikon-Eintrag über die *Süleymançıs*, welcher wissenschaftliche Falschaussagen enthielt, die als Fakten vorgetragen wurden.<sup>74</sup> Zu diesem Zeitpunkt hatte der Ausländerbeauftragte der DGB einen Brief an den damaligen Ministerpräsidenten geschrieben, in dem er ihn um Verweigerung der Körperschaft bat, damit „offener religiöser Terror“ und „die Errichtung eines islamischen Staats“ in Deutschland verhindert werde.<sup>75</sup> Alle damaligen Fürsprecher fühlten sich vom Verband hintergangen, der gestellte Antrag wurde „auf die lange Bahn [sic!] geschoben.“<sup>76</sup>

Der VIKZ versuchte sich durch Positionspapiere und Stellungnahmen zu den Vorwürfen zu äußern und diese zu entkräften. Allerdings suchte der DGB noch gegen Ende der Auseinandersetzungen die Hilfe des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten (DİB) auf. Der DGB und der Leiter des DİB (dieser ist in der Regel – dies gilt auch heute noch – ein Imam bzw. studierter, aber nicht zwangsweise praktizierender islamischer Theologe) gaben eine gemeinsame Presseerklärung ab, in der die Mitglieder des Verbands nochmals als „Faschisten“ und „Fanatiker“ bezeichnet wurden.<sup>77</sup>

Die gemachten Vorwürfe sind durchweg als unhaltbar einzuordnen und die Überreaktionen des DGB sind nur „vor dem Hintergrund einer überhitzten Atmosphäre, in der Angst vor Terroranschlägen vorherrschte, zu verstehen. Im Nachhinein lässt sich nur feststellen: Bedauerlich, dass solche Ängste geschürt wurden.“<sup>78</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, dass die aktuellen Anträge genauestens geprüft werden. Schließlich sollen sich die gemachten Fehler bei keinem Vertragspartner wiederholen.

---

<sup>73</sup>JONKER 2002, S. 94. Hervorhebung im Original.

<sup>74</sup>Siehe dazu JONKER 2002, S. 95: „Die Vorwürfe [...] waren durch kein anderes ‚Beweismaterial‘ als den bereits genannten Larousse-Artikel abgestützt.“

<sup>75</sup>JONKER 2002, S. 94. Beide Zitate.

<sup>76</sup>JONKER 2002, S. 95. Beide Zitate.

<sup>77</sup>JONKER 2002, S. 99. Beide Zitate.

<sup>78</sup>JONKER 2002, S. 95.

## 2 Bremen, Hamburg und Niedersachsen als konkrete Beispiele in Deutschland

Die nachfolgenden drei Beispiele wurden ausgewählt, weil sie besonders aktuell sind und die dortigen Entwicklungen nachfolgende Anträge und Vorgehensweisen islamischer Organisationen voraussichtlich maßgeblich beeinflussen werden. Dieser Aspekt gilt vor allem für das anschaulichste der drei Beispiele: Hamburg. Die dortigen Verhandlungen sind bereits ziemlich weit vorangeschritten und ein endgültiges Ergebnis steht nicht mehr lange aus. Grundsätzlich darf bei den nachfolgenden Betrachtungen jedoch nicht vergessen werden, dass die Gespräche und Verhandlungen, die die islamischen Organisationen mit den jeweiligen Landesgremien bzw. Bundesländern führen, größtenteils unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Das hat natürlich unmittelbare Auswirkungen auf die Quellenlage, denn der Notenwechsel zwischen den einzelnen Verhandlungspartnern ist unveröffentlicht, meist wird er sogar explizit unter Verschluss gehalten.<sup>79</sup>

### 2.1 Bremen

#### 2.1.1 Bisheriger historischer Verlauf

Konkrete Bemühungen um den Korporationsstatus einer Körperschaft, sowie entsprechende Anträge gab es in Bremen erstmals 1991. Die im Jahr 1989 gegründete, und zur IGMG gehörende, *Islamische Föderation Bremen* (abgekürzt IFB)<sup>80</sup> stellte zwei Jahre

---

<sup>79</sup>Beispielsweise konnten für die Länder Niedersachsen und Bremen keinerlei originale Dokumente (Anträge, Notenwechsel, Protokolle etc.) bzgl. den aktuellen Verhandlungen zu Rate gezogen werden, da die Bundesländer und die jeweiligen Antragsteller vereinbart haben, keinerlei Dokumente herauszugeben. Stattdessen sind aber Interviews und Meldungen aus Tageszeitungen, sowie Verweise aus anderen Dokumenten aussagekräftig genug, um die entsprechenden Entwicklungen aufzuzeigen.

<sup>80</sup>Siehe die detaillierte Vorstellung des Verbandes im Anhang ab S. 61.

nach Gründung einen Antrag auf Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>81</sup> Da die rechtlich geforderte und bereits erwähnte *Gewähr der Dauer* nicht erfüllt werden konnte, wurde der Antrag abgelehnt. Betrachtet man die Tatsache, dass der IFB offensichtliche Verbindungen zur IGMG hat (s. im Anhang ab S. 58), wäre der Antrag auf Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrscheinlich sowieso abgelehnt worden, da die IGMG vom Verfassungsschutz beobachtet wird und somit auch die *Rechtstreue* nicht gewährleistet wäre. In den darauffolgenden 17 Jahren kam es innerhalb Bremens zu keinerlei Anträgen oder Verhandlungen mehr.

### 2.1.2 Aktueller Status

Nach 17 Jahren und vielen Aktivitäten die von den islamischen Organisationen in Bremen koordiniert und durchgeführt wurden, haben sich der VIKZ, die Schura Bremen und der Landesverband der DITIB dazu entschlossen, einen Staatsvertrag mit dem Bundesland Bremen anzustreben. Vorausgegangen war, dass das Bremer Rathaus den islamischen Verbänden im Jahr 2008 Verhandlungen für einen Staatsvertrag bzw. eine staatliche Vereinbarung in Aussicht stellte. Daraufhin folgten die ersten Gespräche. Als das Bremer Rathaus im Jahr 2010 verkündete, die zwischenzeitlich geführten Gespräche auswerten und dazu Stellung nehmen zu wollen, standen die Chancen für vertragliche Vereinbarungen (ungeklärter Ebene) zwischen den islamischen Organisationen einerseits und dem Land Bremen andererseits prinzipiell nicht schlecht.

Nach mittlerweile zwei Jahren stummer Stagnation meldeten sich die islamischen Organisationen vor wenigen Monaten erstmals zu Wort und forderten konkrete Aussagen der bremischen Senatskanzlei, da diese in der Bringschuld sei. Mustafa YAVUZ, aktuell amtierender Vorsitzender der Schura Bremen, äußerte sich dazu in einer Bremer Tageszeitung:<sup>82</sup> „Wir vermissen Aussagen, wie und wann der Prozess weitergeht.“ Die Senatskanzlei räumte an selber Stelle unmittelbar ein, die bisherigen Gespräche noch nicht ausgewertet zu haben, und machte auch darüber hinaus keine Angaben zu zukünftigen Entwicklungen. Norbert SCHLICHTING, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten der Senatskanzlei, äußerte sich lediglich zu der Art der Vereinbarung, die zwischen Land und den islamischen Organisationen getroffen werden *könnte*.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 27.

<sup>82</sup>WESER KURIER 2012a, S. 9.

<sup>83</sup>Vgl. WESER KURIER 2012a, S. 9. Demnach stehe ein Staatsvertrag zur Disposition (wie am Ende des Kap. 1.1 erläutert wurde) oder eine vertragliche Vereinbarung niedrigerer Ebene.

Die in diesem Zusammenhang eigentlich konkurrierenden islamischen Organisationen DITIB, VIKZ und die Schura Bremen seien „durch die Gespräche näher aneinandergedrückt.“<sup>84</sup> Dieses „Zusammenrücken“ dürfte den Verbänden Vorteile im Verfahren einbringen, wobei die Senatskanzlei wegen einigen extremistischen IGMG Gemeinden (die der Schura Bremen angehören) in Alarmbereitschaft sei und dies den islamischen Organisationen offensichtlich mitgeteilt haben muss, denn YAVUZ äußerte sich auch dazu und gab an, dass diese voreingenommene Einstellung wiederum der Schura Bremen missfalle.<sup>85</sup>

Auch die CDU-Abgeordnete und kirchenpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion, Elisabeth MOTSCHMANN, äußerte sich zu den Statements der islamischen Organisationen, indem sie sagte, dass die Zeit für einen Staatsvertrag mit Bremer Muslimverbänden noch nicht reif sei.<sup>86</sup> Als Begründung gab die CDU-Politikerin Zweifel bezogen auf die Anerkennung der deutschen Rechte- und Werteordnung seitens der islamischen Organisationen an. Vergleiche man, nach MOTSCHMANN, beispielsweise die Gleichstellung von Mann und Frau im Christentum und im Islam, so falle sofort auf, dass die Gleichstellung von Mann und Frau im Christentum „eine höhere Bedeutung als im Islam [habe; M.Y].“<sup>87</sup> Der Parteikollege und CDU-Fraktionsvize Heiko STROHMANN sprach sich hingegen für eine Fortsetzung der Dialoge mit den Muslimen aus, da diese ja prinzipiell gut funktioniert hätten und Staatsvereinbarungen mehr Zeit bräuchten.<sup>88</sup>

Die muslimischen Verbände reagierten auf die Äußerungen MOTSCHMANNS wiederum mit dem Argument, dass MOTSCHMANN „theologisch und praktisch falsche Aussagen“<sup>89</sup> über den Islam in Deutschland verbreite und dadurch Ängste schüre. Ironisch ließen die Verbände in der Zeitung verlauten:<sup>90</sup> „Wir würden Frau Motschmann gerne fragen, warum an Muslime andere Maßstäbe angesetzt werden: Sollen sie ein separates

---

<sup>84</sup>WESER KURIER 2012a, S. 9.

<sup>85</sup>Vgl. WESER KURIER 2012a, S. 9.

<sup>86</sup>Vgl. WESER KURIER 2012b, S. 7.

<sup>87</sup>WESER KURIER 2012b, S. 7. Wie bereits in Kap. 1.1 (unter dem Punkt *Rechtstreue* auf S. 12) erwähnt, wird dieses Argument – insbesondere wenn es um die Rechtstreue der islamischen Organisationen geht – häufig benutzt. Im Gegensatz dazu wird die Geschlechterpraxis innerhalb der katholischen Kirchen im Zusammenhang mit deren Korporationsstatus in der Regel nicht angesprochen, was auf eine voreingenommene Haltung gegenüber islamischen Organisationen schließen lässt. Insofern ist die darauf folgende Reaktion der Bremer Muslime (aus Fn. 90) – an muslimische Verbände würden andere Maßstäbe angesetzt werden – wissenschaftlich betrachtet zu bestätigen.

<sup>88</sup>Vgl. WESER KURIER 2012b, S. 7.

<sup>89</sup>WESER KURIER 2012e, S. 13.

<sup>90</sup>WESER KURIER 2012e, S. 13.

und besonders betontes Bekenntnis zur Verfassung ablegen?“ Auf Anfragen im Rahmen dieser Arbeit gaben die muslimischen Verbände, wie auch die Senatskanzlei, keine Auskunft über den aktuellen Stand der Verhandlungen oder zu den möglichen Inhalt eines Staatsvertrag oder ähnlichem. Da seit einigen Monaten auch keinerlei Berichterstattung in den Medien stattfindet, scheinen die Gespräche zwischen dem Land Bremen und den islamischen Organisationen derzeit zu stehen. Dies war bereits vorher der Fall der Fall, woraufhin sich die Muslime – wie oben erwähnt – in einer Bremer Tageszeitung zu Wort meldeten.

Die derzeitige Stagnation der Gespräche wird in diesem Zusammenhang oftmals als schlechtes Zeichen interpretiert – es waren schließlich zwei Jahre des Schweigens vorausgegangen –, sodass bei den muslimischen Organisationen höchstwahrscheinlich Ängste um nicht-zustandekommende Verträge existieren. Betrachtet man jedoch die allgemeinen Entwicklungen in Deutschland, scheint hier eine andere Ursache um ein vielfaches wahrscheinlicher bzw. realistischer, weswegen die Verhandlungen in Bremen derzeit still stehen: die Verhandlungen in Hamburg. Die Bremer Senatskanzlei wird die, nahezu am Ende stehenden, Verhandlungen zwischen dem Land Hamburg und den Muslimen in Hamburg mit Sicherheit mitverfolgen und die dortigen Ergebnisse zur Auswertung der Gespräche mit den Bremer Muslimen verwenden. Dies scheint insofern besonders plausibel, weil die dortigen Verhandlungspartner im Grunde die gleichen sind (wie im nächsten Abschnitt zu sehen sein wird) und dieselben Rechte einfordern.<sup>91</sup> Für die Bremer Muslime ist es daher von Vorteil, dass sie bereits einige Kooperationsabkommen mit dem Bundesland haben (beispielsweise wurden die Bestattungsrechte zugunsten der Muslime gelockert und sie dürfen in Krankenhäusern, die sich in staatlicher Trägerschaft befinden, Seelsorge betreiben<sup>92</sup>), sodass beim Zustandekommen von Staatsvereinbarungen in Hamburg zu erwarten ist, dass auch den islamischen Organisationen in Bremen mehr Rechte zugesprochen werden (denn in Hamburg existieren, im Gegensatz zu Bremen, noch nicht einmal vereinzelt Vereinbarungen außerhalb der Religionsunterrichts-Modellversuche als Vertragsgegenstand). Es ist aus genannten Gründen zwar relativ unwahrscheinlich, aber dennoch möglich, dass die Bremer Senatskanzlei derzeit keinerlei Vertragsvereinbarungen zustimmt. Auch hier könnte das Verfahren in Hamburg Ein-

---

<sup>91</sup>Die DITIB-Verbände haben in Deutschland kongruente Strukturen, die Schuren sind kooperative Landesverbände und der VIKZ tritt in Deutschland ohne Landesverband auf. Die detaillierte Darstellung der islamischen Verbände findet sich im Anhang ab S. 46.

<sup>92</sup>Vgl. WESER KURIER 2012b, S. 7. Dies ist normalerweise ein *Privileg*, das mit der KdöR einhergeht (siehe im Anhang auf S. 67).

fluss haben, denn dort wurden die islamischen Organisationen im Rahmen der Verhandlungen überprüft und die Frage geklärt, ob sie die *formellen* Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG erfüllen (auf juristischer Ebene in erster Instanz und auf religionswissenschaftlicher Ebene in zweiter Instanz, siehe im nachfolgenden Abschnitt). Fehlende Gutachten über die islamischen Organisationen in Bremen<sup>93</sup> könnten vor diesem Hintergrund als (derzeitiger) Verweigerungsgrund angeführt werden, wobei sicherlich auch die islamischen Organisationen aus Bremen das Verfahren in Hamburg mitverfolgen und sich auf eine gegebenenfalls ähnliche Vorgehensweise wie in Hamburg eingestellt haben dürften.

Sollten die Gespräche in Bremen nicht weitergeführt oder vertragliche Vereinbarungen kurzfristig verweigert werden, ist zu erwarten, dass die islamischen Organisationen in Bremen Gutachten über ihren Religionsgemeinschafts-Status einholen werden, um die Chancen für eine Vertragsschließung noch einmal zu steigern. Es wäre aber auch möglich, dass die Senatskanzlei die fehlenden Gutachten zum Anlass nimmt, um selbst Gutachten in Auftrag zu geben. Sollte einer dieser Fälle eintreten, und die Gutachten den Organisationen attestieren, dass sie vertragsfähig und eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG sind, steht vertraglichen Vereinbarungen im Grunde nichts mehr im Weg.

## 2.2 Hamburg

### 2.2.1 Bisheriger historischer Verlauf

Obwohl Hamburg das aussagekräftigste Beispiel von den hier vorgestellten ist, lässt sich der Weg zur Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. zur Schließung von Staatsvereinbarungen oder gar Staatsverträgen in Hamburg nur über den Religionsunterricht

---

<sup>93</sup>Der Jurist Janbernd OEBBECKE hat bei einzelnen Verhandlungen zwischen den möglichen Vertragspartnern als juristischer Berater fungiert und klargestellt, dass die islamischen Organisationen in Bremen sowohl theoretisch als auch praktisch alle Voraussetzungen für eine Vertragsschließung erfüllen. Dies wurde dadurch begründet, dass das Land Bremen den Status der Religionsgemeinschaft *de facto* bereits anerkannt habe, denn die bereits geschlossenen Staatsvereinbarungen haben religiöse Handlungen als Gegenstand und wurden nach detaillierter juristischer Überprüfung geschlossen (die religiösen Handlungen und Befugnisse, die den islamischen Organisationen zugesprochen worden sind, würden juristisch gesehen nämlich deren bloße Kompetenzen als Vereine übersteigen). Dieses Argument einzubringen sei daher ein schwerer Verfahrensfehler, da das Land Bremen dadurch die eigenen juristischen Kompetenzen infrage stelle.

nachzeichnen, denn es bestehen sonst keinerlei Anträge oder Vereinbarungen. In Hamburg existiert seit 2004 das sogenannte *Hamburger-Modell* für Religionsunterricht.<sup>94</sup> Es handelt sich dabei um ein Unterrichtsmodell, welches neben den religionskundlichen und bekenntnisorientierten Grundmodellen entstanden ist und Religionsunterricht *für alle* anbietet. Eine Tagung der Deutschen Islamkonferenz fasst die Eigenschaften des Hamburger-Modells zusammen:<sup>95</sup>

„Diese Sonderform des Religionsunterrichts ist stark interreligiös und dialogisch orientiert und berücksichtigt christliche, jüdische, islamische, alevitische und buddhistische Inhalte. Alleiniger Vertragspartner der Hansestadt Hamburg ist die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche. Unterhalb der staatskirchlichen Verantwortungsebene wurde 1995 der Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg eingerichtet [...]

An dem Gremium beteiligen sich Mitglieder verschiedener evangelischer Kirchen, der Buddhistischen Gesellschaft, des Tibetischen Zentrums, der Jüdischen Gemeinde, der SCHURA-Hamburg und des alevitischen Kulturzentrums. Hamburg führt darüber hinaus derzeit Gespräche mit der Schura, DITIB [sic!] und VIKZ über inhaltliche und vertragliche Fragen eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3.“

An dieser Stelle wird eine bestehende Problematik für Muslime deutlich, denn sie sind zwar personell und inhaltlich an der Gestaltung des Religionsunterrichtes beteiligt, aber auf einer „niedrigeren“ Organisationsebene und nicht institutionell. Die juristisch ausschlaggebende Ebene ist allein die der evangelischen Kirche gegenüber dem Staat, was bedeutet, dass die Verantwortung letztendlich der evangelischen Kirche obliegt. Dieser *de jure* Zustand spiegelt die Verhandlungen und deren Stand aber nicht unbedingt realitätsgetreu wider, da die islamischen Organisationen *de facto* Mitspracherechte „auf Augenhöhe“ genießen und die evangelische Kirche versucht, Kompromisslösungen mit den islamischen Organisationen zu finden (falls Probleme und Unklarheiten auftreten). Betrachtet man die Verhandlungen und die problematischen Diskussionsgegenstände darin, verschiebt sich die angesprochene Problematik eher in die Theorie. Die islamischen Organisationen haben *formell* weniger Rechte, im Interreligiösen Rat jedoch dieselben Rechte wie die anderen Ratsmitglieder auch.

---

<sup>94</sup>Dieses Modell ist nicht mit dem, von Wolfgang SCHULZ entwickelten, *Hamburger-Modell* für didaktische Unterrichtsplanung zu verwechseln.

<sup>95</sup>DIK 2011, S. 70.

### 2.2.2 Aktueller Status

Im Jahr 2006 stellte der dato regierende Bürgermeister Ole VON BEUST (CDU) einen Staatsvertrag mit islamischen Organisationen in Aussicht (dies war eine Reaktion auf die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit der drei Verbände).<sup>96</sup> Daraufhin schlossen sich die SCHURA Hamburg, der VIKZ und die DITIB Hamburg zusammen, um einen Staatsvertrag mit dem Land Hamburg zu schließen. Nachdem Verhandlungen und Gespräche aufgenommen und geführt wurden, entschloss sich die Hamburger Senatskanzlei dazu, Gutachten über den Status und die Organisationsstruktur der islamischen Verbände einzuholen, um Klarheit zu schaffen und sich abzusichern. Es galt vor allem, die Frage zu klären, ob die Verbände die *formellen* bzw. *juristischen* Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG erfüllen (den Status selbst kann und darf nur ein Land verleihen). Kurze Zeit später wurden daraufhin zwei Gutachten in Auftrag gegeben: auf erster Ebene ein (kirchen-)rechtliches, und auf zweiter Ebene ein religionswissenschaftliches. Für das kirchenrechtliche Gutachten wurde der Jurist und Kirchenrechtler Heinrich DE WALL beauftragt<sup>97</sup>, für das religionswissenschaftliche Gutachten hingegen die Islamwissenschaftlerin Gritt KLINKHAMMER.<sup>98</sup>

Da die SCHURA Hamburg die meisten islamischen Gemeinden in Hamburg vertritt, tritt sie im Rahmen der Verhandlungen in den Vordergrund. Anders als die Verbände aus Bremen und Niedersachsen, übermittelte die SCHURA Hamburg ein Positionspapier mit möglichen Inhalten des Staatsvertrags (welche im Grunde viele Bereiche der Rechte abdecken, die mit dem Korporationsstatus einer Körperschaft einhergehen).<sup>99</sup> Demnach versuchen die Verbände einige der folgenden Themen zu Vertragsinhalten zu machen:<sup>100</sup> *Religionsunterricht* (die Verantwortlichkeiten könnten zu gleichen Teilen bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche *und* den islamischen Verbänden liegen), *Hochschulausbildung* (die konkrete Umsetzung eines bislang nur konzeptionell erarbeiteten Lehrstuhls für islamische Theologie im Rahmen einer „Akademie der Weltreligionen“ für die Ausbildung von zukünftigen Religionslehrerinnen und Religi-

---

<sup>96</sup>Vgl. NDR 2012.

<sup>97</sup>DE WALL ist seit 2001 Professor für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg und zugleich Leiter des Hans-Liermann-Instituts für Kirchenrecht.

<sup>98</sup>KLINKHAMMER ist seit 2004 Professorin für den Studiengang Religionswissenschaften/Religionspädagogik im Arbeitsgebiet *Geschichte und Theorie der Religionen* an der Universität Bremen und gleichzeitig geschäftsführende Direktorin des Instituts für Religionswissenschaft/Religionspädagogik.

<sup>99</sup>Vgl. SCHURA HAMBURG 2008, S. 4.

<sup>100</sup>Vgl. SCHURA HAMBURG 2008, S. 4-6.



onslehrern), *religiöse Einrichtungen und Stadtplanung* (den Bau von religiösen Einrichtungen wie z.B. Moscheen in Stadtteilen mit höherem muslimischen Bevölkerungsanteil und somit auch höherem Bedürfnis danach; darüber hinaus Lockerungen bzgl. der Erteilung von baurechtlichen Genehmigungen bei Moscheegründungen), *Friedhofs- und Bestattungswesen* (islamische Gräberfelder auf Friedhöfen zu errichten, sowie den islamischen Verbänden gegebenenfalls ohne KdöR das Recht einzuräumen, die Trägerschaft für Friedhöfe zu übernehmen), *Rundfunk und Fernsehen* (Vereinbarung von Sendezeiten oder die Übertragung islamischer Inhalte), *Jugendarbeit* (die Stadt erkennt die islamischen Verbände als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII an), *Feiertagschutz* (einige wichtige islamische Feste<sup>101</sup> werden zu kirchlichen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes), *ausländische Imame* (trotz angestrebter, hiesiger Theologenausbildung werden Imame aus dem Ausland benötigt, weswegen eine zügigere Visaerteilung ebenso notwendig sei) und *staatliche Zuwendungen* (Übernahme von Integrationskursen, die von den islamischen Verbänden koordiniert werden).

Am 09. März 2011 wurde das Gutachten von DE WALL den islamischen Organisationen sowie der Senatskanzlei Hamburg vorgelegt. DE WALLS Rechtsgutachten klärt einige strittige Punkte, von denen die wesentlichsten hier aufgeführt werden sollen:<sup>102</sup>

- Ein Dach- bzw. Landesverband kann eine Religionsgemeinschaft (nach Art. 140 GG) sein, ungeachtet der Tatsache, dass es sich dabei um einen Zusammenschluss von vielen kleineren Verbänden handelt.<sup>103</sup>
- Die drei begutachteten islamischen Organisationen sind sogenannte *identitätsstiftende Religionsgemeinschaften*. Das bedeutet, es ist juristisch erkennbar, dass die Religionsverbände Aufgaben übernehmen, die religiösen Charakter haben (und den Verbänden eine zweifellos religiöse Identität verleihen).<sup>104</sup> Darüber hinaus ist es nicht von Belang, dass unterschiedliche Verbände (in denen wiederum unterschiedliche, zum Teil erheblich voneinander abweichende, Glaubensströmungen vorhanden sind) als gemeinsamer, potenzieller Vertragspartner auftreten. Die gemeinsame Glaubensgrundlage, die bei allen drei Verbänden *der Islam* ist, „stellt deren Eigenschaft als Religionsgemeinschaft nicht in Frage.“<sup>105</sup>

<sup>101</sup>Die Verbände nennen die beiden wichtigsten islamischen Feste: das Fest des Fastenbrechens (arab. *Īdu I-Fiṭr*, türk. *Şeker Bayramı*) und das Opferfest (arab. *Īdu I-Aḏḩā*, türk. *Kurban Bayramı*).

<sup>102</sup>Das umfassende Gutachten siehe bei DE WALL 2011b und DE WALL 2011a.

<sup>103</sup>Vgl. DE WALL 2011b, S. 44 (unter Punkt 6).

<sup>104</sup>Vgl. DE WALL 2011b, S. 45 (unter Punkt 8), sowie DE WALL 2011b, S. 46 (unter Punkt 13).

<sup>105</sup>DE WALL 2011b, S. 46 (unter Punkt 11).

- Für eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG ist sogenannte *organisatorische Selbstbestimmtheit* erforderlich. Die drei untersuchten Verbände erfüllen „unzweifelhaft das für eine Religionsgemeinschaft zu fordernde Mindestmaß an organisatorischer Verfasstheit. Die Vertretungsmacht der Vereinsvorstände gewährleistet die Existenz eines Organs, das gegenüber dem Staat und Dritten die erforderlichen Erklärungen für die Religionsgemeinschaft außenverbindlich abgeben kann.“<sup>106</sup>
- Es „widerspräche dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften [...] und der [...] vorausgesetzten Unterscheidung von Religionsgemeinschaften und Staat, wenn ausländischen Staaten das Recht vermittelt würde, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften [...] zu definieren. Ausländische Staaten dürfen daher keinen Einfluss auf die Definition dieser Grundsätze nehmen. Nach den Satzungen von DITIB [sic!] und des DITIB-Landesverbandes [sic!] ist ein solcher Einfluss von Organen des türkischen Staates allerdings nicht ausgeschlossen. Insofern ist eine Änderung dieser Satzungen empfehlenswert.“<sup>107</sup>
- „Vor diesem Hintergrund sind die drei untersuchten Verbände als Vereinigung einzustufen, die der Religionspflege dienen.“<sup>108</sup>

Zusammenfassend betrachtet, steigert das Gutachten von DE WALL die Chancen der drei islamischen Verbände, jeweils den Status einer Religionsgemeinschaft gem. Art. 140 GG zugesprochen zu bekommen. Darüber hinaus attestiert es den Verbänden ein „ordentlicher“ und organisierter Vertragspartner zu sein, der eine nachvollziehbare Religionspflege betreibt. Der juristische Teil reicht also aus, um die bisherigen Verhandlungen in einem Staatsvertrag oder einer staatlichen Vereinbarung gipfeln zu lassen. Für den Status einer Religionsgemeinschaft (als unmittelbare Voraussetzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist aber nicht nur eine juristische Einschätzung nötig, sondern auch eine religionswissenschaftliche. Diese Bedingung ergibt sich aus Art. 140 GG, nach der eine Religionsgemeinschaft nicht nur die formellen bzw. juristischen Voraussetzungen erfüllen muss, sondern es muss erkennbar sein, dass es sich „tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und Religionsgemeinschaft [handelt; M.Y.]“<sup>109</sup> Dieses Gutachten wurde jüngst von der Religions-

<sup>106</sup> DE WALL 2011b, S. 45 (unter Punkt 9).

<sup>107</sup> DE WALL 2011b, S. 48 (unter Punkt 20).

<sup>108</sup> DE WALL 2011b, S. 46 (unter Punkt 14).

<sup>109</sup> DE WALL 2011b, S. 43 (unter Punkt 3).

wissenschaftlerin KLINKHAMMER vorgelegt. In ihrer Analyse kommt KLINKHAMMER zu dem Ergebnis, „dass der Islam in allen drei Gemeinden aktiv gelebt wird.“<sup>110</sup> Mit dieser Aussage wären die Voraussetzung, eine Religionsgemeinschaft gem. Art. 140 GG zu sein, bei allen drei Hamburger Verbänden erfüllt. Es ist daher zu erwarten, dass einer vertraglichen Vereinbarung nichts mehr im Wege steht. Lediglich die detaillierten Inhalte des Vertrags müssen ausgehandelt werden. Inwiefern die muslimischen Organisationen den Kirchen in Hamburg gleichgestellt sein werden, bleibt abzuwarten.

## 2.3 Niedersachsen

### 2.3.1 Bisheriger historischer Verlauf

Von den drei durchleuchteten Beispielen ist Niedersachsen das komplizierteste. In der Vergangenheit wurde ein Antrag auf Körperschaftsrechte gestellt, welcher aber wegen eines Verfahrensfehlers nicht weiter berücksichtigt worden ist. Die Bundesregierung erläutert die Umstände kurz und knapp:<sup>111</sup> „Der Islamrat hatte in den 1990er Jahren einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt. Er ist auf den Vorrang seines beim Sitzland Nordrhein-Westfalen anhängigen Verfahrens hingewiesen worden.“ In der Körperschaftsfrage zwar deutlich am inaktivsten, im Punkt Religionsunterricht jedoch am aktivsten, lässt sich in Niedersachsen der Weg zur Körperschaft bzw. sonstigen Verträgen mit dem Land (wie in Hamburg auch) über den Religionsunterricht nachzeichnen.

### 2.3.2 Aktueller Status

Im Jahr 2001 gründeten die islamischen Organisationen einen Arbeitskreis (*Arbeitskreis Islamischer Religionsunterricht*) zur Einführung eines bekenntnisorientierten, islamischen Religionsunterrichtes in Niedersachsen.<sup>112</sup> Nachdem daraufhin 2002 die SCHURA Niedersachsen entstanden ist, wurde im Jahr 2003 ein Modellversuch unter der Leitung des Kultusministeriums, des Arbeitskreises Islamischer Religionsunterricht und

---

<sup>110</sup>NDR 2012. Auch der NRD erwartet eine baldige vertragliche Vereinbarung.

<sup>111</sup>BUNDESREGIERUNG 2007, S. 27. Der hier gemeinte Antrag des Islamrats in Nordrhein-Westfalen ist einer von den dort verbliebenen vier Anträgen, die sich seit den 1990er Jahren in Bearbeitung befinden (s. Fn. 67).

<sup>112</sup>Vgl. WESER KURIER 2012c, S. 13, sowie auf der Homepage SCHURA NIEDERSACHSEN 2012 (unter dem Punkt „der Landesverband“, Unterpunkt „Zur Entstehung der Schura Niedersachsen“).

der SCHURA Niedersachsen gestartet. An diesem 2003 gestarteten Modellversuch nahmen 43 Grundschulen teil<sup>113</sup>, was in der Öffentlichkeit und bei den entsprechenden Kooperationspartnern als großer Erfolg gewertet wurde. Die SCHURA Niedersachsen erklärte sich zwei Jahre später dazu bereit, eine staatliche Vereinbarung mit dem niedersächsischen Kultusministerium einzugehen, welche aber nicht zustande kam. Der Landesverband der DİTİB hatte sich nämlich in die Verhandlungen eingemischt und es gab Überlegungen der beiden islamischen Verbände gemeinsam aufzutreten. Im Zuge dieser Überlegungen entstanden wiederum Konflikte, da die DİTİB versuchte, ihre Einflussmöglichkeiten zu vergrößern (die DİTİB schlug beispielsweise vor, Lehrkräfte aus der Türkei einzusetzen), woraufhin das Ministerium damit drohte, den Religionsunterricht ohne den Kooperationspartner DİTİB zu starten.<sup>114</sup> Die Ministeriumssprecherin äußerte sich dazu: „Wichtig ist uns immer, dass das Ganze von uns kontrolliert wird und die Lehrpläne in Niedersachsen entwickelt werden.“<sup>115</sup>

Nach weiteren Jahren der Verhandlungen zwischen den islamischen Verbänden, schlossen die SCHURA Niedersachsen und der Landesverband DİTİB Niedersachsen-Bremen eine Vereinbarung, in naher Zukunft einen *Beirat für islamische Theologie* gründen zu wollen.<sup>116</sup> Diese Vereinbarung besiegelt, öffentlich wie auch juristisch, das Ende der zwischenzeitlich entstandenen Konflikte. In der Folgezeit waren die beiden Verbände SCHURA Niedersachsen und DİTİB Niedersachsen-Bremen als geschlossene Front an allen Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen und der Universität Osnabrück beteiligt. Die dortigen Bemühungen gipfelten in einem Kooperationsabkommen zwischen der SCHURA Niedersachsen, der DİTİB Niedersachsen-Bremen und der Universität Osnabrück. Es entstand der *Beirat für islamische Theologie*.<sup>117</sup> Dieser *Beirat für islamische Theologie* koordiniert die Errichtung und Gestaltung eines Instituts für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück. Ab dem Wintersemester 2012/2013 existiert das Bachelor-Fach Islamische Theologie, sowie für angehende Lehrerinnen und Lehrer das wählbare Zweitfach Islamische Religionspädagogik (zusätzlich zu dem bisher als Drittfach – für Grund-, Haupt und Realschullehramt – wählbaren Studiengang Islamische

---

<sup>113</sup>Vgl. WESER KURIER 2012c, S. 13, sowie WESER KURIER 2012d, S. 16.

<sup>114</sup>WESER KURIER 2012d, S. 16.

<sup>115</sup>WESER KURIER 2012d, S. 16. Darüber hinaus werde so auch berücksichtigt, dass der Unterricht sich nicht nur an Kinder mit türkischen Wurzeln richte, sondern an Muslime unterschiedlichster Herkunft.

<sup>116</sup>SCHURA und DİTİB 2011. Der Beirat selbst wurde vom Kultusministerium als zentrales Ansprechorgan verlangt, um den Unterricht organisieren zu können. Die Gründungsversammlung war am 27.01.2012, vgl. WESER KURIER 2012d, S. 16.

<sup>117</sup>SCHURA, DİTİB und OSNABRÜCK 2011.

Religionspädagogik). Das Land Niedersachsen ist somit ab dem Schuljahr 2013/2014 das erste Bundesland, in dem islamischer Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ unterrichtet wird.<sup>118</sup> Die bisherigen Planungen und Gestaltungen verliefen in diesem Zusammenhang erfolgreich, was in den Medien und innerhalb der Bildungslandschaft wiederum mehrheitlich positiv aufgenommen wurde.<sup>119</sup>

Diese Entwicklungen zeigen einen völlig anderen Weg auf, als in Bremen und Hamburg. Am Ende des Kap. 1.1 wurde erwähnt, dass Staatsverträge oftmals als eine „Vorstufe“ zur Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellen. Dass in Niedersachsen solche Vereinbarungen (in diesem Fall staatliche Vereinbarungen, keine Staatsverträge) mit den islamischen Verbänden als Kooperations- und vor allem als Koordinierungspartner geschlossen worden sind, kann durchaus als Fundament für spätere, weitreichendere Vereinbarungen betrachtet werden. Auch wenn der islamische Religionsunterricht in Niedersachsen offiziell keinen Modellversuch mehr darstellt, wird er dennoch als ein Partizipationsversuch der islamischen Verbände im Bildungssystem betrachtet werden.

Dadurch entsteht Druck auf die Beteiligten, denn das Vorhaben ist eine Art „Prüfung“, welche unter Aufsicht der Öffentlichkeit und des Staates durchgeführt wird, weshalb sie nur zu zwei Ergebnissen führen kann (von denen beide weitreichende Folgen haben): (1) Scheitert das Vorhaben, werden alle zukünftigen Versuche der islamischen Organisationen in Niedersachsen (z.B. Bemühungen um Staatsverträge außerhalb des Religionsunterrichtes oder gar der Antrag auf Körperschaft des öffentlichen Rechts) unter Vorbehalt behandelt. Entstandene Probleme und Konflikte könnten als destabilisierende Faktoren betrachtet werden, die den islamischen Verbänden einen instabilen Zustand attestieren, wodurch wiederum eine wichtige Voraussetzung für den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr gegeben wäre. (2) Gelingt das Vorhaben, wird es den islamischen Verbänden eine Sonderstellung in Deutschland einbringen. Die islamischen Verbände hätten bewiesen, dass sie ein seriöser und vor allem stabiler Ansprech- und Kooperationspartner des Staates sind, wodurch sie mehr Nähe zum Staat erlangen. Dieser Beweis stellt den Verbänden darüber hinaus langfristige Vereinbarungen mit

<sup>118</sup> Ab 2013 in den Grundschulen (1.-4. Klasse) und ab 2014 in den Klassen fünf bis zehn, vgl. WESER KURIER 2012d, S. 16.

<sup>119</sup> Vgl. WESER KURIER 2012d, S. 16, WESER KURIER 2012c, S. 13, DIE ZEIT 2012, S. 5, sowie HANNOVERSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG 2012. Der Direktor des Instituts für Islamische Religionspädagogik, Bülent UÇAR, kommentierte dies gar „mit Freude“: „Heute ist ein besonderer Tag für uns, weil Niedersachsen das erste Bundesland ist, das islamischen Religionsunterricht anbietet“, s. WESER KURIER 2012c, S. 13.

dem Staat in Aussicht, welche fernab des Religionsunterrichts getroffen werden könnten. Ebenso ist es durchaus realistisch, dass die islamischen Verbände an diesem Punkt Anträge auf Körperschaft des öffentlichen Rechts stellen, welche den Staat zu noch intensiveren Prüfungen als bisher zwingen würden. Die Verbände könnten bei einer solchen Überprüfung nämlich etliche stattgefundene Verhandlungen (einige davon erfolgreich), Abkommen, Vereinbarungen und vor allem erfolgreiche Integrations- und Partizipationsversuche in der Gesellschaft als Referenzen nachweisen, was ihre Chancen signifikant erhöhen dürfte.

## 2.4 Zwischenfazit

Die drei Beispiele haben gezeigt, dass die unternommenen Anerkennungsversuche der islamischen Verbände unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Die Verhandlungen in Hamburg stehen kurz vor dem Ende und im Zuge dessen sind zwei Gutachten entstanden. In diesen Gutachten ist juristisch und religionswissenschaftlich erkennbar, dass die Hamburger Verbände die formellen Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG erfüllen. In diesem Zusammenhang sind die Verhandlungen in Bremen höchstwahrscheinlich an die Verhandlungsergebnisse aus Hamburg geknüpft.

In Bremen gab es bisher zwar auch Gespräche und Verhandlungen, diese wurden aber noch nicht von der Senatskanzlei ausgewertet. Daher stagnieren die Verhandlungen in Bremen derzeit, und es bleibt abzuwarten, wie die Senatskanzlei mit den islamischen Verbänden verbleiben wird. Anders als in den beiden anderen Ländern, ist in Niedersachsen bereits jetzt schon ein konkretes Ergebnis vereinbart worden. Nämlich die Einführung und unbefristete Verankerung islamischen Religionsunterrichts ab dem Schuljahr 2013/2014. Die islamischen Verbände konnten dort ein Kooperationsabkommen mit dem Land und der Universität Osnabrück abschließen, welches ihnen ermöglicht, aktiv auf die Koordination und Gestaltung von islamischem Religionsunterricht Einfluss zu nehmen. Es wurde vor diesem Hintergrund ein Institut für Islamische Theologie an der Universität Osnabrück eingerichtet, sodass dort alsbald nicht nur Lehrerinnen und Lehrer (die zukünftig islamische Religion unterrichten werden), sondern auch Imame ausgebildet werden.

## 3 Prognosen und mögliche Konsequenzen für die islamischen Verbände

Bevor Prognosen für die einzelnen Bundesländer vorgetragen werden, muss erwähnt werden, dass diese Prognosen grundsätzlich unter Vorbehalt betrachtet werden müssen. Zukunftsforschung ist ein heikles Vorhaben, denn die getroffenen Aussagen hängen von vielen unterschiedlichen Aspekten ab. Je komplizierter die untersuchte Konstellation ist, desto schwieriger ist es, zuverlässige Prognosen zu treffen. Die nachfolgenden Prognosen sind daher eher zurückhaltender Natur, denn das Verhalten des Staates gegenüber den islamischen Verbänden ist zu keiner Zeit vorhersehbar. Gleiches gilt auch für das Verhalten der islamischen Organisationen, denn sie sorgten (wie in Kap. 1.3 gezeigt) gegen Ende der 1970er Jahre bereits schon einmal für vollkommen unerwartete Entwicklungen, wobei das Eintreten ähnlicher Zustände sehr unwahrscheinlich scheint.

### 3.1 Bremen

Die Verhandlungen in Bremen stagnieren derzeit, und es ist davon auszugehen, dass die Bremer Senatskanzlei, zur Auswertung der bisher geführten Gespräche mit den islamischen Verbänden, die Ergebnisse aus Hamburg abwarten wird.<sup>120</sup> Die Senatskanzlei in Bremen könnte eine ähnliche Vorgehensweise wie in Hamburg anwenden, mit der Begründung, dass sie sich juristisch absichern möchte (sie würde darüber hinaus noch mehr Zeit gewinnen, um die bisherigen Gespräche auszuwerten). Daraufhin müssten sich die islamischen Verbände in Bremen einer Begutachtung unterziehen, welche ähnlich zu Hamburg in zwei Instanzen ablaufen könnte. Ob eine solche Begutachtung in Auftrag gegeben wird, ist natürlich absolut offen. Dennoch ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die islamischen Organisationen in Bremen versuchen werden, die zum

<sup>120</sup>Da die potenziellen Vertragspartner in Hamburg dieselben sind wie in Bremen, scheint eine ähnliche Vorgehensweise wahrscheinlich.

Erfolg führenden Aspekte der Hamburger Verbände zu übernehmen bzw. ihre eigenen Strukturen denen in Hamburg anzupassen (wobei hier nur sehr kleine Änderungen nötig wären), um ihre Erfolgschancen zu steigern. Die islamischen Verbände in Bremen haben bereits einige kleinere Kooperationsabkommen mit dem Land Bremen, sodass die Senatskanzlei auch argumentieren könnte, die bisherigen Vereinbarungen vorerst *nicht* um weitere Aspekte zu erweitern, da keine Dringlichkeit bestehe.

Sollte die Bremer Senatskanzlei den islamischen Verbänden keine weiteren Rechte einräumen, ist damit zu rechnen, dass die islamischen Gemeinden der entsprechenden Verbände versuchen werden, in der Öffentlichkeit stärker präsent zu sein. Die Verbände könnten sich ggf. auch freiwillig einer Begutachtung unterziehen. Die Anzahl der Aktionen und Aktivitäten wird höchstwahrscheinlich zunehmen, da die Gemeinden bzw. Verbände so auf ihre Situation aufmerksam machen und zum Teil sogar beweisen können, dass sie die geforderten Kriterien für Staatsverträge bzw. eine Körperschaft erfüllen. Dieser Fall tritt meines Erachtens nach auch dann ein, wenn die Senatskanzlei den islamischen Verbänden mehr Rechte einräumen sollte. Es würde aber unter ganz anderen Vorzeichen geschehen: die islamischen Verbände und Gemeinden würden nachdem Vereinbarungen zustande gekommen sind anfangen, neue Ziele in den Fokus zu setzen. Die Aktivitäten und Bemühungen würden sich auf diejenigen Bereiche ausweiten, die in den gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen nicht eingeschlossen sind. Kurzum ist davon auszugehen, dass die Verbände versuchen werden, mit gezielten Aktivitäten und Tätigkeiten (noch) mehr Rechte einzufordern.<sup>121</sup> Dass die Bremer Muslime in den nächsten 5-10 Jahren mit einer KdöR rechnen können, scheint vor diesem Hintergrund sehr unwahrscheinlich.

## 3.2 Hamburg

In Hamburg stehen die Chancen für die islamischen Verbände um ein vielfaches besser als in Bremen. Für die islamischen Organisationen in Hamburg stellen die beiden erstellten Gutachten einen extremen Vorteil dar. Da die beiden Gutachten auf juristischer bzw. religionswissenschaftlicher Ebene bestätigen, dass die islamischen Verbände in Hamburg die Voraussetzungen einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundge-

---

<sup>121</sup>Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch kleinere Vereinbarungen, z.B. Rundfunkverträge, ausgeweitete Anstaltsseelsorge, ggf. die erneute Einführung von islamischen Religionsunterrichtsmodellen, usw.



setzes erfüllen, ist zu erwarten, dass in naher Zukunft Staatsverträge bzw. Vereinbarungen zwischen den islamischen Verbänden und dem Land Hamburg getroffen werden. Dies würde den islamischen Verbänden mehr Rechte und Privilegien einräumen. Die islamischen Verbände in Hamburg können deshalb prinzipiell mit mehr Rechten rechnen, obwohl es noch einige Unklarheiten gibt. Die Themen bzw. Vertragsinhalte sind noch nicht eindeutig definiert, und die „Höhe“ der vertraglichen Vereinbarungen ist nicht bekannt. Wie in Kap. 2.2.2 gezeigt, gäbe es durchaus viele verschiedene mögliche Vertragsinhalte, von denen aber noch nicht klar ist, welche letztendlich in die engere Auswahl kommen.<sup>122</sup>

Darüber hinaus stellt sich in Hamburg die Frage, auf welcher vertraglichen Ebene die Vereinbarungen geschlossen werden. Es kämen Staatsverträge in Frage (welche den höchsten Rang von staatlichen Vereinbarungen bedeuten würden, allerdings unterhalb der KdöR), aber durchaus auch kleinere Einzelverträge und Kooperationsabkommen mit sonstigen beschränkten Inhalten (diese wären niedrigerer Ebene, was ein entsprechendes, niedrigeres Ansehen in der Öffentlichkeit zur Folge hat). Unabhängig von der Entscheidung der Hamburger Senatskanzlei, wird der Weg zur Körperschaft des öffentlichen Rechts viele Hürden bereit stellen und viel Zeit in Anspruch nehmen. Dass die Hamburger Muslime eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, scheint in den nächsten 5 Jahren unwahrscheinlich (aber sie werden höchstwahrscheinlich die Ersten sein, die diesen Status erhalten).

### 3.3 Niedersachsen

In Niedersachsen wird ein völlig anderer Weg beschritten, als in den anderen Ländern. Der islamische Religionsunterricht beginnt mit dem Schuljahr 2013/2014 und es bleibt abzuwarten, ob dieses Vorhaben scheitern oder gelingen wird. Die Folgen dieses Szenarios sind oben kurz angesprochen worden, sollen aber noch einmal aufgenommen werden. Scheitert das Vorhaben, einen islamischen Religionsunterricht als Kooperationspartner des Landes Niedersachsen anzubieten, werden die islamischen Gemeinden bzw. Verbände künftig noch mehr Hürden zu überwinden haben als bisher. Das liegt vor

<sup>122</sup>Es ist hierbei wahrscheinlich, dass eher „kleinere“ Aspekte, wie zum Beispiel *Rundfunk und Fernsehen* oder *Friedhofs- und Bestattungswesen*, zum Gegenstand der Vereinbarung gemacht werden, als umfassendere Punkte, wie zum Beispiel *Hochschulausbildung* oder *Religionsunterricht*. Die umfassenden Punkte erfordern schlichtweg mehr Zeit und bedürfen intensiverer Klärung (wie es in Niedersachsen der Fall gewesen ist, s. im Kap. 2.3).

allem daran, dass sie für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen unmittelbar mit verantwortlich sind und daher das Augenmerk von Öffentlichkeit und Staat in besonderer Weise auf sie gerichtet ist. Wie bereits erwähnt, würden entstandene Konflikte und Probleme den islamischen Verbänden einen instabilen Zustand bescheinigen. Dies hätte zur Folge, dass zukünftige Vorhaben der islamischen Organisationen nicht unvoreingenommen betrachtet und bearbeitet werden, weil die gemachten Fehler nicht so schnell vergessen werden. Die Versuche, eine langfristige und seriöse Reputation als Kooperations- und Ansprechpartner aufzubauen, wären irreversibel zerstört.

Es sind aber nicht nur die möglichen negativen Konsequenzen, die enormen Druck auf die islamischen Verbände ausüben, sondern in gleichem Maße auch die positiven. Sollte der islamische Religionsunterricht als solches ein Erfolg werden, haben die islamischen Verbände in Niedersachsen einen Meilenstein für Muslime in Deutschland gesetzt. Sie werden einen seriösen Ruf als Kooperationspartner des Staates genießen und hätten eine Referenz vorzuweisen, die ihre Chancen auf zukünftige Vereinbarungen erheblich steigern dürfte (aber natürlich keine Garantie darstellt). Diese Vorteile zu verpassen erzeugt Erfolgsdruck, denn viele islamische Organisationen in Deutschland, bzw. im allgemeinen Muslime, schauen auf die Situation in Niedersachsen (mit positiven Erwartungen). Die islamischen Organisationen werden sich aber höchstwahrscheinlich nicht auf dieser Tatsache ausruhen, sondern versuchen, Rechte in anderen Bereichen zu erwirken, oder gar den Korporationsstatus einer Körperschaft anstreben. Es ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass das Land Niedersachsen (welches bisher sehr verschlossen in der Vergabe von Rechten an islamische Organisationen gewesen ist), staatliche Vereinbarungen mit Muslimen abschließt, welche ihnen Rechte außerhalb des Religionsunterrichtes zusichern. Es bleibt abzuwarten, wie sich der fest verankerte, offizielle *Modellversuch* (inoffiziell jedoch durchaus mehr als ein Versuch) in Niedersachsen entwickeln wird, aber der Weg zur Körperschaft des öffentlichen Rechts wird hier der längste sein. Niedersachsen hat eine vollkommen andere Vorgehensweise als die Bremer und Hamburger Muslime, daher könnte es in Niedersachsen weitere 10 Jahre in Anspruch nehmen, um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden.

## 4 Schlussbetrachtung

In der Einführung wurde erwähnt, dass aktuell zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime in Deutschland leben<sup>123</sup>, von denen viele zum Großteil die Kinder, Enkel und Urenkel der ursprünglichen und ersten Gastarbeiter-Generation sind. Diese jüngeren Generationen, aber natürlich auch die nach Deutschland Zugezogenen, haben ihr Handeln auf eine dauerhafte Existenz in Deutschland hin ausgerichtet<sup>124</sup> und es ist zu erwarten, dass nachfolgende Generationen dasselbe tun werden. Das bedeutet im Klartext, dass Muslime mittlerweile einen festen Platz in dieser Gesellschaft einnehmen, ebenso wie ihre Kinder und Kindeskiner. Leben in Deutschland bedeutet zu einem gewissen Teil auch muslimisches Leben, weil jeder 20. Mensch, der in Deutschland lebt, muslimisch ist. Die Muslime partizipieren an dieser Gesellschaft, sie identifizieren sich mit ihr und dem Staat, sie leben und arbeiten hier und sie fordern ihre Rechte ein, weshalb die Wünsche nach einer (nicht nur symbolischen) Gleichstellung nachvollziehbar sind. Ungeachtet der Prognosen haben die islamischen Verbände und die islamischen Gemeinden in Deutschland daher eine eine für jedes Bundesland sehr spezifische Entwicklung durchgemacht – sowohl mit positiven als auch negativen Erfahrungen. Es entstanden zahlreiche Situationen mit unterschiedlichsten Folgen, sowie zahlreiche Konflikte mit unterschiedlichsten Lösungen. Einige Aspekte, Konflikte und Lösungen sollen abschließend resümiert und reflektiert werden.

Alle bisherigen Anträge auf Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. auf Staatsverträge sind ausnahmslos gescheitert. Es existieren *derzeit* zwar einige Teilerfolge, wie in Niedersachsen der demnächst beginnende Religionsunterricht und die in Hamburg zu erwartenden Vereinbarungen, aber im Großen und Ganzen mussten die islamischen Verbände viele Rückschläge einstecken. Die durchgehend gescheiterten Versuche, der öffentlichen Anerkennung des Islam, sind an den islamischen Gemeinden deshalb nicht spurlos vorübergegangen, ganz im Gegenteil. „Sie hatten eine Signalwirkung in Richtung

---

<sup>123</sup>Vgl. DIK 2009, S. 1.

<sup>124</sup>RAMADAN, KUHN und FRIEDLI 2001, S. 171.

Segregation [...].<sup>125</sup> Islamische Gemeinden und Verbände lösten sich auf und einige islamische Organisationen, allen voran der Verband Islamischer Kulturzentren, hatten viele Jahre lang mit starken Problemen und Vorurteilen innerhalb der deutschen Gesellschaft zu kämpfen. Zusammengefasst haben die muslimischen Verbände insgesamt mehr als 20 (teilweise sogar 30) Jahre gebraucht, um sich in dieser Gesellschaft überhaupt zurechtzufinden, geschweige denn einen festen Platz in dieser Gesellschaft einzunehmen. Letzteres ist ihnen innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte nur in geringem Maße gelungen, weil die islamischen Verbände (und der Islam allgemein) einerseits immer noch mit starken Vorurteilen zu kämpfen haben, und andererseits, weil die beiden Großkirchen (zum Teil auch die jüdischen Verbände) ihnen in vielen Punkten weit voraus sind.

Dass die islamischen Verbände teilweise immer noch mit starken Vorurteilen zu kämpfen haben, hat viele Gründe.<sup>126</sup> Kirchen haben ihnen gegenüber viele Vorteile, was durch ihre Präsenz aber vor allem bzw. fast ausschließlich mit der Historie (der Kirchen) zu erklären ist. Für den Aspekt *Präsenz* gilt dies sogar dann, wenn man einige, mit der KdÖR einhergehende, Privilegien außer Acht lässt. Die Kirchen haben, wie am Ende des Kap. 1.2 mit zahlreichen Beispielen aufgezeigt, ein differenziertes System vielschichtiger Ansprechpartner auf organisatorischer und struktureller Ebene. Islamische Verbände sind im Gegensatz dazu oftmals nur im Hinterhof präsent (gleich ihren Moscheen), was wiederum einer von vielen Gründen dafür ist, dass sie vielen Menschen innerhalb der deutschen Gesellschaft suspekt erscheinen: die meisten Menschen sind – wenn überhaupt – nur sehr selten mit ihnen konfrontiert worden. Diesen Aspekt müssen die islamischen Organisationen unbedingt ändern, wenn sie ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (und ihr damit einhergehendes *Image*) verbessern wollen.

Muslime können ihren Glauben gemäß Art. 4 GG ausleben, welcher ihnen Religionsfreiheit als Grundrecht garantiert, dies ist jedoch ein rein privates Recht. Die Wünsche der Muslime, ihre Religion als eine staatsvertragsfähige Religionsgemeinschaft anerkennen zu lassen, bleiben ihnen, aufgrund der angesprochenen Kriterien, verwehrt. In diesem Zusammenhang kann man den allgemeinen Status von religiösen Gruppen, oder

---

<sup>125</sup>KIPPENBERG 2000, S. 110.

<sup>126</sup>In Forschungen über Islamfeindlichkeit, kommen an dieser Stelle vor allem drei große Bereiche zusammen: *Überfremdungsgefühle* (in der Bevölkerung); *Integrationsprobleme* (bei den Muslimen) bzw. *existierende Ressentiments* (gegen Muslime); und *öffentliche Spannungen* bzw. *Konfrontationsängste* (entstanden durch Extremfälle, wie beispielsweise den 09.11.2001 in den USA). Stellvertretend für alle Forschungen sollen hier vor allem SCHNEIDERS 2009 und SCHNEIDERS 2010 stehen.

---

religiösen Organisationen in Deutschland, grundsätzlich auf vier Stufen abbilden. Die Handlungsspielräume jeder einzelnen Stufe sind unterschiedlich groß, denn je höher die Stufe ist, umso höher sind die damit einhergehenden Rechte. Die erreichbaren vier Stufen sind:<sup>127</sup>

1. die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG. Dieses Recht steht nicht nur dem Individuum zu, sondern auch zusammengesetzten Gruppen und Organisationen. Gemeinschaften dürfen Gottesdienste feiern oder für ihren Glauben werben. Die Inanspruchnahme dieses Rechts, auf individueller sowie kollektiver Ebene, unterliegt keinen Voraussetzungen.<sup>128</sup>
2. vereinzelte, vor allem kleinere, Kooperationen mit dem Staat. Die Ausübung ist aber selbstverständlich an Verfassung und die allgemeine Rechtsprechung gebunden. Um in Deutschland als Religionsgemeinschaft mit dem Staat eine Kooperation einzugehen, müssen lediglich zwei Voraussetzungen erkennbar sein: (1) die Organisation tritt in einer gültigen Rechtsform auf. (2) die Organisation hat erkennbare, religiöse Motive.
3. Staatsverträge mit dem Staat bzw. den Ländern. Für eine umfassendere Kooperation mit dem Staat, werden staatliche Vereinbarungen bzw. Staatsverträge geschlossen. Staatsverträge sind, abgesehen von der KdöR, die höchste Ebene der Kooperationen mit den Ländern. Um Staatsverträge abschließen zu können, wird bei Religionsgemeinschaften geprüft, ob sie eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 140 GG sind (nähere Erläuterungen finden sich in Kap. 1.1). Tritt dieser Fall ein, so erhält der religiöse Zusammenschluss den Status einer Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG (wodurch man sich für Stufe 4 qualifiziert).
4. den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Um eine KdöR zu sein, muss man den Status einer Religionsgemeinschaft (nach Art. 140 GG) innehaben und einige weitere Kriterien erfüllen (detaillierte Erläuterungen einzelner Kriterien in Kap. 1.1).

Die erste Stufe ist von allen Muslimen und islamischen Verbänden erreicht worden, während die zweite Stufe nur vereinzelt erreicht wurde (wie in den drei vorgestellten Beispielen).

<sup>127</sup>Vgl. OEBBECKE 2007, S. 268-269. OEBBECKE unterteilt jedoch nur in drei grobe Stufen. Stufe 1, 3, und 4 sind bei ihm vorzufinden.

<sup>128</sup>Um jedoch rechtliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Räume kaufen, mieten, oder verkaufen; Aktionen anmelden; Aktivitäten ausführen; etc.), muss man eine entsprechende Rechtsform annehmen.

len). Die dritte Stufe steht gerade vor allem in Hamburg (und abgeschwächt in Bremen) zur Diskussion, und es bleibt abzuwarten, welche Entscheidung getroffen wird. Die vierte Stufe wurde gegen Ende der 1970er Jahre zwar fast erreicht, aber seit dem gab es keine vergleichbare, große Annäherung an diese Stufe mehr. Die islamischen Verbände schaffen es nicht, diesen Status zu erreichen. Auch bei optimistischsten Ergebnissen aus Niedersachsen, Bremen und Hamburg ist nicht damit zu rechnen, dass die islamischen Verbände in den nächsten Jahren eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.

Die islamischen Verbände haben mehr als zwanzig, teilweise sogar dreißig, Jahre gebraucht, um einen festen Platz in der deutschen Gesellschaft einzunehmen, weshalb der Umgang mit ihnen sehr verschieden war. Für die Länder und den Staat stellten sie anfangs einen vollkommen neuen und bisher unbekanntem Akteur (unbekannter Größe) dar. Man wusste nicht, mit ihnen umzugehen, denn sie waren anders als die bisherigen Verhandlungspartner und befanden sich vor allem in einem stetigen Wandel. Dies konfrontierte den Bund und die Länder mit einem Problem. „Man kann gerade auch aus rechtlicher Sicht kritisieren, wie bisher mit [diesem; M.Y.] Problem umgegangen worden ist, fest steht: es hat nicht funktioniert. Die Fragen nach der islamischen Religionsgemeinschaft sind also bei der Justiz gelandet.“<sup>129</sup> Dass die bisherigen juristischen Verfahren keinerlei Fortschritte für die Muslime gebracht haben, sollte nicht verwundern, denn zur „Klärung von Fragen, welche die Anwendung alter Rechtsbegriffe auf neue Sachverhalte mit sich bringt, ist primär nicht die Justiz zuständig, sondern die zuständigen Behörden, welche die betreffenden Normen anzuwenden haben, in diesem Fall waren das die jeweils zuständigen Landesministerien.“<sup>130</sup>

Vor allem die Situation gegen Ende der 1970er Jahre und die beiden Gutachten im Hamburger Verfahren haben bestätigt, dass die dortigen potenziellen Vertragspartner alle Voraussetzungen für Kooperationen mit dem Staat erfüllten bzw. erfüllen. Gegen Ende der 1970er Jahre haben sich Mitarbeiter der Ministerien von Türkei-bedingten Auseinandersetzungen verunsichern lassen und waren mit der Situation, neuartige Organisationen einschätzen zu müssen (die darüber hinaus einer dieserorts größtenteils unbekanntem Religion angehörten), überfordert. Obwohl mittlerweile 30 Jahre muslimischen Alltags in Deutschland vergangen sind, setzt der Staat immer noch auf Regelungen, die aus der Zeit der Weimarer Republik übernommen wurden. Die islamischen Verbände haben in den Verfahren (gegen Ende der 1970er Jahre und heute) keinerlei re-

---

<sup>129</sup>OEBBECKE 2007, S. 272.

<sup>130</sup>OEBBECKE 2007, S. 270.

---

ligiöse oder formelle Differenzen gezeigt<sup>131</sup>, was für den Staat genügen sollte, aber auch diese Tatsachen reichen für die Erteilung von umfassenden Rechten nicht aus. Was den Staat und die islamischen Verbände in diesem Punkt voneinander trennt, sind meines Erachtens nach „historische oder politische Gräben.“<sup>132</sup> Die Politik, der Bund und die Länder sind gefordert – ein persönlicher Kommentar sei an dieser Stelle erlaubt – ein Zeichen zu setzen, anstatt sich gesellschaftlichen Überfremdungsängsten, die noch immer in weiten Teilen der Bevölkerung herrschen, hinzugeben. Dass sich der Staat solchen Überfremdungsängsten hingibt, liegt wahrscheinlich an der Angst sich auf einen Vertragspartner einzulassen, der anfangs fremd war und mit dem es Probleme größerer Dimensionen gab. Der Staat und die Öffentlichkeit müssen in diesem Zusammenhang nicht nur nach den Voraussetzungen der jeweiligen islamischen Verbände für eine Erlangung von mehr Rechten fragen, sondern mehr noch nach den nachhaltigen Vorteilen, um diese Differenzen und Ängste überwinden zu können.

### **Welche Vorteile ergeben sich für den Staat, falls er den Islam als staatsvertragsfähige Religionsgemeinschaft anerkennt?**

Ein derartiges staatliches Handeln hätte zunächst einmal hohe Symbolwirkung, welche auf drei unterschiedlichen Ebenen zum Ausdruck kommen würde. Durch solch ein Handeln würde Deutschland eine einzigartige Schlüsselrolle einnehmen. Auf erster, interner Ebene würde der deutsche Staat einer Gruppe entgegenkommen, die etwa  $\frac{1}{20}$  der Bevölkerung ausmacht. Es wäre ein Zeichen gegen Ausländer- und Islamfeindlichkeit gesetzt, und es würde deutlich werden, wie viel dem Staat an der Integration von Muslimen liegt. Dies stellt eine bisher unvergleichliche Chance dar, denn Muslime würden sich dadurch noch mehr mit dem Staat identifizieren. Dieser Symbolcharakter würde sich auch auf die zweite Ebene, die Ebene der Europäischen Union (EU), ausweiten. Als tragendes (Gründungs-)Mitglied der EU hätte Deutschland in einem religiösen (ursprünglich unpolitischen) Bereich einen Meilenstein gesetzt, denn obwohl einige Länder Regelungen zwischen dem Staat und islamischen Organisationen haben, sind islamische Verbände in keinem Land der EU auf so hoher Ebene anerkannt, wie im Fall der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dritte Ebene der Symbolwirkung wäre die internationale Ebene. Durch die genannten Zeichensetzungen würde der deutsche Staat

---

<sup>131</sup>Vgl. OEBBECKE 2007, S. 275.

<sup>132</sup>OEBBECKE 2007, S. 275.

einen Fuß in die *islamische Welt* setzen was in diesem Zusammenhang noch keinem anderen westlichen Staat gelungen ist. Aus den symbolischen Vorteilen entstünden aber auch konkrete, praktisch umgesetzte Vorteile. Die höhere Identifikation der Muslime mit dem deutschen Staat würde sich beispielsweise in der Ausbildung von Akademikern und Facharbeitern, in einer geringeren Abwanderung, einer größeren Geburtenrate, und vielem mehr äußern. Durch die internationale Symbolwirkung entstünden reelle Chancen, (außen-)politisch und diplomatisch, wertvolle Verbindungen mit der *islamischen Welt* knüpfen zu können. Zum Beispiel könnten die angespannten diplomatischen Beziehungen einigen Ländern (Iran, Afghanistan, Irak, Jemen) verbessert werden. Darüber hinaus wären die vorhin erwähnten historischen und politischen Gräben größtenteils überwunden, was in der Gesellschaft zu einem besseren *Image* des Islam führen könnte (und womöglich zu weniger Vorurteilen gegenüber Muslimen bzw. islamischen Organisationen). In jedem Fall gewinnt der Staat langfristig inländische Kooperationspartner, wodurch er das eigene Handlungsfeld erweitert.<sup>133</sup> Oder man denke an die Aus- und Weiterbildung von *Imamen*, die mittlerweile als wichtige Schlüsselfiguren der Integration betrachtet werden<sup>134</sup>, welche beispielsweise mit universitären Studiengängen noch stärker von staatlicher Seite koordiniert werden könnten.

Alle vorangegangenen Vorteile sind integrativer Natur. Das bedeutet abschließend zusammengefasst, dass den in Deutschland lebenden Muslimen durch eine Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft der Zugang zu einer gelungeneren Integration eröffnet wird. Wie lange der deutsche Staat den Muslimen diese Möglichkeiten noch verwehren wird, ist und bleibt unklar. Vorangegangene Beispiele haben in diesem Zusammenhang gezeigt: es existieren nach wie vor etliche Spannungen bzw. Spannungsfelder. Aber auch einige Lichtblicke.

---

<sup>133</sup>Beim Religionsunterricht wird das eigene Handlungsfeld des Staates sogar unmittelbar erweitert.

<sup>134</sup>Vgl. DIK 2012, S. 5, sowie CEYLAN 2010, Vorbemerkungen.



# Anhang

Aus Platzgründen wurden vor allem die Erläuterungen über die einzelnen islamischen Organisationen und die Rechte, die die Körperschaft des öffentlichen Rechts umfasst, in den Appendix gelegt. Die im Anhang behandelten Informationen sind unabdingbar für das Verständnis dieser Arbeit und daher nicht als nebensächliche Informationen zu verstehen. Die unterschiedlichen islamischen Organisationen haben unterschiedliche Eigennamen, weshalb die uneinheitliche Groß- und Kleinschreibung bei den jeweiligen Verbänden nicht verwundern sollte.

## Vorstellung der islamischen Organisationen

Es muss hier noch einmal betont werden, dass der formelle und tatsächliche Organisationsgrad von Muslimen in Deutschland erheblich voneinander abweicht. Die formale Mitgliedschaft in einem islamischen Verein, einer islamischen Organisation oder einer Moscheegemeinde ist für Muslime (aufgrund ihrer Glaubensvorstellungen) von geringer Bedeutung, wo hingegen Aktivitäten innerhalb der islamischen Gemeinschaft (der bereits erwähnten *umma*) von großer Bedeutung sind. Aufgrund der Vergabekriterien um die Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. Staatsverträge haben die Muslime begonnen, sich den formellen *Standards* anzupassen und ihre Vereinigungen strukturell zu ordnen. Die Organisationsstrukturen der islamischen Verbände in Deutschland sind aufgrund ihrer Beschaffenheit in vier große Kategorien einteilbar, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen: Zentralismus, Dezentralismus, Föderationen und Mischformen.<sup>135</sup> Die Strukturen der Verbände, die Zuordnung zu einer Kategorie und ein allgemeiner Überblick sollen nachfolgend aufgezeigt werden, wobei die Erläuterungen auch hier so knapp wie möglich gehalten wurden.<sup>136</sup>

### Verband Islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ)

Der Verband Islamischer Kulturzentren e.V., abgekürzt VIKZ, wurde 1973 als erste islamische Organisation (innerhalb Deutschlands) unter dem Namen „Islamisches Kulturzentrum Köln e.V.“ in Köln gegründet und benannte sich 1980 um.<sup>137</sup> Als Motivation zur Gründung diente das Vorhaben, die „Bedürfnisse der damaligen muslimischen, vor allem der türkischen Gastarbeiter in Deutschland zu decken“<sup>138</sup>, wobei der Verband sich auch darüber hinaus als gemeinnütziger Verein sieht, der „im sozialen und kulturellen Bereich“ tätig sei und eine „islamische Religionsgemeinschaft im Sinne des Artikels 140 GG“ darstelle, welche wiederum ihre Aktivitäten nach „geltendem Recht“ ausübe.<sup>139</sup>

---

<sup>135</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 16-22.

<sup>136</sup>Ausführlichere Darstellungen über die jeweiligen Verbände finden sich bei LEMMEN 1998, TRAUTNER 2000, SPULER-STEGEMANN 1998 bzw. SPULER-STEGEMANN 2002.

<sup>137</sup>Vgl. JONKER 2002, S. 91, sowie auf der Homepage VIKZ 2012 (unter dem Punkt „Über Uns“). In der Türkei und vor allem bei türkischstämmigen Muslimen ist der Verband als *İslam Kültür Merkezleri Birliği* (İKMB, türk. wörtl. Übersetzung von VIKZ) bekannt.

<sup>138</sup>Siehe auf der Homepage VIKZ 2012 (unter dem Punkt „Organisation“).

<sup>139</sup>Siehe auf der Homepage VIKZ 2012 (unter dem Punkt „Organisation“) – alle drei Zitate. Das Selbstverständnis des VIKZ ist weiterführend unpolitisch und überparteilich, vgl. VIKZ 1973, § 2 Abs. (2). Dies kann von wissenschaftlicher Seite bestätigt werden, vgl. TRAUTNER 2000, S. 67.

Der VIKZ ist ein (ursprünglich) *zentralistisch* organisierter Verband<sup>140</sup>, da lediglich die Hauptverwaltung in Köln ein eingetragener Verein ist und somit nur die Hauptverwaltung die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person besitzt.<sup>141</sup>

Seit einer umfassenden, internen Neustrukturierung zu Beginn des Jahres 2006 sind dem Verband zugehörige Gemeinden jedoch *keine* Zweigstellen mehr, sondern agieren selbstständig und in eigenem Namen.<sup>142</sup> Diese Neustrukturierung machte den Zentralisierungsprozess (der seit 1980 mit der Umbenennung in Gang gekommen war) rückgängig, wodurch eine wissenschaftlich eindeutige Bezeichnung als *zentralistisch* oder *dezentralistisch* den augenblicklichen Charakter verfehlt.<sup>143</sup> Der Vorstand des Verbandes wird seit der Neustrukturierung von einer Delegiertenversammlung gewählt.<sup>144</sup> Der VIKZ ist eine der angesprochenen Organisationen, in der die meisten Beschäftigten ehrenamtlich tätig sind. Nach eigenen Angaben sind dem Verband etwa 300 Gemeinden angeschlossen, wobei eine jüngst erschienene Studie der Deutschen Islamkonferenz dem VIKZ zwischen 190 und 226 Gemeinden zuordnet.<sup>145</sup>

Der VIKZ hat Verbindungen zur sogenannten „Föderation der Vereine zur Förderung der Schüler und Studenten“ (*Süleymancı-Bewegung*) in der Türkei und ist aufgrund dessen als *mystisch-sufisch* einzuordnen.<sup>146</sup> Die Mitglieder des VIKZ werden (von türkischstämmigen Muslimen meist mit abwertendem Charakter) als *Süleymançılar* bezeichnet, wobei der Verband selbst die Bezeichnung *Süleymanlılar* bevorzugt.<sup>147</sup>

---

<sup>140</sup>Vgl. das Vereinsregister der Stadt Köln AG Köln VR 6851, Registerblatt.

<sup>141</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 17.

<sup>142</sup>Vgl. Satzung des VIKZ 1973, § 4. Noch im Jahr 1998 bzw. 2000 waren die lokalen Niederlassungen allesamt Zweigstellen des Verbandes, vgl. dazu LEMMEN 1998, S. 17.

<sup>143</sup>Die seit 2006 veränderten Strukturen sind – meines Erachtens – dennoch *zentralistisch* zu werten, da die dem Verband zugehörigen Gemeinden nach § 3 der Satzung auf volle Unterstützung des Verbandes (in jeglichen Belangen) hoffen dürfen. Der Verband wird *de facto* nach wie vor bei Problemen (von zugehörigen Gemeinden) angerufen bzw. konsultiert und die Abläufe innerhalb der zugehörigen Gemeinden sind für den Verband durchschaubar. Dies lässt auf eine willkürliche Transparenz von unten nach oben schließen.

<sup>144</sup>Vgl. VIKZ 1973, § 10 Abs. (4).

<sup>145</sup>Vgl. DIK 2012, S. 57. Siehe die eigenen Angaben auf der Homepage VIKZ 2012 (unter dem Punkt „Unsere Gemeinden“). Betrachtet man die Zahlen aus Fußnote 7 (insg. 2.342 islamische Organisationen in Deutschland), gehören davon demnach mindestens 8% dem VIKZ an. Bei Mehrfachnennungen wurden dem VIKZ 226 Gemeinden zugeordnet, was insgesamt für Deutschland mindestens rund 10% bedeuten würde. Siehe dazu die Abb. 1.2 (S. 71) und Abb. 1.3 (S. 72).

<sup>146</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 36, sowie JONKER 2002, Kap. 1. JONKER bezeichnet die *Süleymancı-Bewegung* in der Türkei als „Mutterorganisation“ des VIKZ in Europa, s. JONKER 2002, S. 108.

<sup>147</sup>*Süleymançılar* bedeutet wörtlich übersetzt *die, die Süleymans sind* (also Süleyman sein wollen/ihn nachahmen) bzw. (plural) *Anhänger Süleymans*. Eine freiere Übersetzung, die auch die Ideologie miteinbezieht, wäre folglich *Süleymanisten*. *Süleymanlılar* bedeutet hingegen wörtlich *die, die mit Süleyman*

Die *Süleymanlılar* sind eine islamische Laiengemeinschaft, die auf den Theologen, Prediger und Naqschbandi-Scheich Süleyman Hilmi TUNAHAN (1888-1959) zurückgeht.<sup>148</sup> Der Verband Islamischer Kulturzentren hat aufgrund der Verbindungen zu der *Süleymanlı*-Bewegung, seit jeher (insbesondere in Deutschland) mit starken Vorurteilen zu kämpfen. Darüber hinaus wird die islamische Laiengemeinschaft oftmals fälschlicherweise als Sufi-Orden charakterisiert (da immer noch eine eindeutige Verbindung zum Naqschbandi-Orden vorausgesetzt wird, was von wissenschaftlicher Seite jedoch nicht zweifelsfrei bestätigt werden kann).

Durch die Neustrukturierung haben sich auch die Ziele des Verbandes geändert. Denkt man an die (oben angesprochenen) Erwartungshaltungen der deutschen Gesellschaft an die Muslime, so dürfte die neue Zielsetzung dem gesellschaftlichen Paradigma entsprechen. Dieses veränderte Werteverständnis innerhalb des Verbandes ist auf die Konflikte mit dem Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) im Jahr 2000 zurückzuführen (siehe unten), sowie auf die Bemühungen um die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband positioniert sich regelmäßig mit den anderen Organisationen (z.B. mit dem Landesverband DİTİB Niedersachsen-Bremen und der SCHURA Niedersachsen) zu aktuellen Konfliktthemen oder nimmt an bundesweiten Veranstaltungen teil (zum Beispiel dem Tag der offenen Moschee). Dieses Handeln verfolgt natürlich auch das Ziel, gemeinsam größeren Einfluss ausüben zu können.

Die erklärten Hauptziele des VIKZ sind:<sup>149</sup>

„§ 2 (2) Der Verband der Islamischen Kulturzentren wird, um jeglichen religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen islamischen Glaubens entgegenzukommen, in Europa im Rahmen der jeweiligen Ge-

---

*sind*. Freier übersetzt könnte man *Gefährten/Freunde/Mitstreiter Süleymans* sagen, was die Wünsche einer veränderten Selbstbezeichnung des VIKZ erklärt, da diese Bezeichnung weniger ideologisch behaftet ist.

<sup>148</sup>Vgl. JONKER 2002, S. 49ff. Eine ausführliche Darstellung über alle Zusammenhänge findet sich bei JONKER 2002, wobei JONKER darauf verweist, dass die Verbindungen der VIKZ zum Naqschbandi-Orden in Europa unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Der VIKZ bekennt sich in seiner Selbstdarstellung zum sunnitischen Islam der hanafitischen Rechtsschule und spricht lediglich von „vielen Mitgliedern“, die eine mystische Ausrichtung des Islam praktizieren würden, vgl. auf der Homepage VIKZ 2012 (unter dem Punkt „Mystische Ausrichtung“). Der Verband organisiert sich darüber hinaus als Religionsgemeinschaft und *nicht* als Sufi-Orden, vgl. ebd. Eine Gegenposition dazu findet sich bei LEMMEN 1998, S. 37: „Bei den Mitgliedern des Verbands kann eine Zugehörigkeit zu den Nakschibendis vorausgesetzt werden.“

<sup>149</sup>VIKZ 1973, § 2. Das Tätigwerden „im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung“ sind entsprechende Versuche der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland.

setzung der einzelnen Staaten und der Europäischen Union tätig. [...]

§ 3 (1) Der Verband bietet den in Europa lebenden oder sich in Europa aufhaltenden Menschen und juristischen Personen soziale, kulturelle sowie religiöse Dienste im [sic!] Zwecke der Förderung der Erziehung, Bildung, Religion, Jugendfürsorge, Völkerverständigung und Integration an. [...]"

Der VIKZ ist eines der vier Gründungsmitglieder des Koordinierungsrats der Muslime (KRM)<sup>150</sup> und war Gründungsmitglied des Zentralsrats der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD), trat jedoch im Jahr 2000 nach einem Führungswechsel des Dachverbands aus.<sup>151</sup> Ein Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1994 sichert dem VIKZ in Deutschland eine offizielle Anerkennung als Religionsgemeinschaft zu, was jedoch von führenden Experten als nichtig angesehen wird<sup>152</sup>, da die Begründungen für eine Anerkennung lediglich aus dem Vereinsrecht abgeleitet wurden. Das bedeutet im Klartext: das Ministerium hat erkannt, dass das Auftreten als eingetragener Verein für eine Religionsgemeinschaft nicht passt und daher ohne weiteres eine Anerkennung zugestimmt. Mit der Geschichte des Verbandes in Deutschland sind vor allem auch die anfänglichen Konflikte mit dem türkischen Dachverband DİTİB (gegen Ende der 1970er Jahre, näheres in Kap. 1.3) verbunden, welcher nachfolgend vorgestellt werden soll.

## **Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)**

Die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.*, abgekürzt DİTİB<sup>153</sup>, wurde am 05.07.1984 als Verein in Köln eingetragen und ist der Dachverband zugehöriger Ortsvereine bzw. Landesverbände.<sup>154</sup> „Die jeweiligen Ortsvereine sind juristisch eigenständige eingetragene Vereine, die sich dem Hauptverein mit Sitz in Köln angeschlossen haben. Diese Organisationsstruktur geht aus den Satzungen sowohl der DİTİB [sic!] als auch der jeweiligen Ortsvereine eindeutig hervor.“<sup>155</sup> Eingetragene Mitglieder der

---

<sup>150</sup>Vgl. auf der Homepage KRM 2012.

<sup>151</sup>Vgl. JONKER 2003, S. 44. JONKER spricht außerdem an, dass der ZMD mehrheitlich nicht-türkisch organisiert ist.

<sup>152</sup>Stellvertretend für diese Experten soll der Kirchenrechtler DE WALL stehen, vgl. DE WALL 2011b, S. 5.

<sup>153</sup>In der deutschen Sprache wird der diakritische Punkt über dem großen i-Buchstaben nicht verwendet, in der nachfolgenden Darstellung jedoch schon, da der Ursprung der Abkürzung türkischer Natur ist.

<sup>154</sup>Vgl. das Vereinsregister der Stadt Köln AG Köln VR 8932, Bl. 34.

<sup>155</sup>LEMEN 1998, S. 18.

Ortsvereine sind somit auch Mitglieder des Hauptvereins in Köln, was unter anderem die Vereinsstärke in Deutschland erklärt (dies hängt eng mit der Mitgliederstärke zusammen, s. Fn. 159). Die DİTİB gilt *de facto* als Auslandsdependance des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten (DİB)<sup>156</sup>, was unter anderem auch an der Namensgebung, deren Bedeutung und dem Sprachgebrauch innerhalb der muslimischen Bevölkerung (insbesondere unter türkischstämmigen Muslimen) deutlich wird.<sup>157</sup>

Der *Diyanet* gehören nach eigenen Angaben 896 Ortsvereine an, die jüngste Studie der Deutschen Islam Konferenz zählt 514 Gemeinden bzw. Ortsvereine.<sup>158</sup> Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Zahlen der DİTİB weitgehend realistisch sind. Die DİTİB ist darüber hinaus die mitgliederstärkste aller islamischen Organisationen in Deutschland.<sup>159</sup> Wie gezeigt wurde, repräsentiert sie zwischen einem Fünftel und einem Drittel aller Muslime in Deutschland und galt daher lange Zeit als wichtigster Ansprech- und Kooperationspartner deutscher Behörden.<sup>160</sup> Als Ableger eines staatlichen Präsidiums nimmt die *Diyanet* eine Sonderstellung ein, da „der türkische Staat, vertreten durch Beauftragte, die religiöse Betreuung der türkischen Muslime in Deutschland [wahrnimmt; M.Y.].“<sup>161</sup>

---

<sup>156</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 61, sowie LEMMEN 1998, S. 19.

<sup>157</sup>DİB ist die Abkürzung des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten: *Diyanet İşleri Başkanlığı* (wörtlich übersetzt *Präsidium für religiöse Angelegenheiten*). DİTİB steht für *Diyanet İşleri Türk-İslam Birliği* (was wörtlich *türkisch-islamische Gemeinschaft für religiöse Angelegenheiten* bedeutet). In der Literatur wird DİTİB wiederum mit *Diyanet* abgekürzt, so auch auf den nachfolgenden Seiten von mir. Türkischstämmige Muslime bezeichnen die DİB und die DİTİB ohne explizite Unterscheidung als *Diyanet*, was die Verwurzelungen in die Türkei noch einmal unterstreicht. Siehe dazu beispielsweise auch Abb. 1.4 auf S. 73 (ein Organigramm der DİB).

<sup>158</sup>Siehe die eigenen Angaben auf der Homepage DİTİB 2012 (unter dem Punkt „die DİTİB“), sowie DİK 2012, S. 57. Betrachtet man die Zahlen aus Fußnote 7 (insg. 2.342 islamische Organisationen in Deutschland), gehören davon demnach mindestens 21% der DİTİB an. Bei Mehrfachnennungen wurden der DİTİB 717 Gemeinden zugeordnet, was insgesamt für Deutschland mindestens 30% bedeuten würde. Siehe dazu die Abb. 1.2 (S. 71) und Abb. 1.3 (S. 72).

<sup>159</sup>In der Literatur wird dies oftmals damit begründet, dass die Mehrheit der Muslime in Deutschland türkischstämmig ist und ihre Interessen dadurch am ehesten durch die DİTİB vertreten sieht. Meines Erachtens gibt es pragmatischere Gründe für die hohe Mitgliederstärke: Sterbeversicherungen. Die meisten türkischstämmigen Muslime lassen sich in der Türkei beerdigen, wofür die DİTİB eine Sterbeversicherung anbietet (der Leichnamüberführung), die von den allermeisten Familien intensiv genutzt wird. Schließt man bei der DİTİB eine Sterbeversicherung ab, so ist jede versicherte Person unmittelbar Mitglied und zahlt im Versicherungsbeitrag den Mitgliedschaftsanteil mit (dieses System ist in Deutschland absolut unüblich). Dies erklärt auch, dass die DİTİB, anders als alle anderen islamischen Organisationen, Statistiken über ihre Mitglieder und deren „Beschaffenheit“ nachweisen kann und in ihren Jahresberichten veröffentlicht.

<sup>160</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 61. Vor allem aber in den 1970er und 1980er Jahren, siehe in Kap. 1.3.

<sup>161</sup>TRAUTNER 2000, S. 61.

Der türkische Staat entsendet Geistliche (sogenannte *Imame*<sup>162</sup>) nach Deutschland, welche offiziell der Gewährleistung dieser „religiösen Betreuung“ dienen sollen. Es handelt sich in der Regel um türkische Staatsbeamte, die dadurch im Konsulardienst des Landes stehen, was gewisse Konflikte zur Folge hat. Die *Imame* sind unmittelbar an Anweisungen der Generalkonsulate (vertreten durch einen Religionsattaché) gebunden und müssen den Religionsattachés der zuständigen Konsulate in regelmäßigen Abständen Bericht erstatten.<sup>163</sup>

Die Religionsattachés der zuständigen Konsulate sind oftmals Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder der Ortsvereine der *Diyanet*.<sup>164</sup> Diese offenkundige Verwurzelung mit dem türkischen Staat und dem dortigen Präsidium wird in Deutschland oftmals als staatliche Kontrolle bzw. anhaltender Versuch des türkischen Staates gewertet, die islamischen Verhältnisse und Entwicklungen in Deutschland beeinflussen zu wollen (die Religionsattachés werden unmittelbar über die Geschehnisse vor Ort informiert).<sup>165</sup>

Dieses sogenannte *Konsularmodell* hatte Konflikte zur Folge, von denen einige sogar rechtliche Dimensionen angenommen haben: andere islamische Gemeinschaften in Deutschland verweigerten (bis vor wenigen Jahren) eine Zusammenarbeit mit der *Diyanet* als quasi-staatlichen Apparat.<sup>166</sup> Aus vorangegangenen Gründen ist es daher nicht verwunderlich, dass – insbesondere bei den juristischen Bemühungen um Staatsverträge oder die Körperschaft des öffentlichen Rechts – Zweifel aufkommen, der DİTİB entsprechende Rechte innerhalb Deutschlands zu verleihen. Sie ist an Weisungen eines anderen Staates gebunden, welcher (sowohl theoretisch als auch praktisch) konträre Positionen zu (verfassungs-)rechtlichen Zusammenhängen in Deutschland entwickeln *könnte*.<sup>167</sup>

---

<sup>162</sup>Für eine Erläuterung des Begriffs siehe KREISLER und WIELANDT 1992, sowie ELGER und STOLLEIS 2006 (unter dem Punkt „Imam“).

<sup>163</sup>Der Einfluss der Religionsattachés konnte auch bei der Dokumentenrecherche dieser Arbeit beobachtet werden: zuerst wurde von den Landesverbänden der DİTİB die Ausgabe von Unterlagen verweigert – bis der Attaché eine Aufforderung erteilte, die Dokumente unverzüglich bereitzustellen. Die benötigten Unterlagen wurden eine Stunde später ausgehändigt. Die Pflicht dem Religionsattaché regelmäßig Bericht erstatten zu müssen, wurde in Gesprächen mit 18 Imamen bestätigt, vgl. YANIK 2012a.

<sup>164</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 19.

<sup>165</sup>Auch TRAUTNER wertet diesen Sachverhalt als Kontrollversuch des türkischen Staates, der durch das Entsenden von *Imamen* aus der Türkei dafür sorgt, dass Ehen nach islamischem Ritus geschlossen werden, den Kindern Qur'anunterricht erteilt wird, und einiges mehr, vgl. TRAUTNER 2000, S. 61. Der Jurist OEBBECKE formuliert es hingegen neutraler: „Das nachvollziehbare Interesse des NATO-Partners Türkei, auf dem Weg über den Islam den Kontakt zu den Landsleuten in Deutschland zu bewahren und zugleich die Religionspolitik im eigenen Lande gegen die Herausforderung anderer Modelle abzuschirmen, hat Wege gefunden, Einfluss zu nehmen“, s. OEBBECKE 2007, S. 271.

<sup>166</sup>Vgl. TRAUTNER 2000, S. 61.

<sup>167</sup>Siehe dazu DE WALL 2011b, S. 48 (unter Punkt 20): „Es widerspräche dem Grundsatz der Trennung von

Bisherige Argumentationen haben gezeigt, dass die Organisationsstruktur der DİTİB *dezentralistisch* zu werten ist, da sie *de facto* abhängig von der DİB in der Türkei ist.<sup>168</sup> Die *Diyanet* verantwortet die, gegen Ende der 1970er Jahre stattgefundenen, öffentlichen Konflikte um die Körperschaftsbemühungen des Verbands Islamischer Kulturzentren in Nordrhein-Westfalen (siehe in Kap. 1.3), was sowohl in der damaligen Bundesrepublik Deutschland („Westdeutschland“), als auch in der Türkei Aufsehen erregte und zur Folge hatte, dass die islamischen Organisationen in Deutschland anfangen, ganze Stadtgebiete in „Territorien“ oder „Zonen“ unter sich aufzuteilen, um Konflikte größerer Dimensionen zu vermeiden. Wo eine Organisation die Mehrheit der Gemeinden für sich beanspruchen konnte, kam in der Regel keine neue Organisation hinzu. Da die *Diyanet* türkischen Ursprungs ist, vertritt sie im Grunde fast ausschließlich Mitglieder, die dem sunnitischen Islam und der hanafitischen Rechtsschule angehören (wie es in der Türkei mehrheitlich der Fall ist).

Die *Diyanet* ist, wie der VIKZ, Gründungsmitglied des Koordinierungsrats der Muslime (KRM).<sup>169</sup> Der Landesverband DİTİB Niedersachsen-Bremen hat mit dem Landesverband der SCHURA in Niedersachsen eine Beiratsvereinbarung getroffen, um die juristischen Bemühungen in Niedersachsen voranzutreiben und als geschlossener Ansprechpartner für den Staat bereitzustehen.<sup>170</sup> Der Landesverband Niedersachsen-Bremen vertritt in Bremen sechs Gemeinden.<sup>171</sup> Darüber hinaus hat der Hamburger Landesverband der *Diyanet* eine Kooperationsvereinbarung mit der SCHURA Hamburg und dem VIKZ, um einen Staatsvertrag mit der Hansestadt Hamburg abzuschließen. Es ist naheliegend, dass dem Landesverband Niedersachsen-Bremen die Fähigkeit als Vertragspartner mit den Ländern Niedersachsen bzw. Bremen verwehrt wird. Dies fußt auf der Begründung, dass der Landesverband nicht nur für sich selbst spreche, sondern immer noch das jeweils andere Bundesland vertrete.

---

Staat und Religionsgemeinschaften [...] und der [...] vorausgesetzten Unterscheidung von Religionsgemeinschaften und Staat, wenn ausländischen Staaten das Recht vermittelt würde, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften [...] zu definieren. Ausländische Staaten dürfen daher keinen Einfluss auf die Definition dieser Grundsätze nehmen.“

<sup>168</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 17. In Deutschland ist die DİTİB zentralistisch organisiert, dezentralen Charakter hat sie nur, weil die wortwörtliche Zentrale im Ausland liegt.

<sup>169</sup>Vgl. auf der Homepage KRM 2012.

<sup>170</sup>Siehe unter SCHURA und DİTİB 2011, sowie WESER KURIER 2012d.

<sup>171</sup>Vgl. WESER KURIER 2012a, S. 9.



## SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.

Die SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V., abgekürzt SCHURA Niedersachsen, ist ein im Jahr 2002 mit Hauptsitz in Hannover gegründeter Verein.<sup>172</sup> Der Verein ist als *zentralistisch* organisiert zu werten. Die an einer Mitgliedschaft interessierten Moscheegemeinden müssen eingetragene Vereine (und somit Ortsvereine, *ähnlich* der DITIB) sein, da sich die SCHURA Niedersachsen in der Selbstdarstellung als „kooperativen Landesverband“ sieht.<sup>173</sup>

Über die Entstehung des Vereins informiert die SCHURA Niedersachsen:<sup>174</sup>

„Im Sommer 2001 hatte sich die Mehrzahl der muslimischen Organisationen Niedersachsens zweckorientiert zusammengetan und den ‚Arbeitskreis Islamischer Religionsunterricht‘ gegründet: dies waren zunächst fast alle nichtstaatlichen muslimischen Verbände und Organisationen, die es [...] in Niedersachsen gibt. Schon ein halbes Jahr später sind Niedersachsens Muslime weiter zusammengedrückt. 2002 wurde dann auf einer breiten verbandlichen [sic!] Basis ‚Schura Niedersachsen‘ als Landesverband der Muslime in Niedersachsen gegründet.“

Die Anzahl der Gemeinden die dem Landesverband der SCHURA Niedersachsen zugehörig sind, ist unklar, wobei der Landesverband sowohl sunnitische als auch schiitische Gemeinden vertritt.<sup>175</sup>

---

<sup>172</sup>Vgl. SCHURA NIEDERSACHSEN 2006, §1, sowie das Vereinsregister der Stadt Hannover AG Hannover VR 8217. Die unterschiedlichen Schreibweisen der Schuren begründen sich aus den jeweiligen Satzungen (der Gesetzgeber verpflichtet Vereine im § 1 jeder Satzung den Namen kenntlich zu machen, welcher verbindlich gilt – Vgl. §§ 21-26 BGB).

<sup>173</sup>Siehe auf der Homepage SCHURA NIEDERSACHSEN 2012 (unter dem Punkt „der Landesverband“, Unterpunkt „Zur Entstehung der Schura Niedersachsen“). „Kooperativer Landesverband“ bedeutet, die SCHURA Niedersachsen umfasst nur in Niedersachsen eingetragene Vereine, um „näher an der religiösen Basis“ (den Orts- und Moscheegemeinden) zu sein, s. ebd. Dieses Prinzip ist bei allen Schuren gleich, sodass die *zentralistische* Einordnung nicht zweifelsfrei korrekt zu sein scheint. In Gesprächen mit allen drei Landesverbänden wurde jedoch eine tendenzielle Abgrenzung gegenüber den anderen Schuren angesprochen (auch hier existieren Ausnahmen), was sich auch bei der Herausgabe von Unterlagen zeigte. Die SCHURA Hamburg war, anders als die Schura Bremen, von Anfang an bereit, dem Autor entsprechende Gutachten und Materialien zur Verfügung zu stellen.

<sup>174</sup>Siehe auf der Homepage SCHURA NIEDERSACHSEN 2012 (unter dem Punkt „der Landesverband“, Unterpunkt „Zur Entstehung der Schura Niedersachsen“).

<sup>175</sup>In einem Telefoninterview verweigerte der Vorstand der SCHURA Niedersachsen die Anzahl zugehöriger Gemeinden zu nennen, daher sind Schätzungen oder Mutmaßungen im Verhältnis zu den an-

Die SCHURA Niedersachsen hat mit dem Landesverband DITIB Niedersachsen-Bremen eine Beiratsvereinbarung in Niedersachsen getroffen um kurze Zeit später einen Beirat in Niedersachsen zu gründen.<sup>176</sup> Aus der Satzung der SCHURA Niedersachsen geht eindeutig hervor, dass sich die SCHURA für eine rechtliche Anerkennung bzw. Gleichstellung des Islam einsetzt, sowie für einen bekenntnisgebundenen, islamischen Religionsunterricht für muslimische Kinder:<sup>177</sup>

„§ 2 (6) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gleichstellung des Islams [sic!] in der Gesellschaft [...]

(11) Mitwirkung bei der Einführung, Gestaltung und Überwachung des islamischen Religionsunterrichts für muslimische Kinder in den öffentlichen Schulen Niedersachsen [sic!] [...] dabei soll [sic!] die Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit dem islamischen Recht und der deutschen Verfassung entwickelt werden.“

Der Landesverband äußert und positioniert sich regelmäßig in der Öffentlichkeit zu gegenwartsbezogenen Themen und hat Vereinbarungsverträge mit der Universität Osnabrück und dem DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen.<sup>178</sup>

### **Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.**

Die Schura – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V., abgekürzt Schura Bremen, ist ein 2006 gegründeter Dachverband für islamische Gemeinschaften im Bundesland Bremen (daher oftmals als Landesverband beschrieben).<sup>179</sup> Die Schura Bremen ist, wie die SCHURA Niedersachsen, ein *kooperativer Landesverband* und daher ebenfalls als *zentralistisch* organisierter Verein zu werten. Die Schura Bremen gehört der Satzung nach *bisher* keinem größeren Dachverband an. In der Satzung sind aber auch die zukünftigen Entwicklungen bezüglich einer Mitgliedschaft in einem Dachverband geregelt:<sup>180</sup>

---

deren Schuren zu treffen. Die SCHURA Niedersachsen wird in ihrer Verbandsgröße vermutlich nicht die Größe der SCHURA Hamburg übersteigen. Dasselbe gilt wahrscheinlich für die Schura Bremen, daher ist die SCHURA Niedersachsen vermutlich die kleinste.

<sup>176</sup>Siehe unter SCHURA und DITIB 2011, sowie WESER KURIER 2012d.

<sup>177</sup>Siehe unter SCHURA NIEDERSACHSEN 2006, §2.

<sup>178</sup>Vgl. SCHURA, DITIB und OSNABRÜCK 2011.

<sup>179</sup>Vgl. SCHURA BREMEN 2012 (unter dem Punkt „Was ist die Schura?“).

<sup>180</sup>SCHURA BREMEN 2007, § 4. Tritt die Schura Bremen dem Dachverband der Islamischen Religionsgemeinschaft in Deutschland (IRD) bei, ist die Einordnung in die Kategorie *Zentralismus* zweifellos

„§ 4 (1) Der Verein wird Mitglied der Islamischen Religionsgemeinschaft in Deutschland (IRD) mit Sitz in Berlin werden, sobald diese gegründet wurde. Aufgrund dieser Mitgliedschaft wird der Verein der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der IRD, sowie ihrer Lehrautorität unterworfen und zur Umsetzung dieser verpflichtet werden.“

Anders als die anderen beiden Schuren, veranstaltet die Schura Bremen regelmäßig öffentliche Aktionen, wie zum Beispiel Protestmärsche, Blutspenden (in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz), Podiumsdiskussionen zu Landtagswahlen, Fachtagungen zu islamischer Lebensführung und vieles mehr.<sup>181</sup> Trotz dieser Aktionen kann nicht von aktiven politischen Betätigungen in Kooperation mit Parteien ausgegangen werden (ausgenommen sind Verhandlungen mit dem Bremer Senat um die Vereinbarung von Staatsverträgen oder der Erlangung der Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Die Schura Bremen positioniert sich in der Öffentlichkeit in Verbindung mit dem Landesverband der DİTİB Niedersachsen-Bremen zu Konflikten und bemüht sich aktiv um eine Gleichstellung des Islam (siehe in Kap. 2.1). Als Ziele verfolgt die Schura Bremen die Gleichstellung des Islam durch Erlangung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, bekenntnisgebundenen, islamischen Religionsunterricht und einiges mehr:<sup>182</sup>

„§ 2 (9) Der Verein strebt als islamische Religionsgemeinschaft die Gleichstellung und Gleichbehandlung mit den Religionsgemeinschaften, die den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, an.

(10) Die Förderung und Unterstützung der Erteilung von Glaubensunterweisung und Bekenntnisvermittlung an muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie die Unterweisung in der islamischen Religion im Rahmen des islamischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an privaten und öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG. [...]

(13) Die Bemühung für die Einrichtung und Entwicklung islamischer Friedhofsanlagen in Bremen, sowie die Förderung der Bestattungs- und Grabgestaltung gemäß den rituellen Vorschriften des Islams [sic!].“

---

zutreffend, da die Satzung der Schura Bremen hinfällig wird und die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der IRD übernommen werden.

<sup>181</sup>Vgl. auf der Homepage SCHURA BREMEN 2012 (unter dem Punkt „Veranstaltungen“).

<sup>182</sup>SCHURA BREMEN 2007, § 2.

Die Anzahl der Mitgliedsgemeinden sowie die Repräsentation der unterschiedlichen islamischen Strömungen ist offiziell nicht ganz klar<sup>183</sup>, wobei die Schura Bremen nach eigenen Angaben 20 Gemeinden vertritt, von denen wiederum 7 zur IGMG gehören.<sup>184</sup> Darüber hinaus ist innerhalb des Verbandes keine hauptamtliche Beschäftigung (ausgenommen der *Imam*) festzustellen. Der Verein organisiert sich also durch ehrenamtliche Mitglieder.

### **SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.**

Die SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V., abgekürzt SCHURA Hamburg, ist ein im Jahr 1999 gegründeter Zusammenschluss von islamischen Gemeinden.<sup>185</sup> Die SCHURA Hamburg ist die vermutlich größte der hier besprochenen Schuren, da ihr 30 islamische Gemeinden, 6 Organisationen islamischen Ursprungs, sowie 7 „sonstige“ Mitgliedsvereine angehören.<sup>186</sup> Wie die anderen Schuren auch, ist die SCHURA Hamburg als *zentralistisch* organisierter Verein zu werten. Darüber hinaus ist sie keinem Dachverband zugeordnet, die Mitglieder der SCHURA Hamburg müssen aber eigenständig eingetragene Vereine sein.<sup>187</sup>

In der Agenda der SCHURA Hamburg sind deutliche Bemühungen formuliert, die zu der Gleichstellung des Islam in Deutschland beitragen sollen:<sup>188</sup>

„§ 2 (6) Beteiligung an einer Unterweisung in der islamischen Religion im Rahmen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG.

---

<sup>183</sup>Bei der Gründung des Vereins waren 17 Gemeinden zugehörig (von denen 4 der extremistisch eingestuft IGMG zugehörig waren), vgl. SCHURA BREMEN 2007, am Ende der Satzung.

<sup>184</sup>Vgl. WESER KURIER 2012a, S. 9. Darüber hinaus ist die Schura Bremen vermutlich die zweitgrößte der hier besprochenen Schuren. Da die korrekte Anzahl der zur Schura Bremen gehörenden Gemeinden – im Gegensatz zu der SCHURA Hamburg – nicht bekannt ist, liegt der Schluss nahe, dass die Schura Bremen die zweitgrößte der Schuren ist. Dies lässt sich über die Anzahl islamischer Gemeinden (bzw. die allgemeine Anzahl von Muslimen) und deren Verteilung innerhalb Deutschlands herleiten.

<sup>185</sup>Vgl. das Vereinsregister der Stadt Hamburg AG Hamburg VR 16 234, sowie auf der Homepage SCHURA HAMBURG 2012 (unter dem Punkt „Über uns“).

<sup>186</sup>Vgl. SCHURA HAMBURG 2012 (unter dem Punkt „Mitglieder“). Sie vertritt somit auch die Mehrheit der Muslime in Hamburg. Die SCHURA Hamburg sieht sich darüber hinaus als größte islamische Organisation in Hamburg, s. dazu SCHURA HAMBURG 2008, S. 2.

<sup>187</sup>Vgl. SCHURA HAMBURG 2011, § 4 Abs. (1). Die SCHURA Hamburg hat einen Vorstand und führt regelmäßige Mitgliederversammlungen durch. Hervorzuheben ist, dass man bei der SCHURA Hamburg nur Mitglied werden kann, falls man von mindestens drei aktuellen Mitgliedern Referenzen vorweisen kann, vgl. SCHURA HAMBURG 2011, § 4 Abs. (3).

<sup>188</sup>SCHURA HAMBURG 2011, § 2.

(7) Förderung und Unterstützung der islamischen Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und Krankenhäusern

(11) Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gleichstellung des Islams [sic!] in der Gesellschaft [...]"

Anders als die anderen, hier vorgestellten Schuren, hat die SCHURA Hamburg einige Besonderheiten in ihrer Organisationsstruktur. Es existieren beispielsweise Arbeitsausschüsse zu den Bereichen *Innerislamischer Dialog*; *Interreligiöser Dialog*; *Öffentlichkeitsarbeit*; *Frauen* und *Jugendliche*, wobei jeder Mitgliedsverein, der Satzung nach, dazu *verpflichtet* ist, in jedem Ausschuss (den entsprechenden Möglichkeiten nach) mitzuarbeiten.<sup>189</sup> Dieses Vorgehen lässt darauf schließen, dass die SCHURA Hamburg versucht, in allen Bereichen deutliche Präsenz zu zeigen, um entsprechende (langfristige) Zielsetzungen wahrnehmen zu können.

In einem *Grundsatzpapier*, das der Webpräsenz der SCHURA Hamburg zu entnehmen ist, formuliert der Verein auf detaillierte Art und Weise weitere Ziele. Diese Ziele schließen ein:<sup>190</sup>

„den Bau von Moscheen inklusive dazugehöriger Sozial- und Bildungseinrichtungen im innerstädtischen Bereich [...]

die Erlaubnis zum rituellen Schlachten (Schächten) zur ausreichenden Versorgung der Muslime mit geschächtetem Fleisch sowie zur Ermöglichung des Schächtens am Opferfest [...]

die Bestattung der Toten auf muslimischen Friedhöfen oder Gräberfeldern nach islamischen Regeln [...]

die unterrichtliche Behandlung des Islam in allen in Frage kommenden Fächern an den Schulen auch durch muslimische Lehrkräfte, die vorallem [sic!] auch an deutschen Universitäten auszubilden sind mittels dafür zu schaffen-der Lehrstühle für islamische Theologie [...]"

Einige dieser Ziele sind unmittelbare Rechte, die mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenhängen (siehe im nächsten Abschnitt). Die SCHURA Hamburg ist die

---

<sup>189</sup>SCHURA HAMBURG 2011, § 8: „Alle Mitgliedsvereine haben die Pflicht, nach ihren Möglichkeiten in allen Arbeitsausschüssen mitzuarbeiten.“

<sup>190</sup>Siehe auf der Homepage SCHURA HAMBURG 2012 (unter dem Punkt „Grundsatzpapier“). Es ist davon auszugehen, dass der Verein diese Ziele in die Satzung einbringen wird, sobald aktuelle Verhandlungen zu einem (für den Verein) positiven Ergebnis geführt haben.

Medien-aktivste der drei vorgestellten.<sup>191</sup> Durch dieses medienwirksame Auftreten gelingt der SCHURA Hamburg eine besondere Art der Öffentlichkeitsarbeit, die bei keinem der islamischen Verbände (bis auf DİTİB) zu finden ist. Dies ist besonders hervorzuheben, da die SCHURA Hamburg (wie die anderen Organisationen auch) kaum Mitglieder hauptamtlich beschäftigt, sondern sich durch ehrenamtliche Mitglieder organisiert. Die Wartung der Webpräsenz, die öffentlichen und nicht-öffentlichen Projekte, regelmäßige Veranstaltungen und vieles mehr zeugen davon, dass hier ein hohes Engagement der Mitglieder vorhanden sein muss, um funktionierende Abläufe zu gewährleisten.

### Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG)

*Millî Görüş* ist eine länderübergreifende islamische Bewegung, welche historisch und ideologisch unmittelbar mit dem türkischen Politiker, *Millî Görüş*-Vordenker und Anführer Necmettin ERBAKAN (1926-2011) verbunden ist. Es ist daher unabdingbar, die Entwicklungen, die die *Millî Görüş*-Bewegung in der Türkei durchgemacht hat, aufzuzeigen, um die europäischen bzw. hiesigen Entwicklungen und Verknüpfungen zu verstehen. ERBAKAN verwendete die Begrifflichkeiten *Millî Görüş* (türk., wörtl. *nationale Sicht/Sichtweise*) und *Adil Düzen* (türk., wörtl. *gerechte Ordnung*) im Rahmen seiner religiösen Überzeugung, dass nur der Islam die Rettung der Menschheit und der damit einhergehenden (vor allem politischen) Ordnung sei. Diese Idee fand (vor allem in den 1970er Jahren) bei weiten Teilen der türkischen Bevölkerung großen Anklang, sodass die *Millî Görüş*-Bewegung entstand.

Im Jahr 1970 gründete ERBAKAN die erste politische Partei dieser Bewegung, die MNP (*Millî Nizam Partisi*, türk. wörtl. *nationale Ordnungspartei*).<sup>192</sup> Durch den türkischen Militärputsch 1971 wurde die MNP jedoch verboten.<sup>193</sup> Die Mitglieder der MNP grün-

---

<sup>191</sup>Dies wird bereits am Auftritt der SCHURA Hamburg im Internet deutlich: die Webpräsenz enthält ein umfassendes Archiv, öffentliche Veranstaltungen werden regelmäßig angekündigt (und resümiert), Presseerklärungen und Pressematerialien (Fotos der Vorstandsmitglieder, etc.) sind herunterladbar, und vieles mehr, vgl. auf der Homepage SCHURA HAMBURG 2012.

<sup>192</sup>ERBAKAN war auch in den nachfolgenden Parteien stets Mitglied bzw. Gründungsmitglied. Siehe dazu LEMMEN 1998, S. 30: „Sowohl die frühere Wohlfahrtspartei als auch die IGMG stehen unter der Leitung von Mitgliedern der Familie Erbakan. Vorsitzender der [...] ihr vorausgehenden Parteien war stets der türkische Politiker Necmettin Erbakan.“

<sup>193</sup>Der Putsch erfolgte in Form eines Memorandums (daher wird der Putsch in der Türkei *Memorandum vom 12. März* genannt), welches der Generalstab an den damaligen Staatspräsidenten Cevdet SUNAY (1899-1982) übergab und dadurch die Auflösung der Regierung erzwang.

deten als Reaktion darauf im Oktober 1972 die MSP (Millî Selamet Partisi, türk. wörtl. *nationale Heilspartei*), die bei den Parlamentswahlen 1973 in das türkische Parlament einziehen konnte (1974 sogar als Koalitionspartner der dato regierenden CHP<sup>194</sup>). Bei dem in Kap. 1.3 angesprochenen türkischen Militärputsch 1980 wurde die Millî Selamet Partisi (wie alle anderen politischen Parteien) verboten, sodass deren Mitglieder erneut nach einer Lösung suchen mussten.<sup>195</sup>

Die 1983 gegründete RP (Refah Partisi, türk. wörtl. *Wohlstands-/Wohlfahrtspartei*) war das Ergebnis dieser Suche. Die RP wurde (nachdem der türkische Generalstaatsanwalt Vural SAVAŞ ein Verbots- bzw. Schließungsverfahren gegen die Refah Partisi in Gang gebracht hatte – mit der Begründung die RP betreibe anti-laizistische Aktivitäten) 1998 verboten und gegen ERBAKAN erneut ein Politikverbot von fünf Jahren verhängt.<sup>196</sup> In Erwartung des 1998 beschlossenen Verbots der Refah Partisi, wurde bereits 1997 die FP (Fazilet Partisi, türk. wörtl. *Tugendpartei*) gegründet. Die Mitglieder waren dieselben.<sup>197</sup> Nachdem auch diese Partei 2001 verboten wurde, entstanden gleich zwei Nachfolgeparteien: die SP (Saadet Partisi, türk. wörtl. *Glückseligkeitspartei*) und die AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi, türk. wörtl. *Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung*).<sup>198</sup> Während ERDOĞAN Vorsitzender der AKP wurde, war ERBAKAN, mit Ablauf seines fünfjährigen Politikverbots im Jahr 2003, von 2003 bis 2004 Vorsitzender der SP.<sup>199</sup> Die Historie der Millî Görüş-Bewegung in Europa bzw. Deutschland verhält sich ähnlich kompli-

<sup>194</sup>Die Cumhuriyet Halk Partisi (CHP, türk. wörtl. *republikanische Volkspartei*) ist eine von Mustafa Kemal ATATÜRK (1881-1938, der „Begründer“ der modernen Republik Türkei) gegründete Volkspartei in der Türkei. Von 1971-1980 war der türkische Politiker Bülent ECEVİT (1925-2006) Vorsitzender, unter dessen Führung die CHP eine Koalition mit der MSP bildete.

<sup>195</sup>Im Zuge des Parteiverbots wurde gegen den Politiker Necmettin ERBAKAN ein zehnjähriges Politikverbot verhängt.

<sup>196</sup>In den Jahren 1996/1997 bildete die RP eine Koalition mit der DYP (Doğru Yol Partisi, türk. wörtl. *richtiger Weg Partei/Partei des rechten Weges*) und stellte die Regierung. Darüber hinaus gab die Partei über sich selbst stets an, islamistisch zu sein und den Islam gezielt in die Politik einbringen zu wollen. Dies führte zu etlichen Vorwürfen in der Öffentlichkeit. Der aktuell (seit 2003) amtierende Ministerpräsident der Türkei, Recep Tayyip ERDOĞAN, war stellvertretender Vorsitzender der RP, was ebenfalls heftige öffentliche Debatten und Vorwürfe zur Folge hatte.

<sup>197</sup>Obwohl Necmettin ERBAKAN noch Politikverbot hatte, wird davon ausgegangen, dass er stets im Hintergrund agierte.

<sup>198</sup>Die SP gilt weiterhin als radikalislamische Partei, während die AKP als Abspaltung der SP „zurückhaltender“ bzw. etwas reservierter auftritt und keine Vermischung von Politik und Religion verkündet (wobei Kritiker der AKP in diesem Punkt Verschleierungstaktiken vorwerfen).

<sup>199</sup>ERBAKAN wurden Ende 2003/Anfang 2004 jedoch Betrug, Veruntreuung von Parteigeldern sowie Urkundenfälschung in mehr als 100 Fällen vorgeworfen. Als Reaktion darauf trat er von seinem Amt als Parteivorsitzender zurück. Trotz des Rücktritts galt er (bis zu seinem Tod am 27.02.2011) stets als Anführer bzw. Wegbereiter der Millî Görüş-Bewegung.

ziert zu den Vorfällen und Entwicklungen in der Türkei. Die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V. ist in Deutschland im Jahr 1985 aus der (weiterhin fortbestehenden) Islamischen Union Europa e.V. hervorgegangen<sup>200</sup> und „unter dem Namen Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e.V. (AMGT) gegründet worden.“<sup>201</sup> Zum Jahreswechsel 1994/1995 kam es zu einer Neuorganisation, genauer gesagt zu einer Aufteilung der AMGT: während die AMGT umbenannt wurde und fortan *Europäische Moscheebau und -unterstützungs Gemeinschaft e.V.* (EMUG) hieß, wurde ein lokaler Verein in Bonn (mit Namen *Islamische Gemeinschaft Bonn – Millî Görüş e.V.*) in Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e.V. (IGMG) umbenannt.<sup>202</sup> Seit diesem Datum existieren Vereine, die eigenständig eingetragene Vereine darstellen, aber keinerlei offensichtliche Verbindungen zu der „Zentrale“ der IGMG in Bonn haben.

Die Organisationsstruktur der IGMG ist daher unklar, sodass sich deren Beschaffenheit am ehesten als *Mischform* beschreiben lässt (eine Mischung aus Zentralismus, Dezentralismus und Föderationen).<sup>203</sup> Der IGMG wird aufgrund der islamistischen Einstellungen vom Verfassungsschutz der Bundesrepublik Deutschland beobachtet (s. Fn. 207). Dass die IGMG stets versucht hat, in der Politik Fuß zu fassen, bestätigt, dass der Islam von der IGMG politisiert wird. Das daraus entstandene, schlechte *Image*<sup>204</sup>, führte dazu, dass viele islamische Föderationen entstanden sind, die zwar als eingetragene bzw. eigenständige Organisationen tätig sind, aber Verbindungen zur IGMG haben und somit *de facto* Organisationen sind, die zur IGMG gehören.<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup>Vgl. das Vereinsregister der Stadt Köln AG Köln VR 9098, Registerblatt. Da die beiden diakritischen Zeichen Cedille (ş) und Zirkumflex (î) nicht in der deutschen Sprache verwendet werden, ist der Verein als *Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.* eingetragen. Im folgenden wird jedoch die ursprüngliche, türkische Bezeichnung verwendet.

<sup>201</sup>LEMMEN 1998, S. 23. AMGT steht für (türk.) *Avrupa Millî Görüş Teşkilatları*, was wörtlich *europäische Millî Görüş Organe* bedeutet. Die AMGT ist der Europaverband der, aus der Türkei stammenden, Millî Görüş-Bewegung.

<sup>202</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 23. An selber Stelle führt LEMMEN weiter aus: „Während die EMUG die Rechtsnachfolge der AMGT hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Belange antrat, ging ihre Funktion als Personalverband nahezu zeitgleich auf die IGMG über.“

<sup>203</sup>Vgl. LEMMEN 1998, S. 22.

<sup>204</sup>In der Türkei, bzw. in Deutschland wird vor allem von türkischsprachigen Muslimen IGMG-Mitgliedern bzw. IGMG-Sympathisanten der Vorwurf gemacht, Faschisten, Antidemokraten und Deserteure des Systems zu sein, die als Ziel einen islamischen Staat gründen wollen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieses Ziels unterwandern wollen. Weil ihre verfassungsfeindlichen Bemühungen in der Türkei keinen Platz gefunden haben, seien sie nach Europa geströmt, um dort Raum für ihre Ideen zu gewinnen.

<sup>205</sup>Siehe dazu LEMMEN 1998, S. 24: „Diese Vermutung liegt nahe, da der Vereinssitz der Föderationen oftmals identisch ist mit lokalen Vereinen, die offenkundig zur IGMG gehören.“



## Islamische Föderation Bremen (IFB)

Eine von diesen entstandenen islamischen Föderationen ist die, im Jahr 1989 in Bremen gegründete, Islamische Föderation Bremen (IFB).<sup>206</sup> Es kann bei der IFB davon ausgegangen werden, dass sie zur IGMG gehört, da ihr Sitz identisch mit der zur IGMG gehörenden Quba-Moschee in Bremen-Hemelingen ist.<sup>207</sup> Der Verein bezeichnet sich selbst als „Dachverband“ und führt 18 Gemeinden als unmittelbare Mitglieder an.<sup>208</sup> Das größte und gleichzeitig bekannteste Mitglied der IFB ist die Fatih-Moschee in Bremen-Gröpelingen, welche als Zentrum der IGMG in Bremen gilt.<sup>209</sup> Zu der Öffentlichkeitsarbeit und der Dialogbereitschaft der IFB äußert sich der Verfassungsschutz des Landes Bremen folgendermaßen:<sup>210</sup>

„Im Jahr 2010 fanden zahlreiche religiöse, kulturelle und soziale Aktivitäten und Veranstaltungen in den ‚Moschee-Gemeinden‘ der IFB statt, wie z. B. Kinderfeste, Sommerkorankurse oder Fortbildungs- und Familienseminare. [...] Die IFB präsentiert sich seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit als dialogbereite Organisation. 2010 beteiligte sich die IFB am ‚Tag der offenen Moschee‘, am ‚Iftar-Empfang‘ [...] sowie an der Bremer Integrationswoche ‚Labskaus‘.“

Die IFB stellte (wie in Kap. 2.1.1 zu sehen ist) 1991 einen Antrag auf Körperschaft des öffentlichen Rechts, welcher aber wegen fehlender *Gewähr der Dauer* (s. in Kap. 1.1 auf S. 10) abgelehnt wurde. Der IGMG sind in Deutschland zwischen 192 und 220 Gemeinden zuzuordnen<sup>211</sup>, was 12,9-19,3% aller islamischer Gemeinden entspricht.

---

<sup>206</sup>Vgl. IFB BREMEN 2012 (unter dem Punkt „der Dachverband“), sowie BREMEN 2010, S. 61. In einem von der Bundesregierung herausgegebenen Dokument ist die Rede davon, dass der IFB im Jahr 1991 entstanden sei, s. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 27, das ist aber falsch.

<sup>207</sup>Vgl. FRESE und HANNEMANN 1995, S. 14f. Der Verfassungsschutz des Landes Bremen beobachtet daher auch die IFB und führt dazu folgendes aus, s. BREMEN 2010, S. 61: „Die ‚Islamische Föderation Bremen‘ (IFB) wurde 1989 gegründet und bildet den Regionalverband der IGMG [...]. Die ‚Moschee-Gemeinden‘ werden oftmals von formal eigenständigen IGMG-Ortsvereinen getragen, z. B. der Kuba-Moschee in Bremen-Hemelingen oder der Aksa-Moschee in Bremen-Tenever.“

<sup>208</sup>Siehe unter der Homepage IFB BREMEN 2012 (unter dem Punkt „der Dachverband“ sowie „die Mitglieder“).

<sup>209</sup>Vgl. BREMEN 2010, S. 62.

<sup>210</sup>BREMEN 2010, S. 62.

<sup>211</sup>Siehe dazu Abbildung 1.2 auf S. 71, sowie Abbildung 1.3 auf S. 72.

## Rechte die mit der K.d.ö.R verbunden sind

Nachfolgend sollen die Bezeichnung, Rechte und Privilegien durchleuchtet werden, die mit dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden sind und als solche von den islamischen Organisationen eingefordert werden. Die Art der Rechtsquelle (siehe im nächsten Unterabschnitt) spielt dabei eine wesentliche Rolle, da nicht alle Körperschaften des öffentlichen Rechts über dieselben Rechte verfügen und daher auch nicht zwangsweise von allen Gebrauch machen können. Juristische Personen verfügen lediglich über eine limitierte Rechtsfähigkeit, die sich nach bestimmten (begrenzten) Zuständigkeiten in öffentlich-rechtlicher Hinsicht bemisst.<sup>212</sup>

Das entsprechende auch für Religionsgemeinschaften gilt, welche die Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben oder anstreben, fassen die Staatskirchenrechtler VON CAMPENHAUSEN und DE WALL zusammen:<sup>213</sup>

„Weder leben sie von sich aus nach öffentlichem Recht, noch sind ihre Maßnahmen solche der öffentlichen Gewalt. Was an ihnen öffentlich-rechtlich ist, ist vom Staate abgeleitet; ihr öffentlich-rechtlicher Status umfaßt bestimmte aufzählbare konkrete Befugnisse. Es handelt sich also nicht um einen universalen publizistischen Gesamtstatus, sondern um die für den spezifischen Auftrag förderliche Anhebung des verfassungsrechtlichen Grundstatus in einzelnen Punkten.

Deshalb ist bei jeder mit dem Korporationsstatus gemeinhin verbundenen Rechtsposition im einzelnen zu prüfen, ob und in welchem Umfang die staatliche Rechtsordnung die korporierten Religionsgemeinschaften damit ausgestattet hat und ob und in welchem Umfang die betreffende Religionsgemeinschaft sich damit besonderen, dem öffentlichen Recht eigentümlichen Bindungen und Belastungen unterworfen hat.“

Trotz der Verlegung in den Anhang, sind die nachfolgenden Erläuterungen so kurz wie möglich gehalten.<sup>214</sup>

---

<sup>212</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 251.

<sup>213</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 251.

<sup>214</sup>Detaillierte Erläuterungen finden sich bei VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006. Im Übrigen ist mit der KdöR für Religionsgemeinschaften kein Recht auf islamischen oder christlichen Religionsunterricht verbunden, was von der Bundesregierung bereits 2000 klargelegt wurde, vgl. BUNDESREGIERUNG 2000, S. 34. Dies wurde lange Zeit von den Religionsgemeinschaften, Religionswissenschaftlern und sogar Juristen angenommen.

## Die Bezeichnung „nicht-staatlich“

Grundsätzlich werden Körperschaften des öffentlichen Rechts nach der sogenannten *Art der Rechtsquelle*, aufgrund derer sie entstanden bzw. verliehen worden sind, eingeteilt und voneinander unterschieden. Es gibt viele unterschiedliche Arten von Rechtsquellen (z.B. völkerrechtliche, bundesunmittelbare, staatsrechtliche und einige mehr). In diesem Zusammenhang soll aber nur die sogenannte *staatskirchenrechtliche* Art der Rechtsquelle interessieren und besprochen werden.<sup>215</sup> Zu der Geschichte der Namensgebung ist der Artikel 140 GG heranzuziehen, der die Aussage „Es besteht keine Staatskirche“ enthält. Diese Textstelle wird im juristischen Sinne als eine „Nicht-Identifizierung des Staates mit der einzelnen Religion verstanden.“<sup>216</sup> Im juristischen Sprachgebrauch ist daher von einer sogenannten „positiven Neutralität“ des Staates die Rede, die eine Identifizierung mit Religionen verbietet, Verbindungs- und Verknüpfungspunkte aber auch nicht explizit ausschließt. Da der Staat religiöse Freiheiten garantiert (gemäß Art. 4 Abs. (1) und (2) GG), sich aber wie gesagt nicht mit einzelnen Religionen identifiziert, etablierte sich im gleichnamigen Rechtsbereich „Staatskirchenrecht“ die Bezeichnung „nicht-staatlich“, um die positive Neutralität des Staates in Bezug auf Religionen (besonders die beiden Großkirchen) deutlich zu machen.<sup>217</sup> „Nicht-staatlich“ bedeutet also, dass die Institution, der die Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird, keine staatliche ist, sondern eine Religions-, Kirchen- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Dieses System ist absolut einmalig auf der Welt und führt im Hinblick auf die Wünsche nach einer Anerkennung des Islam in Deutschland zu Konflikten.<sup>218</sup>

## Dienstherrnfähigkeit

Korporierten Religionsgemeinschaften steht die sogenannte *Dienstherrnfähigkeit* zu. Damit einher geht das Recht, Beamte einzustellen und somit „Dienstverhältnisse öffentlich-

---

<sup>215</sup>Siehe dazu VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 230f.: „Mit staatskirchenrechtlich werden Institutionen bezeichnet, die eine Kirchen-, Religions- oder Weltanschauungsgemeinde bilden und denen die Körperschaft des öffentlichen Rechts zugesprochen wurde oder zugesprochen werden soll.“

<sup>216</sup>OEBBECKE 2007, S. 262.

<sup>217</sup>OEBBECKE 2007, S. 263.

<sup>218</sup>Dazu OEBBECKE 2007, S. 263: „Der Islam in Deutschland stellt dieses System des deutschen Staatskirchenrechts nun vor ein Dilemma. Lässt man ihn auf Dauer außen vor, desavouiert man die Vorteile, die sich aus der Kooperation des Staates mit den Konfessionen für diese ergeben, als Privilegien [...] Öffnet man das System für den Islam, wird man es nolens volens überprüfen und modifizieren müssen. [...] Die Alternative lautet also: Aufgabe oder Fortentwicklung.“

-rechtlicher Natur zu begründen, welche nicht dem Arbeitsrecht unterliegen. [...] Ob und welche Kirchenämter bestehen und welchen Personen sie unter welchen Voraussetzungen verliehen werden, entscheiden die Kirchen und Religionsgemeinschaften allein.<sup>219</sup> Ist eine Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bedeutet das zwangsweise, dass die dienstrechtliche Ordnung der betreffenden Religionsgemeinschaften auch im weltlichen Bereich anerkannt wird bzw. wurde. Die Privilegien der Dienstherrenfähigkeit sind die Üblichen: Beamte der Religionsgemeinschaften unterliegen nicht den Normen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.<sup>220</sup>

## Disziplinalgewalt

*Disziplinalgewalt* meint das Recht, dass dem Dienstherren rechtliche Mittel zugesprochen werden, die ihm erlauben, den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Religionsgemeinschaften steht ohnehin das Recht zu, gegenüber ihren Amtsträgern geistliche Zuchtmaßnahmen zu verhängen, die Disziplinalgewalt umfasst aber die disziplinarischen Maßnahmen für den weltlichen Rechtskreis.<sup>221</sup> Die Religionsgemeinschaften sind nicht auf die weniger nuancierten Sanktionen des Arbeitsrechts (Abmahnungen als Vorstufen zur Kündigung, sowie Geldbußen) beschränkt, sondern ihre verhängten Disziplinarmaßnahmen umfassen Verwarnungen, Gehaltskürzungen, Strafversetzungen, Verweigerung von Mitteln (Einzelfallprüfungen erschweren das Beantragen) und Geldbußen.<sup>222</sup> Ein Sonderrecht der Disziplinalgewalt stellt die rechtliche Hilfestellung des Staates dar, denn der Staat *muss* bei der Exekution Amts- und Vollstreckungshilfe leisten, sofern die Religionsgemeinschaften ihn um Hilfe anrufen.<sup>223</sup>

## Vereidigungsrecht

Das sogenannte *Vereidigungsrecht* steht in engem Zusammenhang mit der Disziplinalgewalt. Das Vereidigungsrecht verleiht den Disziplinargerichten der jeweiligen Religionsgemeinschaften das Recht, Eide abzunehmen (bei Disziplinarmaßnahmen, Anhörungen und der Vereidigung zu Beginn der Tätigkeit).<sup>224</sup> Erfolgt die Abnahme einer sol-

---

<sup>219</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 252.

<sup>220</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 252.

<sup>221</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

<sup>222</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

<sup>223</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257f.

<sup>224</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

chen Vereidigung (*kirchenrechtlich zulässige Vereidigung* genannt), gilt sie für den staatlichen Rechtsbereich und ist der „normalen“ Vereidigung und den strafrechtlichen Konsequenzen bei Meineid gleichgestellt.<sup>225</sup>

## Organisationsgewalt

Unter der, mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen, *Organisationsgewalt* versteht man die rechtlich eingeräumte Kompetenz zur Errichtung, Bildung, Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Organen und Gliedern innerhalb der Religionsgemeinschaft und deren Strukturen.<sup>226</sup> Darüber hinaus erhalten die Religionsgemeinschaften das Recht, Organe und Untergliederungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform zu errichten (damit sind beispielsweise Untereinrichtungen wie Kindergärten in Trägerschaft der Religionsgemeinschaft gemeint).<sup>227</sup>

## Res Sacrae

„Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften hat nach herkömmlicher Ansicht auch zur Folge, daß sie Teilen ihres Vermögens als sog. *res sacrae* den Status einer öffentlichen Sache i.S. des staatlichen Verwaltungsrechts verleihen können.“<sup>228</sup> Mit „Vermögen“ sind je nach Auffassung unterschiedliche in Frage kommende Gegenstände gemeint. „Während Teile der Literatur in Anknüpfung an ältere Quellen den Kreis der *res sacrae* auf solche Gegenstände beschränken, die wie *vasa sacra* [lat. sakrales Gerät, beispielsweise die z.T. sehr wertvollen Gebrauchsgegenstände für Eucharistie; M.Y.], Glocken, Kirchengebäude, Friedhöfe u.a. unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, wollen andere das gesamte kirchliche Verwaltungsvermögen dem staatlichen öffentlichen Sachenrecht unterstellen.“<sup>229</sup> Letzteres würde bedeuten, dass auch den von Religionsgemeinschaften betriebenen Einrichtungen wie Friedhöfen, Kindergärten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Pfarr- und Gemeindehäusern, und vielem mehr ein besonderer Rechtsstatus zukommt.<sup>230</sup>

<sup>225</sup>Vgl. Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

<sup>226</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

<sup>227</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 257.

<sup>228</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 260. *Res Sacrae* stammt aus dem lateinischen und bedeutet *heilige Sachen* (pl.).

<sup>229</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 260.

<sup>230</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 260. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL bemerken an selber Stelle weiter: „In jüngster Zeit ist die Zuordnung des *res sacrae* zum staatlichen öffentlichen

## Autonomie

Die Dienstherrnfähigkeit und Organisationsgewalt stellen für die Religionsgemeinschaften große Bereiche und viele Möglichkeiten unterschiedlichen Handelns innerhalb der kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Strukturen dar. Diese beiden Rechte allein wären für die Religionsgemeinschaften jedoch von niedrigem Wert, da die Befugnisse fehlen würden, Entscheidungen und Handlungen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu treffen.<sup>231</sup> Dieses Recht heißt *Autonomie*.<sup>232</sup> Staatliche Rechtsordnung nötig die Religionsgemeinschaften nicht, sich in einer unpassenden Rechtsform zu organisieren. Grundsätzlich besitzen Entscheidungen der Religionsgemeinschaften (sofern sie der Rechtsordnung nicht widersprechen) vor Gerichten Gültigkeit.<sup>233</sup> Die Autonomie entfaltet ihre Wirkung vor allem durch das Parochialrecht.

## Parochialrecht

Das sogenannte *Parochialrecht* bewirkt die „automatische Zugehörigkeit eines Bekenntnisgenossen zu der Gemeinde seiner Religionsgemeinschaft, in deren Bereich er seinen Wohnsitz nimmt. Wer zuzieht, braucht der Gemeinde seines Bekenntnisses also nicht beizutreten, sondern er gehört ihr von selbst an, mit allen aus der Zugehörigkeit folgenden Rechten und Pflichten. Die staatskirchenrechtliche Bedeutung des Parochialrechts besteht in seiner Verbindlichkeit auch für den Bereich des staatlichen Rechts.“<sup>234</sup> Ein konkretes Beispiel für die Bedeutung des Parochialrechts ist daher leicht zu finden: zieht man in einen anderen Ort (beispielsweise in ein anderes Bundesland), betrachtet der Staat die zuziehenden Bekenntnisgenossen als unmittelbare Gemeindemitglieder des neuen Ortes und zieht sie daher zur Kirchensteuer heran.<sup>235</sup> Um sich der Wirkung des Parochialrechts zu entziehen, muss man aus der Religionsgemeinschaft austreten.

---

Sachenrecht generell in Frage gestellt worden.“

<sup>231</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 266.

<sup>232</sup>Siehe dazu VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 266: „Sie ist von der mit der kirchlichen Eigenständigkeit gegebenen Rechtsetzungsgewalt zu unterscheiden: Auch ohne staatliches Zutun können die [...] Religionsgemeinschaften, die Existenz und Kirchengewalt nicht vom Staat verliehen bekommen haben, für den internen Kirchenbereich kraft Kirchenrechts Normen setzen. Wollen sie aber, den internen Bereich überschreitend, am weltlichen Rechtsverkehr teilnehmen als Käufer, Mieter, Grundstückseigentümer, Arbeitgeber usw., so müssen sie sich der vom Staat vorgesehenen Rechtsform bedienen. Denn der Staat ist der Herr der weltlichen Rechtsordnung.“

<sup>233</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 266.

<sup>234</sup>VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 266f.

<sup>235</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 267.

## „Privilegienbündel“

Unter dem Begriff *Privilegienbündel* zusammengefasst, werden eine Reihe von Rechten bezeichnet, von denen einige nicht als Vorrechte sondern als Privilegien wahrzunehmen sind (daher die Bezeichnung). Das Privilegienbündel umfasst zahlreiche Aspekte, von denen die Größten zu nennen sind:<sup>236</sup> Schutzbestimmungen für Amtsbezeichnungen innerhalb der Religionsgemeinschaften, Befreiung von Leistungspflichten, besondere Rücksichtnahme auf die Interessen der Religionsgemeinschaften (vor allem im Baurecht), Freistellung von staatlicher Kontrolle (gilt nur für Grundstücksverkehrsgesetz und Denkmalschutzgesetze), Mitwirkung in öffentlichen und staatlichen Gremien (Jugendhilfeausschuss der Jugendämter, Ortsräte, Rundfunkgremien, etc.), steuerrechtliche Vergünstigungen (Freistellung von Körperschafts-, Vermögens-, Grund-, Erbschaftssteuer), Einkommenssteuerersparnisse (5% der Einkünfte dürfen einkommenssteuerrechtlich abgesetzt werden, bspw. Einnahmen aus Veranstaltungen wie *Jugendfahrten*, etc.), Urkundenfähigkeit (Beglaubigungen und Urkunden gelten als „öffentliche Urkunden“) in Verbindung mit Zurückweisungshoheit (nicht-akzeptieren von vorangegangenen Privilegien oder Handlungen, beispielsweise eines von der Kirche beglaubigten Zeugnisses, ist strafbar, da die Körperschaft missachtet wird – gleiches gilt für die Anzweiflung der Körperschaft obwohl der Status bestätigt ist), Mitgliedssteuer-Erhebung durch den Staat (der Staat wird für diese Dienstleistung bezahlt), sowie abschließend Anstaltsseelsorge.

## Träger von Friedhöfen

Die Bestattungsgesetze der einzelnen Länder, Berlin und Rheinland-Pfalz bilden die Ausnahmen, regeln, dass nur Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein dürfen.<sup>237</sup> Ein Problem stellt in diesem Zusammenhang die sogenannte Sargpflicht dar, wobei bei einzelnen Ländern eine Lockerung dieser Sargpflicht zu verzeichnen ist, sodass Särge nicht unbedingt Pflicht sein müssen. Ein weiteres Problem sind die Wünsche nach einem *Ewigkeitsgrab* von Muslimen. Diese können von den Ländern nicht erfüllt werden.<sup>238</sup>

---

<sup>236</sup>Vgl. VON CAMPENHAUSEN und DE WALL 2006, S. 267f.

<sup>237</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 16.

<sup>238</sup>Vgl. BUNDESREGIERUNG 2007, S. 16.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abb.</b>	Abbildung
<b>Abs.</b>	Absatz
<b>AG</b>	Amtsgericht
<b>Art.</b>	Artikel
<b>Aufl.</b>	Auflage
<b>Bd.</b>	Band
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Bl.</b>	Blatt
<b>bspw.</b>	beispielsweise
<b>bzw.</b>	beziehungsweise
<b>bzgl.</b>	bezüglich
<b>d.h.</b>	das heißt
<b>e.V.</b>	eingetragener Verein
<b>ebd.</b>	ebenda
<b>etc.</b>	et cetera
<b>Fn.</b>	Fußnote
<b>gem.</b>	gemäß
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls
<b>hg./Hrsg.</b>	herausgegeben/Herausgegeben
<b>i.S.</b>	im Sinne



<b>insg.</b>	insgesamt
<b>isl.</b>	islamisch(e)
<b>i.V.m.</b>	in Verbindung mit
<b>Kap.</b>	Kapitel
<b>K.d.ö.R./KdöR</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts
<b>lat.</b>	lateinisch
<b>mind.</b>	mindestens
<b>pl.</b>	Plural
<b>s.</b>	siehe
<b>S.</b>	Seite
<b>s. Anm./Anm.</b>	siehe Anmerkung/Anmerkung
<b>sog.</b>	sogenannte(r)(s)
<b>Tab.</b>	Tabelle
<b>türk.</b>	türkisch
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>vgl./Vgl.</b>	vergleiche/Vergleich
<b>VR</b>	Vereinsregister
<b>WRV</b>	Weimarer Reichsverfassung
<b>wörtl.</b>	wörtlich
<b>z.B.</b>	zum Beispiel
<b>z.T.</b>	zum Teil
<b>zit.</b>	zitiert

## Grafiken und Tabellen

Nachfolgend sollen einige Grafiken sowie Tabellen, die einem besseren Verständnis dienen, aufgeführt werden. Die Zahlen der Abbildungen und Tabellen sind einer Studie der Deutschen Islamkonferenz (Eigenschreibweise: Deutsche Islam Konferenz) entnommen. Da die Anzahl der befragten islamischen Gemeinden  $n > 1.000$  ist, sind die Studie und deren Ergebnisse repräsentativ. Bei den nachfolgenden Darstellungen ist die Gesamtanzahl  $n$  daher nur dann angegeben, wenn zwischen Mehrfachnennungen und Einfachnennungen unterschieden wird.

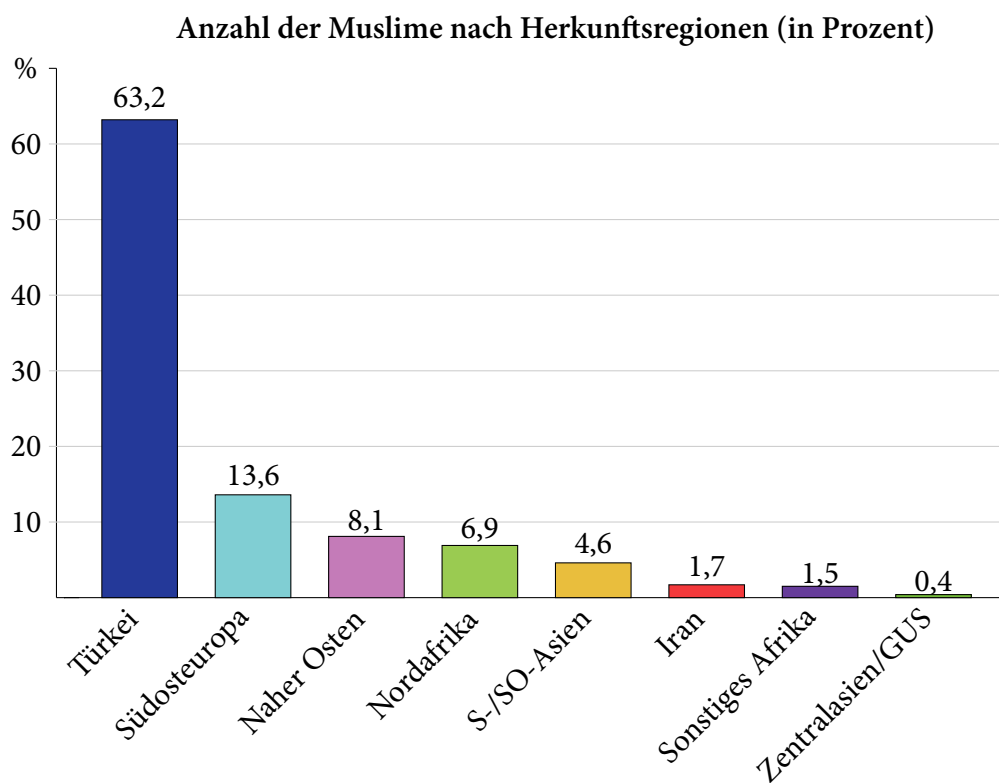


Abbildung 1.1: In Deutschland lebende Muslime nach Herkunftsländern.  
Selbst erstellte Grafik anhand der Daten aus DIK 2009, S. 1f.

Vergleich der Verbandszugehörigkeiten (Einfachnennungen; Anzahl und Prozent)

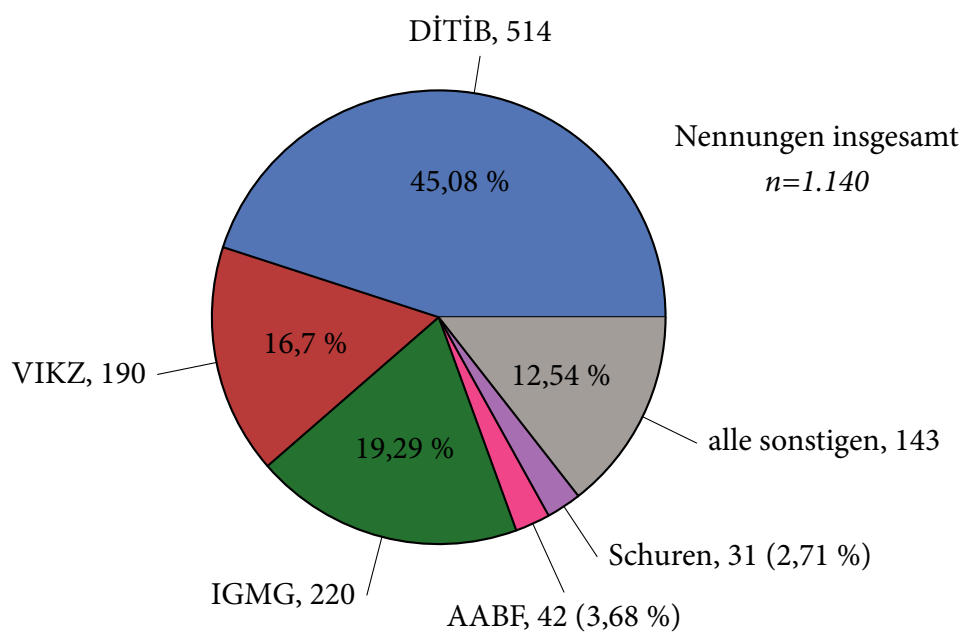


Abbildung 1.2: Verbandszugehörigkeiten bei Einfachnennungen der Verbände. Filterung nach den 5 größten Verbänden. Selbst erstellte Grafik anhand der Daten aus DIK 2012, S. 57.

Vergleich der Verbandszugehörigkeiten (Mehrfachnennungen; Anzahl und Prozent)

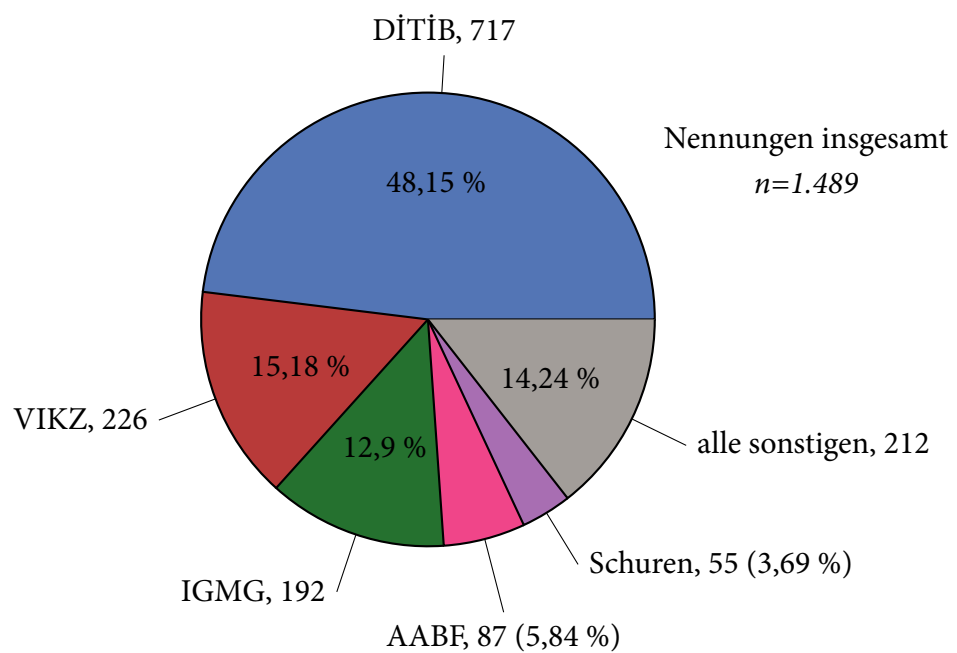


Abbildung 1.3: Verbandszugehörigkeiten bei Mehrfachnennungen der Verbände. Filterung nach den 5 größten Verbänden. Selbst erstellte Grafik anhand der Daten aus DTK 2012, S. 57.

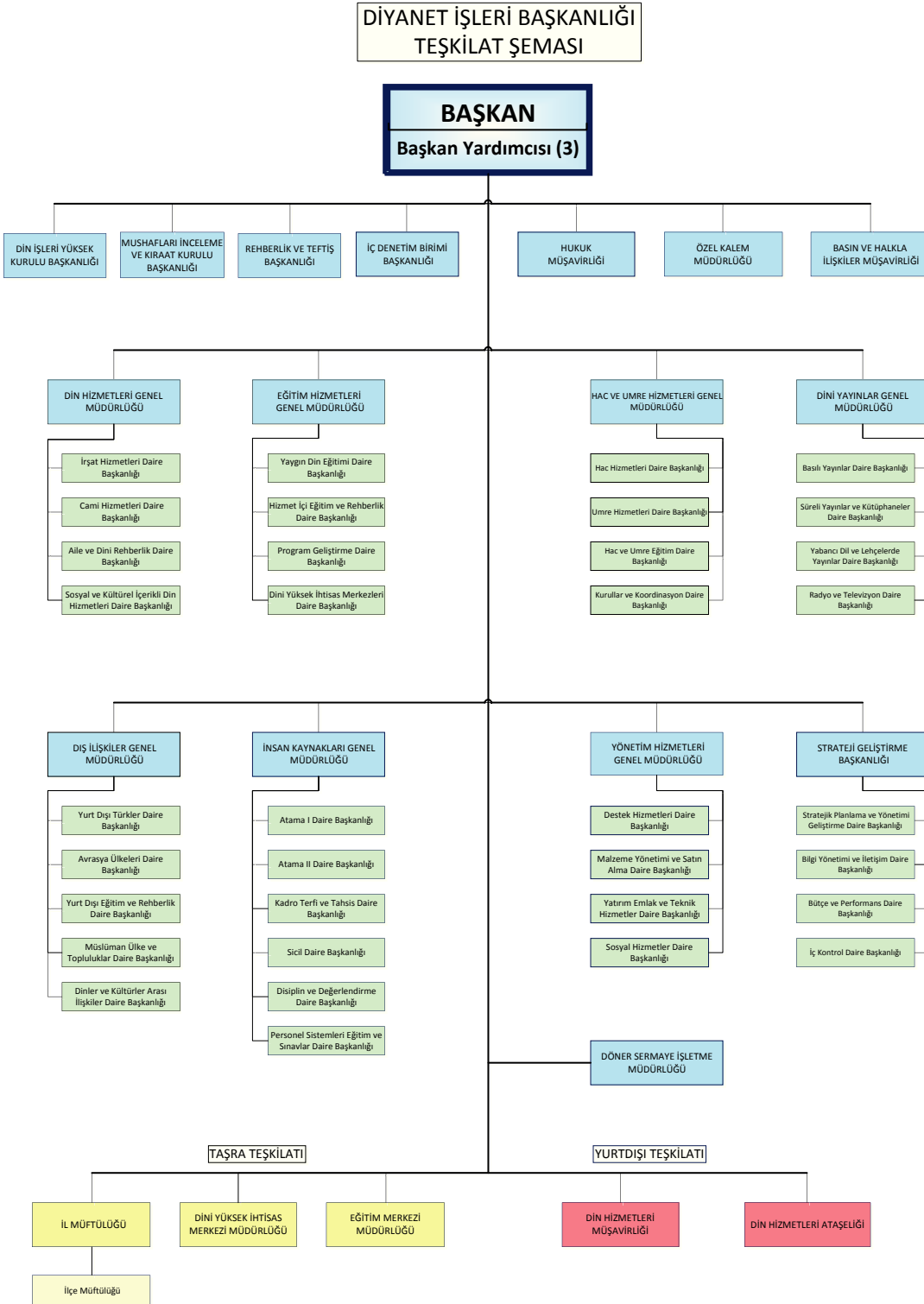


Abbildung 1.4: Organigramm der DİB, s. unter DİB 2012.

### Dominierende Herkünfte islamischer Organisationen

Herkunftsland	Häufigkeit	%
Türkei	731	64,1
Keine Angabe	205	18,0
Keine dominierende Gruppe	56	4,9
Bosnien	51	4,5
Pakistan	29	2,5
Andere/nicht zuzuordnen	21	2,0
Deutschland	9	0,8
Afghanistan	6	0,5
Albanien	6	0,5
Libanon	4	0,4
Ghana	3	0,3
Kosovo	3	0,3
Mazedonien	3	0,3
Tunesien	2	0,2
Ägypten	2	0,2
Irak	2	0,2
Iran	2	0,2
Griechenland	1	0,1
Algerien	1	0,1
Bangladesch	1	0,1
Indonesien	1	0,1
Saudi-Arabien	1	0,1
Togo	1	0,1
<b>Summe</b>	<b>1.141</b>	<b>100</b>

Tabelle 1.1: Islamische Organisationen nach dominierenden Herkunftsländern.  
Selbst erstellte Tabelle anhand der Daten aus DİK 2012, S. 60.

**Gemeindegründungen in Deutschland**

<b>Zeitraum</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>%</b>
Vor 1970	21	1,8
1970-1979	193	16,9
1980-1989	386	33,8
1990-1999	335	29,4
Ab 2000	145	12,7
Weiß nicht	52	4,6
Keine Angabe	9	0,8
<b>Summe</b>	<b>1.141</b>	<b>100</b>

Tabelle 1.2: Gründungen islamischer Gemeinden in Zeiträumen.  
Selbst erstellte Tabelle anhand der Daten aus DIK 2012, S. 61.

**Religiöse Angebote der Gemeinden**  
(Prozentwerte, Mehrfachnennungen, ohne Aleviten)

Angebot	%
Qur'ān-Kurse/Religionserziehung für Kinder und Jugendliche	95,8
Iftar-Essen für die Gemeinde	91,8
Feiern heiliger Nächte	85,1
Wallfahrt nach Mekka/ <i>Haddsch</i> ( <i>Hağğ</i> )	81,0
Begräbnisse	80,3
Spendensammlung/ <i>Zakat</i> ( <i>Zakāt</i> )	79,9
Beschneidungsfeiern	69,7
Eheschließungen	68,5
Vermittlung von Tieropfern/Opferfest	66,0
Geburtsfeiern	50,0
Sonstiges	2,9

Tabelle 1.3: Religiöse Angebote der islamischen Gemeinden.  
Selbst erstellte Tabelle anhand der Daten aus DİK 2012, S. 74.



# Quellenverzeichnis

## Unveröffentlichte Dokumente

DE WALL, Heinrich (2011a): *Ergänzende Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten über die DITIB, VIKZ und SCHURA in Hamburg*. Auf Nachfrage von der SCHURA Hamburg übermittelt worden und daher bisher unveröffentlicht. Hamburg: Senatskanzleri der Freien und Hansestadt Hamburg.

– (2011b): *Rechtsgutachten über die Eigenschaften von „DITIB Landesverband Hamburg e.V.“, „SCHURA - Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ und „Verband der islamischen Kulturzentren (VIKZ)“ e.V. Köln als Religionsgemeinschaften und weitere Aspekte ihrer Eignung als Kooperationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg in religionsrechtlichen Angelegenheiten*. Auf Nachfrage von der SCHURA Hamburg übermittelt worden und daher bisher unveröffentlicht. Hamburg: Senatskanzleri der Freien und Hansestadt Hamburg.

SCHURA, SCHURA Niedersachsen Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura), DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. DITIB und Universität OSNABRÜCK (2011): *Vereinbarung zwischen der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. und Universität Osnabrück zur Gründung eines Beirats für islamische Theologie*. Auf Nachfrage vom DITIB Niedersachsen-Bremen übermittelt worden und daher bisher unveröffentlicht. Hannover.

SCHURA, SCHURA Niedersachsen Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (Schura) und DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. DITIB (2011): *Vereinbarung über die Bildung eines Beirats für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen*. Auf Nachfrage vom Landesverband DITIB Niedersachsen-Bremen übermittelt worden und daher bisher undatiert und unveröffentlicht. Niedersachsen: SCHURA und DITIB.

SCHURA HAMBURG, SCHURA Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. (2008): *Überlegungen zu einem Staatsvertrag zwischen Senat und Muslimen*. Unveröffentlichtes Positionspapier der SCHURA in Hamburg. Von der SCHURA übermittelt worden. SCHURA Hamburg.

YANIK, Muhammet (2012a): *Gespräche mit Imamen, deren Einsatz in Deutschland vom Dachverband der DİTİB in Köln koordiniert wird*. Die Gespräche fanden zwischen dem 18.04.2012 und dem 14.06.2012 statt. Alle Gesprächspartner waren Beamte des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (DİB).

– (2012b): *Telefoninterview mit dem VIKZ*. Das Interview wurde (wie vereinbart) am 27.05.2012 geführt. Der Gesprächspartner (hohe Organisationsebene, ehemals Delegiertenversammlungsmitglied; jetzt Vorstandsmitglied) besteht auf Anonymisierung.

– (2012c): *Telefoninterview mit der SCHURA Bremen*. Das Interview wurde (wie vereinbart) am 26.05.2012 geführt. Der Gesprächspartner (mittlere Organisationsebene, feste Position) besteht auf Anonymisierung.

– (2012d): *Telefoninterview mit der SCHURA Hamburg*. Das Interview wurde (wie vereinbart) am 25.05.2012 geführt. Der Gesprächspartner (höhere Organisationsebene, Positionsnennung verweigert) besteht auf Anonymisierung.

– (2012e): *Telefoninterview mit der SCHURA Niedersachsen*. Das Interview wurde (wie vereinbart) am 24.05.2012 geführt. Der Gesprächspartner (höhere Organisationsebene, Mitglied im Vorstand) besteht auf Anonymisierung.

– (2012f): *Telefoninterview mit Emine Oğuz (Landesjustiziarin des Landesverbandes DİTİB Niedersachsen-Bremen e.V.)*. Das Interview wurde (wie vereinbart) am 23.05.2012 geführt.

## Veröffentlichte Dokumente

ALBRECHT, Alfred (1995): „Die Verleihung der Körperschaftsrechte an muslimische Vereinigungen“. In: *Kirche und Recht* Heft 1. Berlin: BWV Berliner Wissenschafts Verlag, S. 25–30.

ATSU, Mete (1979): „Eine Islamische Sekte Aktuell“. In: *Informationsblatt für Türkische Arbeitnehmer in der BRD* 10/11.

AUSWÄRTIGES AMT, der Bundesrepublik Deutschland (2012): *Türkei - Informationen zur Türkei*. Einsehbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/>

- [Laender/Laenderinfos/01-Laender/Tuerkei.html](#), zuletzt abgerufen am 14.04.2012, 18.31 Uhr. Berlin: Auswärtiges Amt Online.
- BREMEN, Senator für Inneres und Sport (2010): *Verfassungsschutzbericht 2010*. Hrsg. von der Senatskanzlei des Senators für Inneres und SPORT ULRICH MÄURER. Erhältlich unter: <http://www.verfassungsschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/VS-Bericht%202010.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.04.2012, 13.12 Uhr. Bremen: Senator für Inneres und Sport.
- BUNDESREGIERUNG (2000): *Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Wolfgang Zeitmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU: Islam in Deutschland*. Hrsg. von der Pressestelle des DEUTSCHEN BUNDESTAGS: 14. WAHLPERIODE. Drucksache 14/4530. Erhältlich unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/045/1404530.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.04.2012, 13.11 Uhr. Berlin: Deutscher Bundestag.
- (2007): *auf die Große Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Stand der rechtlichen Gleichstellung des Islam in Deutschland*. Hrsg. von der Pressestelle des DEUTSCHEN BUNDESTAGS: 16. WAHLPERIODE. Drucksache 16/5033. Erhältlich unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/050/1605033.pdf>, zuletzt abgerufen am 27.04.2012, 9.18 Uhr. Berlin: Deutscher Bundestag.
- BUNDESREPUBLIK, Deutschland (1949): *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*. Hrsg. von Bundesministerium der JUSTIZ. Erhältlich unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>, zuletzt abgerufen am 14.04.2012, 18.31 Uhr. Bundesministerium der Justiz.
- CEYLAN, Rauf (2010): *Die Prediger des Islam: Imame - wer sie sind und was sie wirklich wollen*. Freiburg im Breisgau [u.a.]: Herder.
- DE WALL, Heinrich (2004): *Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen*. Hrsg. von der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen: Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des LANDTAGES NRW. Das Gutachten ist auf der Website des Landtages erhältlich unter [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_I/I.5/PBGD/Archiv\\_Veroeffentlichungen\\_der\\_13.WP/Islam/Zukunft\\_d.Islam\\_i.d.staatl.\\_Ordnung,\\_Dez2004.pdf](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/I.5/PBGD/Archiv_Veroeffentlichungen_der_13.WP/Islam/Zukunft_d.Islam_i.d.staatl._Ordnung,_Dez2004.pdf), zuletzt abgerufen am 15.04.2012, 15.56 Uhr. Düsseldorf: Landtag Nordrhein-Westfalen 13. Wahlperiode.

- DGB, Deutscher Gewerkschaftsbund (1980): *Hintergründe türkischer extremistischer islamischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland (Sekten und Organisationen)*. Heute lediglich bei der DGB im Archiv auffindbar. Düsseldorf: Bundesvorstand DGB.
- DİB, Diyanet İşleri Başkanlığı (2012): *Teşkilat Şemasi*. Einsehbar unter: [http://www.diyamet.gov.tr/turkish/tanitim/teskilat\\_semasi.pdf](http://www.diyamet.gov.tr/turkish/tanitim/teskilat_semasi.pdf), zuletzt abgerufen am 01.05.2012, 07.17 Uhr. Organigramm des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (DİB).
- DIE ZEIT, Zeit (2012): „Es geht voran. Niedersachsen führt islamischen Religionsunterricht als Regelfach ein.“ In: *Die Zeit* Nr. 11 vom 08.03.2012. S. 5.
- DIK, Deutsche Islam Konferenz (2009): *Muslimisches Leben in Deutschland - Studie über das muslimische Leben in Deutschland. 6. Forschungsbericht - Zusammenfassung*. Hrsg. von der Pressestelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der DIK. Online downloadbar unter [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cIn\\_227/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Zusammenfassung\\_templateId=raw\\_property=publicationFile.pdf/MLD-Zusammenfassung.pdf](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cIn_227/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/WissenschaftPublikationen/MLD-Zusammenfassung_templateId=raw_property=publicationFile.pdf/MLD-Zusammenfassung.pdf), zuletzt abgerufen am 27.04.2012, 14.46 Uhr. Berlin: Bundespressestelle.
- (2011): *Islamischer Religionsunterricht in Deutschland. Perspektiven und Herausforderungen*. Hrsg. von der Pressestelle des DIK. Online downloadbar unter [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cIn\\_227/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/Sonstiges/Dokumentation\\_20IRU-Tagung\\_202011\\_templateId=raw\\_property=publicationFile.pdf/Dokumentation%20IRU-Tagung%202011.pdf](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/cIn_227/SharedDocs/Anlagen/DE/DIK/Downloads/Sonstiges/Dokumentation_20IRU-Tagung_202011_templateId=raw_property=publicationFile.pdf/Dokumentation%20IRU-Tagung%202011.pdf), zuletzt abgerufen am 27.04.2012, 14.46 Uhr. Berlin: Bundespressestelle.
- (2012): *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland - Studien über die islamischen Gemeinden in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islamkonferenz. 13. Forschungsbericht*. Hrsg. von der Pressestelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der DIK. Online downloadbar unter [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb13-islamisches-gemeindeleben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb13-islamisches-gemeindeleben.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 27.04.2012, 14.46 Uhr. Berlin: Bundespressestelle.
- DİTİB, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (2012): *Webpräsenz der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V. (DİTİB)*. Einsehbar unter: <http://www.ditib.de/>, zuletzt abgerufen am 01.05.2012, 07.17 Uhr.

- ELGER, Ralf (Hrsg.) und Friederike STOLLEIS (2006): *Kleines Islam-Lexikon: Geschichte, Alltag, Kultur*. Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung ; 383. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- EVREN, Kenan (1980): *O-Ton der Radioansprache des Generals Kenan Evren an die türkische Bevölkerung*. Erhältlich unter <http://goo.gl/3dvCa>, zuletzt abgerufen am 14.04.2012, 18.31 Uhr. TRT.
- FRESE, Hans-Ludwig (2004): „Moderne Muslime“. In: *Religion im kulturellen Diskurs. Festschrift für Hans G. Kippenberg zu seinem 65. Geburtstag*. Hrsg. von Brigitte LUCHESI und Kocku von STUCKRAD. 1. Auflage. Berlin und New York: Walter de Gruyter Co., S. 439–454.
- FRESE, Hans-Ludwig und Tilman HANNEMANN (1995): *Wir sind ja keine Gäste mehr. Religiöse Einrichtungen Bremer Muslime*. Hrsg. von der BREMISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE. Bremen.
- HANNOVERSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG, HAZ (2012): „Islamunterricht in Niedersachsen startet 2013“. In: *Hannoversche Allgemeine* Onlineartikel 27.01.2012. Hannover: Verlagsgesellschaft Madsack.
- IFB BREMEN, Islamische Föderation Bremen e.V. (2012): *Webpräsenz der IFB – Islamische Föderation Bremen e.V.* Einsehbar unter: <http://www.islambremen.de/index.shtml>, zuletzt abgerufen am 17.05.2012, 15.28 Uhr.
- JONKER, Gerdien (2002): *Eine Wellenlänge zu Gott: der „Verband der Islamischen Kulturzentren“ in Europa*. Global, local Islam. Bielefeld: Transcript.
- (2003): „Konsensbildung und Beschlussfassung: Im Kräftefeld islamischer Interessen in der Bundesrepublik“. In: *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*. Hrsg. von Janbernd OEBBECKE. Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 27–50.
- KIPPENBERG, Hans G. (2000): „Was spricht gegen eine öffentliche Anerkennung des Islam als einer weiteren deutschen Konfession?“. In: *Deutscher Islam – Islam in Deutschland. Beiträge und Ergebnisse der 1. Bremer Islam-Woche*. Hrsg. von Tilman HANNEMANN und Peter MEIER-HÜSING. Marburg: diagonal, S. 106–116.
- KLINKHAMMER, Gritt (2002): „Auf dem Weg zur Körperschaft des öffentlichen Rechts? Die Integration des Islam in Deutschland im Spannungsfeld von säkularer politischer Ordnung, Religionsfreiheit und christlicher Kultur“. In: *Religionen und Recht*. Hrsg. von Gritt KLINKHAMMER und Tobias FRICK. Marburg: diagonal-Verlag, S. 181–201.
- KREISLER, Klaus (Hrsg.) und Rotraud WIELANDT (1992): *Lexikon der islamischen Welt*. Stuttgart: W. Kohlhammer.

- KRM, Koordinationsrat der Muslime (2012): *Webpräsenz des Koordinationsrats der Muslime (KRM)*. Einsehbar unter: <http://www.koordinationsrat.de/>, zuletzt abgerufen am 14.05.2012, 16.53 Uhr.
- LEIBOLD, Jürgen und Steffen KÜHNEL (2003): „Islamphobie. Sensible Aufmerksamkeit für spannungsreiche Anzeichen“. In: *Deutsche Zustände*. Hrsg. von Wilhelm HEITMEYER. Frankfurt am Main. Kap. Folge 2, S. 100–119.
- (2006): „Islamophobie. Differenzierung tut not“. In: *Deutsche Zustände*. Hrsg. von Wilhelm HEITMEYER. Frankfurt am Main: Suhrkamp. Kap. Folge 4, S. 135–156.
- LEMMEN, Thomas (1998): *Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland: eine Handreichung*. Eine (etwas überarbeitete) Neufassung der Handreichung findet sich im Internet unter: <http://www.fes.de/fulltext/asfo/00803toc.htm>, zuletzt abgerufen am 13.05.2012, 23.03 Uhr. Diese Neufassung stammt aus dem Jahre 2000. Altenberge: Verl. für Christlich-Islamisches Schrifttum.
- MUCKEL, Stefan (1995): „Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“. In: *Die Öffentliche Verwaltung (ÖVR)* Heft 8. W. Stuttgart: Kohlhammer GmbH, S. 311–316.
- NDR, Norddeutscher Rundfunk (2012): *Staatsvertrag mit Muslimen vor dem Abschluss*. Einsehbar unter <http://www.ndr.de/regional/hamburg/staatsvertrag125.html>, zuletzt abgerufen am 08.06.2012, 15.21 Uhr. Hamburg: Programmbereich Online und Multimedia.
- OEBBECKE, Janbernd (2007): „Deutsche Religionsverfassung und Islam“. In: *Recht, Religion, Politik: auf dem Weg zu einer Anerkennung des Islam in Deutschland*. Hrsg. von Lidwina MEYER. Rehburg-Loccum: Evang. Akad. Loccum, S. 261–276.
- RAMADAN, Tariq, Yusuf KUHN und Richard FRIEDLI (2001): *Muslimsein in Europa: Untersuchung der islamischen Quellen im europäischen Kontext*. Marburg: MSV.
- ROHE, Mathias (2001): „Möglichkeiten und Grenzen der Bildung islamischer Religionsgemeinschaften in Deutschland“. In: *Der Bürger im Staat – Islam in Deutschland* Jg. 41, Heft 4. Stuttgart: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, S. 233–240.
- SCHNEIDERS, Thorsten G. (Hrsg.) (2009): *Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- (2010): *Islamverherrlichung. Wenn die Kritik zum Tabu wird*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- SCHURA BREMEN, Schura Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V. (2007): *Satzung der Schura - Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e.V.* Einsehbar unter: <http://www.schurabremen.de/index.php/die-schura/schura-satzung>, zuletzt abgerufen am 17.05.2012, 11.12 Uhr. Bremen.
- (2012): *Webpräsenz der Schura Bremen.* Einsehbar unter: <http://www.schurabremen.de/>, zuletzt abgerufen am 17.05.2012, 15.28 Uhr.
- SCHURA HAMBURG, SCHURA Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V. (2011): *Satzung der SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.* Einsehbar unter: [http://www.schurahamburg.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=96&Itemid=73](http://www.schurahamburg.de/index.php?option=com_content&view=article&id=96&Itemid=73), zuletzt abgerufen am 21.05.2012, 00.01 Uhr.
- (2012): *Webpräsenz der SCHURA Hamburg.* Einsehbar unter: <http://www.schurahamburg.de/>, zuletzt abgerufen am 21.05.2012, 00.00 Uhr.
- SCHURA NIEDERSACHSEN, SCHURA Niedersachsen Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V. (2006): *Satzung der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.* Einsehbar unter: <http://www.islam-niedersachsen.de/schura-niedersachsen/satzung/>, zuletzt abgerufen am 17.05.2012, 15.29 Uhr.
- (2012): *Webpräsenz der SCHURA Niedersachsen.* Einsehbar unter: <http://www.islam-niedersachsen.de/>, zuletzt abgerufen am 17.05.2012, 15.28 Uhr.
- SCHWEISFURTH, Theodor (2006): *Völkerrecht.* Tübingen: Mohr Siebeck utb.
- SPULER-STEGEMANN, Ursula (1998): *Muslime in Deutschland: Nebeneinander oder miteinander?* Freiburg [u.a.]: Herder.
- (2001): „Muslime in Deutschland - Organisationen und Gruppierungen“. In: *Der Bürger im Staat – Islam in Deutschland* Jg. 41, Heft 4. Stuttgart: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, S. 221–225.
- (2002): *Muslime in Deutschland: Informationen und Klärungen.* Freiburg im Breisgau [u.a.]: Herder.
- TAYLOR, Charles (1997): *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung.* Ursprünglich aus Amerika - 1992. Frankfurt am Main.
- TRAUTNER, Bernhard (2000): „Türkische Muslime und islamische Organisationen als soziale Träger des transstaatlichen Raumes Deutschland-Türkei“. In: *Transstaatliche Räume - Politik, Wirtschaft und Kultur in und zwischen Deutschland und der Türkei.* Hrsg. von Thomas FAIST. Bielefeld: transcript. Kap. 2, S. 57–86.

- VIKZ, Verband islamischer Kulturzentren e.V. (1973): *Satzung des Verbands islamischer Kulturzentren e.V.* Einsehbar unter: <http://www.vikz.de/info/satzung.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.05.2012, 22.21 Uhr. Satzung zuletzt geändert am 01.01.2006.
- (2012): *Webpräsenz des Verbands islamischer Kulturzentren e.V. (VIKZ)*. Einsehbar unter: <http://www.vikz.de>, zuletzt abgerufen am 11.05.2012, 23.26 Uhr.
- VON CAMPENHAUSEN, Axel und Heinrich DE WALL (2006): *Staatskirchenrecht: eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa ; ein Studienbuch*. 4., überarb. und erg. Aufl. Juristische Kurz-Lehrbücher. München: Beck.
- WESER KURIER, WK (2012a): „Bremer Muslime fordern Gleichstellung. Islamische Gemeinschaften vermissen konkrete Schritte zu einem Staatsvertrag/Senat: Gespräche gehen weiter“. In: *Weser Kurier* Nr. 20 vom 24.01.2012. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 9.
- (2012b): „CDU will mehr Zeit für Staatsvertrag mit Muslimen. Fraktion setzt auf weiteren Dialog mit islamischen Gemeinschaften“. In: *Weser Kurier* Nr. 22 vom 26.01.2012. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 7.
- (2012c): „Größtes Institut für islamische Theologie. Osnabrücker Uni geht Kooperationen mit muslimischen Verbänden ein/Ziel: Gleichberechtigter Religionsunterricht“. In: *Weser Kurier* Nr. 24 vom 03.02.2012. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 13.
- (2012d): „Islamunterricht beginnt 2013. Reguläres Schulfach in Niedersachsen/Muslime gründen Beirat“. In: *Weser Kurier* Nr. 24 vom 28.01.2012. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 16.
- (2012e): „Muslime rügen CDU-Politikern. Verbände widersprechen Motschmann“. In: *Weser Kurier* Nr. 24 vom 28.01.2012. Bremen: Bremer Tageszeitungen AG, S. 13.
- WULFF, Christian (2010): *Rede des Bundespräsidenten Christian Wulff zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit am 03.10.2010 in Bremen*. Einsehbar unter: [http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Christian-Wulff/Reden/2010/10/20101003\\_Rede\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Christian-Wulff/Reden/2010/10/20101003_Rede_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zuletzt abgerufen am 03.05.2012, 23.00 Uhr. Bremen: Bundespräsidialamt.